

Green Legal Spaces

Studie 2025

Entwicklung politischer Teilhaberechte
der Klimabewegung in Deutschland



Green Legal Impact Germany e.V.

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) nutzt Recht und Rechtsstaat als Hebel für Umweltschutz und Menschenrechte. Der gemeinnützige Verein verhilft der Einhaltung von planetaren Grenzen und Menschenrechten zur Durchsetzung. GLI stärkt zivilgesellschaftliche Akteure in Deutschland und weltweit, das Recht in diesem Sinne zu verstehen, anzuwenden, und zu verbessern, und überzeugt Politik und Öffentlichkeit.

Für die Grundrechte der Umweltbewegung ist Ziel des Vereins, dass die positive Bedeutung von Klimaaktivismus für das Gemeinwohl und demokratische Partizipation von allen gesellschaftlichen Akteure wahrgenommen und akzeptiert wird. GLI stärkt Aktivist*innen durch den Ausbau von Kompetenzen und Vernetzungen und beobachtet kritisch die gesellschaftlichen Einschränkungen des Klimaprotests.

Beteiligte Organisationen

Green Legal Impact Germany e.V.
Amnesty International Deutschland e.V.
Institut für Humangeographie, Goethe-Universität Frankfurt am Main
Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V.
Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft
Institut für Protest und Bewegungsforschung

Mitwirkende

Emmanuel Schlichter, Franziska Albrecht, Philipp Schöninger, Luise Klaus, Dr. Tino Petzold, Helen Dabo, Jennifer Martens, Dr. Simon Teune, Lena Harms, Dr. Philipp Knopp, Roman Thurn, Jan Spatzl, Dr. Siri Hummel, Florian Faltenbacher, Sophie Dolinga, Samira Wolfrum, Jennifer Brückner, Sarah Ketterer, Dr. Myriam Bechtoldt, Dr. Felix Peter, Phillip Gutberlet

Inhalt

Diese Studie stellt die Entwicklungen der Handlungsspielräume der Klimabewegung aus verschiedenen Perspektiven seit 2019 dar.

Die Analysen zeigen Entwicklungen in den jeweiligen Bereichen aus bestimmten Blickwinkeln ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

In Kooperation mit:



Gefördert von:



Danksagung: Ein besonderer Dank gilt Dr. Hermann Falk, Georg Veit und den Förderern, die diese Studie ermöglicht haben.

Lizenz Diese Veröffentlichung ist als creative commons lizenziert (CC BY 4.0 Lizenzvertrag)

Nähere Informationen gibt es auf dieser Webseite: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>.

Grußwort von Gina Romero

As the Special Rapporteur for the rights to freedom of peaceful assembly and of association, I monitor associative processes around the world, including the actions of social movements and non-profit non-governmental organizations; as well as peaceful assembly processes, which range from small private online meetings to massive public protests. Both my predecessors and I have reported our concern about the growing restrictions, persecution, criminalization and violence that the environmental and climate movement faces around the world. And I also include indigenous peoples and nations that have been at the forefront of the defense of territories and the planet for centuries.

In my most recent report presented to the United Nations Assembly in 2024 (A/79/263) I indicated that the environmental and climate movement is one of the most affected by processes of stigmatization and criminalization, including its organizations, and young activists.

The aforementioned report indicates that both state actors, including public figures, and non-state actors are at the forefront of stigmatization processes, which open the door to criminalization and serious damage to the rights of the environmental and climate movement, and its peaceful assemblies, including those characterized by peaceful disobedience, in a global trend.

But, I consider that it is even more worrying when restrictions on civic space and the exercise of the climate and environmental activism are carried out by those considered to be the strongest democracies, and by governments that have recognition and leadership in the international community, including for their sustained efforts in the promotion and defence of human rights around the world.

In this sense, countries that have been financing and offering technical support for development for decades, to achieve the SDGs and to promote democracy, the rule of law and human rights, have a greater moral obligation to protect rights in their territory, including the right to freedom of assembly and association, which are rights that enable many other fundamental political, social, economic, cultural and environmental rights.

When the countries with the greatest power and global recognition, and with the greatest capacity and institutional strength, are those that restrict human rights and seriously obstruct civic space, two phenomena are generated that are lethal for rights in the world. The great global leaders begin a path of i) loss of legitimacy and ethical and diplomatic qualities to advance global agendas of rights protection and support for democracy, ii) they set a negative example that makes other countries and governmental regimes feel more comfortable in attacks against rights, especially against activism and the defence of the planet. It causes the global fight for human dignity to relax and lose strength.

Great Nations such as Germany need to lead by example, by the good example of defence and protection of rights on its own soil. And this is the greatest call that we need to make in these times of uncertain and lethal commitment to the possibility of future life on planet Earth. Not only for us who already inhabit it, but for future generations.



Gina Romero
UN-Sonderberichtserstatlerin zu
Versamlungs- und Organisationsfreiheit

Vorwort von Henrike Lindemann

Wir beobachten eine beunruhigende Entwicklung: Nach den Erfolgen der Klimabewegung Anfang der 2020er Jahre werden die Stimmen der Klimaaktivist*innen zunehmend leiser. Die vorliegende Green Legal Spaces Studie zeigt auf, dass diese Stille nicht zufällig ist, sondern das Ergebnis eines zunehmend repressiven Umgangs mit dem zivilgesellschaftlichen Engagement im Bereich des Klimaschutzes.

Die Studie dokumentiert die schleichende Verengung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume. Sie beleuchtet verschiedene Dimensionen dieser Repressionen, von der polizeilichen Praxis über die Strafverfolgung bis hin zu Beschränkungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Die Ergebnisse der Untersuchungen machen deutlich, dass die derzeitige Politik nicht nur dem Klima, sondern auch der Demokratie schadet. Globale Herausforderungen wie der Klimawandel erfordern entschlossenes Handeln. Dabei ist zivilgesellschaftliches Engagement nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, um diese weitreichenden Veränderungen gesamtgesellschaftlich auszuhandeln. In funktionierenden Demokratien muss die Teilhabe von Bürgern und Bürgerinnen gefördert und geschützt werden. Auch die UN fordert ein unterstützendes Umfeld für Menschen, die sich für den Schutz der Umwelt einsetzen.

Die Studie will eine Diskussion anstoßen, um die Rolle von Aktivisten und Aktivistinnen neu zu bewerten und ihr Engagement höher zu schätzen. Sie setzen sich für eine lebenswerte Zukunft für alle Menschen ein und nutzen dafür demokratische Grundrechte. Können wir eine Politik denken, die (Klima-)Protest inhaltlich ernst nimmt, aufnimmt und als Ansporn versteht?

Green Legal Impact wird die Entwicklungen weiter beobachten, auf Missstände aufmerksam machen und Vorschläge unterbreiten. Wir freuen uns auf die Diskussion.



Henrike Lindemann
Geschäftsführerin von
Green Legal Impact Germany e.V.

Inhalt

Einleitung	1
Zusammenfassung der Studienergebnisse	3
1 Perspektive der Klimaaktivist*innen	6
1.1 Überwiegende Mehrheit der Klimaaktivist*innen nimmt Einschränkungen in ihrem Aktivismus wahr	6
1.2 Unterschiedliche Arten der Beschränkung	8
1.3 Klimaaktivistisches Engagement Einzelner nimmt ab	12
1.4 Verschlechterung des klimaaktivistischen Handlungsspielraums	13
1.5 Chilling effects und Protest policing	13
1.6 Fazit	14
1.7 Methodisches Vorgehen	15
2 Die Rolle der Polizei	18
2.1 Polizei und Sicherheitsfragen bestimmen zunehmend das Bild der Klimaproteste	20
2.2 Polizei und Polizeigewerkschaften kommentieren Klimaproteste	23
2.3 Häufigkeit und Intensität von Polizeimaßnahmen nehmen zu	25
2.4 Nur wenige Akteure der Klimabewegung sind nicht von Maßnahmen der Polizei betroffen	27
2.5 Aktionen zivilen Ungehorsams stehen im Zentrum der Maßnahmen	28
2.6 Fazit	30
2.7 Methodisches Vorgehen	31
3 Staatsanwaltschaften, Gerichte und Versammlungsbehörden agieren routiniert	33
3.1 „Und dann ging es los mit der letzten Generation, mit den Straßenblockaden“: Vom Einzelfall zur Routinisierung	38
3.2 „Nicht Sodom und Gomorra“: Erfahrungswissen bei Versammlungsanmeldungen und -durchführungen	38
3.3 „Ich kann die jetzt hier nicht einfach von der Straße runter räumen“: Polizeiroutine vor Ort	40
3.4 „Austauschen mit anderen betroffenen Ämtern“: Zwischeninstitutionelle Abstimmung	40
3.5 „Man guckt, was die anderen Kollegen so machen“: Innerinstitutioneller Common Sense	42
3.6 „Eine ziemliche Welle“: Routinisierung durch Quantität	42
3.7 „Eine sehr große Bandbreite an Entscheidungen“ Ungleichheit im Strafmaß	44
3.8 „So eine Art überwiegende Meinung“: Der Instanzenzug als Korrektiv?	45
3.9 „Dass man schon auf eine einheitliche Rechtsprechung achten sollte“: Lokale Rechtskulturen	46
3.10 „Die meisten Angeklagten wollen die Bühne“: Brüche in der Routinisierung	48

3.11	„Möglichst ungestört und unpolitisch über die Bühne bringen“: Entpolitisierung im Gerichtssaal	50
3.12	Fazit	51
3.13	Methodisches Vorgehen	53
4	Diskurs als Ausgangspunkt der Entwicklungen	58
4.1	Der Diskurs im Parlament: Angriff auf Recht und Ordnung ist dominierender Frame	59
4.1.1	Die am häufigsten auftretenden negativen Frames : Anriff auf Recht und Ordnung und Fremdbestimmung	59
4.1.2	Der Gefährdung von Bürger*innen-Frame	63
4.1.3	Der Gefährdung von Kultur und Wohlstand-Frame	64
4.1.4	Der Kontraproduktivitäts-Frame	65
4.1.5	Der Dogmatismus oder Opportunismus-Frame	66
4.1.6	Frameverteilung nach Parteien: In Schärfe und Nutzung ist AfD Spitzenreiter	67
4.1.7	Zeitverlauf zeigt die Zunahme im zweiten Legislaturzeitraum	67
4.1.8	Negativere Wahrnehmung der Letzten Generation	69
4.2	Exkurs – Politischer Diskurs auf der Social-Media Plattform X	70
4.3	Medialer Diskurs	73
4.3.1	Vielschichtige negative Einordnung der Klimabewegung	73
4.3.2	2022 verschärft sich die Debatte	78
4.3.3	Der mediale Diskurs geprägt von Wechselbeziehungen und Verschärfungen des Framings	79
4.4	Fazit: Tonverschärfung in Politik, sozialen Medien und medialer Kommunikation	81
4.5	Methodisches Vorgehen	82
4.6	Exkurs– Wissenschaftliche Integrität und diskursive Repression in der medialen Öffentlichkeit einer krisengeprägten Welt	85
5	Handlungsempfehlungen	88
6	Glossar	91
7	Abbildungsverzeichnis	94
8	Danksagung	95
9	Referenzen	98

EINLEITUNG

Während die Welt die sichtbaren Auswirkungen des Klimawandels zunehmend zu spüren bekommt, wie nie gesehene Waldbrände, Überschwemmungen und Dürren, bis hin zu anhaltenden ökologischen Krisen, beobachten wir auch, wie die Stimmen, die am lautesten für dringende Maßnahmen eintreten, oft an den Rand gedrängt oder gar zum Schweigen gebracht werden. Die Auswirkung sehen wir auch im gegenwärtigen Wahlkampf, in dem die Klimakatastrophe nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Ziele der Studie:

Die Green Legal Spaces Studie 2025 soll nicht nur zur Aufklärung beitragen und die Diskussion zum Umgang mit Aktivismus versachlichen, sondern auch die Parteien herausfordern, sich zur demokratischen Teilhabe und dem Umgang mit der Klimakrise zu positionieren. Weil das zivilgesellschaftliche Engagement für die Bewältigung globaler Herausforderungen unerlässlich ist, muss die Bedeutung der demokratischen Grundrechte und der Teilhabe an der politischen Meinungsbildung hervorgehoben werden. Das Versammlungsrecht ist, wie das Bundesverfassungsgericht in der Brokdorf-Entscheidung betont hat, konstitutiv für eine funktionierende Demokratie.¹

Hintergrund und Herausforderungen der Studie und Teilstudien

Mit der Green Legal Spaces Studie 2025 knüpfen wir zusammen mit Wissenschaftler*innen aus verschiedenen Disziplinen an den [Green Legal Spaces Report 2023](#) an, der erstmalig rechtliche Restriktionen und aktuelle Entwicklungen in Deutschland beleuchtete.

In der Studie beleuchten wir ausgewählte Aspekte des Umgangs mit der Klimabewegung in Deutschland seit 2019, und stützen uns auf qualitative und quantitative Datenanalysen. Durch die Komplexität und Aktualität des Themas sind viele Daten allerdings unzugänglich oder schwer zu erheben, sodass nicht alle relevanten Bereiche repräsentativ erfasst werden konnten. Beispielsweise ist mangels Daten keine umfassende quantitative Auswertung Urteilen oder Versammlungsbescheiden möglich. Wir haben uns für die relevantesten und zugänglichsten Informationen entschieden haben, ohne dabei den wissenschaftlichen Anspruch zu kompromittieren. Durch die systematische Analyse und Darstellung von Fakten tragen wir dazu bei, die Diskussion auf eine solide, evidenzbasierte Grundlage zu stellen.

Die Studie kann auch als Referenzpunkt für zukünftige Forschung dienen, um Veränderungen im Laufe der Zeit nachzuzeichnen

Bewertung

Die Gesamtschau der verschiedenen Abschnitte der Studie offenbart eine besorgniserregende Tendenz: Der zunehmende Druck auf Klimaaktivist*innen und die Einschränkung ihrer Handlungsspielräume ist vielfältig. Politische, rechtliche und soziale Rahmenbedingungen greifen ineinander und behindern die Beteiligung und Wirksamkeit der Klimabewegung. Besonders alarmierend ist die Feststellung, dass diese Tendenzen nicht isoliert auftreten, sondern systemisch sind. Dies könnte tiefgreifende Auswirkungen auf die Demokratie und die Fähigkeit der Gesellschaft haben, auf die Klimakrise adäquat zu reagieren. Diese Entwicklungen müssen daher nicht nur wahrgenommen, sondern auch öffentlich diskutiert und in politischen Entscheidungsprozessen adressiert werden. Hierfür finden sich konkrete Handlungsempfehlungen am Ende der Studie.

Die vier Teilstudien

Die Entwicklung des Wandels seit 2019 wurde aus verschiedenen Perspektiven analysiert. Ausgangspunkt ist die **Perspektive der Klimabewegung**, die für das Verständnis zivilgesellschaftlicher Beteiligungsräume zentral ist. Das **polizeiliche Vorgehen** gegen Klimaaktivist*innen steht wegen der Anwendung des Gewaltmonopols unter besonderer Beobachtung. Gleichzeitig stellen **Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte** übergeordnete Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume und wurden mit Hilfe qualitativer Interviews ausgewertet. Schließlich wurden die **diskursiven Veränderungen** anhand von Medien-, Social-Media- und Parlamentsdokumenten nachgezeichnet. Die Studie schließt mit Handlungsempfehlungen an die Politik, um den bedenklichen Entwicklungen entgegenzuwirken.

In allen analysierten Bereichen zeigt sich eine Veränderung im Umgang mit Klimaaktivist*innen, insbesondere in den Jahren 2021 und 2022. Die Ursachen dafür kann die Studie nicht umfänglich aufzeigen. Sie könnten im Zusammenhang mit neuen Gruppen wie der Letzten Generation stehen, einer Aktivist*innengruppe, die mehrere Monate lang durch Straßenblockaden auf die Klimakrise aufmerksam machte. Gleichzeitig fallen in den Untersuchungszeitraum auch viele Ereignisse und Entwicklungen (Corona, Ukraine, Inflation, Wirtschaftskrise etc.), die zu einer gesellschaftlichen Spaltung und Polarisierung beitragen. Die Auswirkungen der Reaktion erlebt die Klimabewegung – insgesamt und undifferenziert.

International beobachtet – und nachgeahmt

Auch zahlreiche internationale zivilgesellschaftliche Organisationen und UN-Sonderberichterstatter*innen äußerten sich zunehmend besorgt über das Vorgehen Deutschlands gegen die Klimabewegung. Diese Entwicklung bedroht verfassungsrechtlich geschützte Rechte wie Versammlungs-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit. Deutschland hat dabei eine besondere Vorbildwirkung, wie Gina Romero betont. Michel Forst, UN-Sonderberichterstatter im Rahmen der Aarhus-Konvention, bezeichnet die staatliche Unterdrückung von Umweltprotesten als „*große Bedrohung für Menschenrechte und Demokratie*“ und kritisiert insbesondere die politischen Diskurse, die die Klimabewegungen delegitimieren, sowie die Anwendung von Versammlungsverboten, Ingewahrsamnahmen, Schmerzgriffen und die strafrechtliche Verfolgung friedlicher Proteste als Gründung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Strafgesetzbuch (StGB) in Deutschland.

Organisationen wie Amnesty International² und das Deutsche Institut für Menschenrechte³ warnen vor der zunehmenden Repression gegen Klimaaktivist*innen in Deutschland, insbesondere bei Aktionen des zivilen Ungehorsams, die als legitimer Teil des demokratischen Prozesses angesehen werden sollten. Maßnahmen wie Präventivgewahrsam und diffamierende politische Äußerungen dienen häufig dazu, Klimaaktivist*innen einzuschüchtern. Der Bericht Civicus Monitoring hat Deutschland in Bezug auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit auf „beeinträchtigt“ herabgestuft.⁴ Climate Rights International betont, dass Klimaproteste auch in westlichen Demokratien wie Deutschland zunehmend kriminalisiert werden, was die Notwendigkeit unterstreicht, diese besorgniserregenden Entwicklungen zu beobachten und öffentlich zu diskutieren.⁵

ZUSAMMENFASSUNG DER STUDIENERGEBNISSE

Jeder Bereich wurde wissenschaftlich unabhängig von Wissenschaftler*innen mit unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen erstellt. Die Studie schließt mit konkreten Handlungsempfehlungen für die Politik ab, die zur Wahrung der demokratischen Teilhabe und Schutz von Klimaaktivist*innen essenziell sind. Eine Begriffsklärung kann im Glossar gegen Ende des Berichts gefunden werden.

Perspektive der Klimaaktivist*innen

Der Abschnitt zur aktivistischen Perspektive zeigt, dass ein signifikanter Teil der Klimaaktivist*innen, hauptsächlich aus den Reihen von Fridays for Future und der Letzten Generation, spürbare Einschränkungen ihrer demokratischen Rechte erlebt haben. Die (nicht repräsentative) Umfrage ergab, dass mehr als 83% der Befragten verschiedene Arten von Repressionen wahrgenommen haben, darunter polizeiliche Maßnahmen, Versammlungsaufösungen und -verbote. 68% der Befragten sehen die polizeiliche Präsenz und Maßnahmen kritisch. Dies zeigt bereits die breiten Auswirkungen der Vorgehensweise gegen Klimaaktivist*innen.

Die Untersuchung zeigt auch, dass das Engagement der Aktivist*innen durch die wahrgenommenen Einschränkungen beeinflusst wird. Fast ein Drittel der Befragten macht sich ernsthafte Sorgen über die Auswirkungen ihres Aktivismus auf andere Lebensbereiche beispielsweise die Berufswahl oder dem Privatleben, was bei einigen zu einer Reduktion ihres Engagements führt. Die zunehmenden polizeilichen Einschränkungen, insbesondere bei Aktionen des zivilen Ungehorsams, erfordern von den Aktivist*innen eine ständige Anpassung und Vorbereitung, um auf die sich ändernden politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können. Dies zeigt sich auch in der unterschiedlichen Wahrnehmung von Polizeimaßnahmen, die je nach Bundesland und polizeilicher Vorgehensweise variiert.

Steigende Polizeiaktivitäten bei Klimaaktivismus

Der Abschnitt über die Entwicklung polizeilichen Handelns zeigt auf der Grundlage von Medienberichten, dass die polizeilichen Maßnahmen gegen Klimaaktivist*innen in den Jahren 2022 und 2023 eine Zunahme erfahren haben. Berichte über Polizeieinsätze bei Klimaprotesten haben sich verdoppelt, wobei jetzt über 20 Prozent der Artikel solche Maßnahmen thematisieren. Polizeimaßnahmen sind nicht auf konfrontative Protestformen beschränkt; vielmehr sind alle Formen von Klimaprotesten – direkte Aktionen wie Blockaden, aber auch klassische Demonstrationen – von einer verstärkten polizeilichen Präsenz und vielfältigen Einsatzmethoden betroffen.

Gleichzeitig zeigt die Analyse eine Verschiebung im öffentlichen Diskurs: Während vor 2022 die inhaltlichen Motive und Forderungen der Klimabewegung im Vordergrund standen, dominieren seither Sicherheitsfragen die Berichterstattung. Durch die wachsende Anzahl von Zitaten von Polizeisprecher*innen und die Betonung der Sicherheit in den Medien werden die Klimaproteste zunehmend als Sicherheitsrisiko dargestellt. Diese diskursive Verschiebung geht mit einem Rückgang der Sichtbarkeit von Klimaaktivist*innen in der öffentlichen Debatte einher, deren Stimmenanteil in den Medien sinkt.

Klimabewegung, Staat und Recht

In diesem Abschnitt zum Handeln der Verwaltung wurden als Pilotstudie mehrere Interviews mit Behördenvertreter*innen, Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft, Richter*innen und Anwält*innen geführt. Er zeigt eine zunehmende Tendenz zur Routinisierung und Standardisierung im Umgang mit Klimaprotesten, die potenziell zu einer verstärkten Kriminalisierung von Klimaaktivist*innen führen kann.

Die Untersuchung zeigt, dass die Verwaltungspraxis von einem tief verwurzelten Pragmatismus geprägt ist, der darauf abzielt, Klimaproteste effizient zu verarbeiten. Dies führt dazu, dass neue Formen des Protests wie Straßenblockaden schnell in bestehende rechtliche und administrative Routinen eingegliedert und mit standardisierten Strafen belegt werden, die dann über das Maß der Verhältnismäßigkeit hinausgehen können. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass diese Aktionen strafrechtlich verurteilt werden. Lokale Rechtskulturen beeinflussen diese Praktiken erheblich und führen zu einer inkonsistenten Strafverfolgung, die von Stadt zu Stadt variiert.

Einfluss von politischem Druck und medialer Berichterstattung auf die Verwaltungs- und Gerichtspraxis besteht, wobei die Gerichte noch eine Korrektivfunktion innehaben. So fließen grundrechtliche Erwägungen in die Prozesse mit ein und korrigieren Missstände in der Verwaltung. Freisprüche aufgrund der Einbeziehung der Versammlungs- und der Meinungsfreiheit sind juristisch vertretbar. Nichtsdestotrotz zeigt die Analyse, die Einflüsse denen die Richter*innen unterliegen auf. So wirken etwa die Einschätzungen höherer Instanzenzüge, Pragmatismus und Karriereüberlegungen der Möglichkeit entgegen, die politische und grundrechtliche Dimension stärker mit einzubeziehen.

Diskurs als Ausgangspunkt der Entwicklungen

Die Analyse des politischen und medialen Diskurses über Klimaaktivist*innen und -proteste offenbart eine deutliche Zunahme negativer Darstellungen und Frames. Besonders häufig werden die Aktivitäten als Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dargestellt und in den Jahren 2022 und 2023 als Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Stabilität,

Des Weiteren wird in den politischen Debatten, oft angeführt von Parteien wie der AfD und der CDU/CSU, eine Radikalisierung des gesamten Klimaschutzsektors suggeriert, die eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Protestakteure vermischt und erschwert. Die Studie unterstreicht die kritische Rolle der Medien, die diese politischen Frames übernehmen und verstärken, wodurch eine vielschichtige und faire Darstellung der Klimabewegung behindert wird. Die Analyse macht deutlich, dass eine unabhängige und kritische Medienberichterstattung essenziell ist, um die Klimabewegung angemessen darzustellen und eine ausgewogene öffentliche Wahrnehmung zu gewährleisten.

Zudem illustriert der Diskurs, wie sprachliche Rahmungen in der politischen und medialen Debatte die gesellschaftliche Wahrnehmung und politische Reaktionen auf Klimaaktivist*innen beeinflussen. Durch die stetige Verwendung negativer Framings werden die Aktionen und Anliegen der Klimabewegung in ein negatives Licht gerückt, was die öffentliche Unterstützung für die Bewegung schwächt und politische Maßnahmen gegen sie fördert.

PERSPEKTIVE DER KLIMABEWEGUNG



Foto: Stefan Müller

Ein Beitrag von
Samira Wolfrum
Jennifer Brückner
und Sarah Ketterer

1 Perspektive der Klimaaktivist*innen

„Und dann machen die Behörden, was sie wollen und es hat sehr wenig mit Versammlungsfreiheit zu tun und dann verhängen die ganz wilde Auflagen.“ (B3 FFF)

„Wir haben auch das Gefühl, selbst wenn wir mal irgendwelche Auflagen wegklagen, wird das die Behörde nicht davon abhalten, dass sie bei anderen Gruppen genau die gleichen Auflagen nochmal verhängen wird, auch wenn sie weiß, dass sie damit verlieren würden.“ (B3 FFF)

*„Bei uns kommt es auch darauf an, wer da ist, aber nicht auf der Seite der Aktivist*innen, sondern auf Seite der Polizei. Es gibt gerade in großen Städten, die nicht nur Streifenpolizei haben, sondern wirklich stehende Einsatzhundertschaften also gerade Berlin, Einheiten wie Tag und Nacht.“ (B2 LG)*

Zentraler Bestandteil der Klimabewegung sind Aktivist*innen. Sie spielen eine entscheidende Rolle, um gesellschaftliche und politische Veränderungen herbeizuführen.⁶ Ihre Sichtweise auf das klimapolitische Umfeld ist besonders relevant, um eine Einschätzung des Zustands und der Entwicklung ihres zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraums treffen zu können. Der folgende Abschnitt der Studie nimmt sich daher der Frage an, wie Klimaaktivist*innen ihren zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum wahrnehmen. Es soll herausgefunden werden, ob und wodurch sie sich in ihrer Praxis eingeschränkt fühlen.

Grundlage für diese Analyse bilden eine standardisierte Online-Umfrage und eine problemzentrierte Gruppendiskussion mit drei Aktivist*innen. Teilgenommen haben eine Person als Aktivist*in und Rechtsexpert*in der Letzten Generation, eine Person als Aktivist*in und Rechtsexpert*in von Fridays for Future und eine Person als Aktivist*in von Fridays for Future.⁷ In den Ergebnissen beider Erhebungsmethoden werden zentral die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit von Klimaaktivist*innen und die Beeinflussung dieser Wahrnehmung durch verschiedene Faktoren dargelegt.

Der folgende Abschnitt stellt zuerst die Ergebnisse der Online-Studie untermauert durch die Ergebnisse der Gruppendiskussion dar, ordnet diese im Rahmen der Entwicklungen der Klimabewegung mit einem Blick auf die Konzepte der „chilling effects“ und „protest policing“ ein, um abschließend eine Bewertung der Entwicklung der zivilgesellschaftlichen Räume der Klimabewegung zu treffen.

1.1 Überwiegende Mehrheit der Klimaaktivist*innen nimmt Einschränkungen in ihrem Aktivismus wahr

Mit Blick auf die Forschungsfrage steht die Perspektive der Klimaaktivist*innen selbst und ihre Wahrnehmung des Rahmens ihrer aktivistischen Praxis im Mittelpunkt. Besonderes Augenmerk gilt den wahrgenommenen Einschränkungen sowie Verhaltensänderungen.

Zu Beginn der Umfrage befassen sich fünf Fragen mit der aktivistischen Praxis der Befragten. Hier hat sich gezeigt, dass die meisten Teilnehmenden sich zugleich mehreren Klimagruppierungen zugehörig fühlen. So wurden im Durchschnitt bei der Frage nach der Zugehörigkeit zwei Gruppen angegeben. Besonders Anhänger*innen von Fridays for Future (40%) und die Letzte Generation (36%) sind stark in der Umfrage vertreten. Doch auch Ende Gelände (25%), Extinction Rebellion (22%), der BUND e.V. (12%) und Greenpeace (10%) wurden mehrfach ausgewählt. Außerdem nehmen die befragten Aktivist*innen im Durchschnitt alle ein bis drei Monate an klimaaktivistischen Aktionen teil. Ein Drittel (32%) der Befragten beteiligt sich mehrfach im Monat an Aktionen. Dabei nahmen 91% als Demonstrant*in, 61% als Teil der

Orga-Teams, 40% als Ordner*in und 36% als Versammlungsleitung oder Anmelder*in an Versammlungen teil.

Polizei tritt vermehrt grundrechtsbeschränkend auf

Ein erster Blick soll auf die erfahrenen Einschränkungen der befragten Aktivist*innen gelegt werden. Der Fokus liegt vor allem auf dem Sicherheitsgefühl und den wahrgenommenen Repressionen.



Abbildung 1: Zustimmungswerte der Aktivist*innen zu Aussagen über ihre Erfahrungen auf Klimaprotesten

Wie Abbildung 1 zeigt, haben sich jeweils ca. die Hälfte der Teilnehmenden bei Klimaprotesten durch die Polizei bedroht gefühlt oder Gewalt durch die Polizei erfahren. Diese Erfahrungen spiegeln sich in der Angabe wider, dass die Hälfte der Befragten eher oder überhaupt keine Unterstützung durch die Polizei erfahren haben. Diese in der Mehrheit negativen Erlebnisse und Einschätzungen mit Bezug auf die Polizei finden sich auch in der Wahrnehmung, keine gerechte Behandlung durch staatliche Organe zu erfahren, die über 60% der Klimaaktivist*innen teilen.

Auch in der Gruppendiskussion lassen sich hierzu eine Vielzahl an Aussagen finden. So beschreibt ein*e Aktivist*in, sowohl positive als auch negative Erfahrungen mit der Polizei, abhängig von der jeweiligen Polizeieinheit (B2 LG). In Bezug auf die positiven Erfahrungen ist es vor allem die Kommunikation und Kooperation mit der Polizei und den Behörden, welche aus Sicht der Aktivist*innen notwendig für einen möglichst reibungslosen Ablauf sind (B1 FFF). Dennoch könne es, wie die Schilderung durch den*die Aktivist*in der Letzten Generation zeigt, (trotz Kommunikation) zu repressiven Maßnahmen wie etwa Schmerzgriffen kommen (B2 LG). Diese Schilderungen der Diskussion bestätigen die Tendenzen der Umfrage.

1.2 Unterschiedliche Arten der Beschränkung

Noch eindeutiger sind die Ergebnisse, wenn die Aktivist*innen befragt werden, ob sie sich bereits in ihrem Aktivismus eingeschränkt gefühlt haben. Hier antwortet die große Mehrheit von 83% mit „ja“. Abbildung 2 zeigt, dass polizeiliche Maßnahmen, Versammlungsaufösungen und Versammlungsverbote, die am häufigsten erfahrenen Einschränkungen sind. Die Antworten lassen außerdem darauf schließen, dass die große Mehrheit der Teilnehmenden sich nicht nur eingeschränkt fühlt, sondern auch mehrere unterschiedliche Arten von Beschränkungen erfährt. Im Durchschnitt wurden drei verschiedene Einschränkungen angegeben.

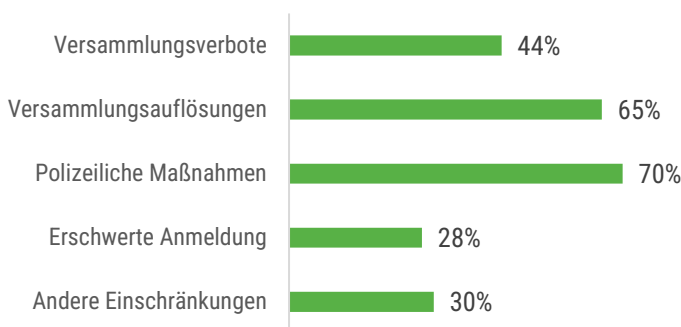


Abbildung 2: Erfahrene Einschränkungen der Teilnehmer*innen

Jüngere Aktivist*innen erfahren tendenziell mehr Einschränkungen als ältere Aktivist*innen. Statistisch lässt sich ein mittelstarker Zusammenhang zwischen der Altersgruppe und der Anzahl an erfahrenen Einschränkungen feststellen.

Trotz der angegebenen Erfahrungen fühlt sich über die Hälfte der Teilnehmenden vor, während oder nach Protestaktionen immer (9%) oder häufig (44%) sicher. Nur 13% fühlen sich selten und 4% nie sicher. Bei der Einordnung der Frage ist zu beachten, dass sich das Sicherheitsgefühl hier nicht nur auf äußere Einflüsse wie Polizei oder Versammlungsbehörde beziehen kann, sondern, wie durch die Aktivist*innen selbst angegeben, auch auf innere Gegebenheiten wie Bezugsgruppen und Zusammenhalt zwischen Aktivist*innen.

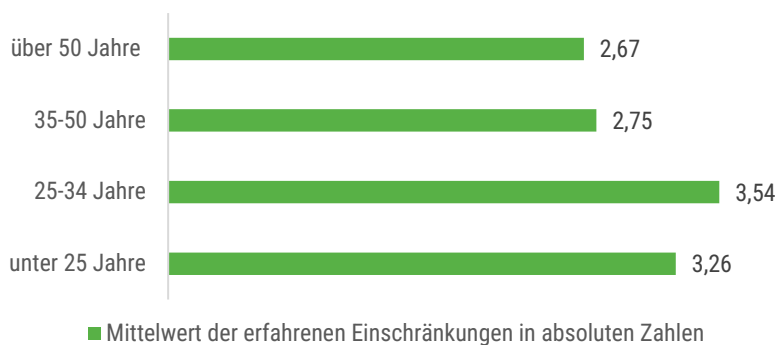


Abbildung 3: Vergleich der Altersgruppen nach Anzahl der erfahrenen Einschränkungen

Neben den abgefragten erfahrenen Einschränkungen haben die Aktivist*innen eine Vielzahl an weiteren Hürden genannt. Beschrieben wurde hier mehrmals der erschwerte Zugang zu oder eine erschwerte Durchführung von Versammlungen. Aber auch psychische und physische Gewalt sowie Strafverfolgung, Ingewahrsamnahmen, Aggressionen durch Passant*innen, Platzverweise oder die Vorverurteilung durch die Presse werden genannt. Polizeiliche Maßnahmen und Einschränkungen, die die Versammlung als Ganze betreffen, stechen hervor. In der Gruppendiskussion wird hier vor allem Kritik an den Maßnahmen der Polizei sowie an den Versammlungsbehörden geübt. So beschreibt ein*e Aktivist*in von nicht ordnungsgemäßen Versammlungsaufösungen (B2 LG). Des Weiteren nennt die Person den Einsatz von Wasserwerfern, Schmerzgriffe, Bußgeldbescheide und Strafverfolgung im Anschluss an die Versammlung (B2 LG). Außerdem berichten die Aktivist*innen von Hürden durch willkürliche behördliche Auflagen für Versammlungen. Diese können nur durch den ressourcenintensiven Rechtsweg seitens der Klimaaktivist*innen aufgehoben werden (B1, B2 FFF).

Die dargestellten Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich Klimaaktivist*innen von der Polizei eher bedroht und eingeschränkt als unterstützt und geschützt fühlen. Die Polizei tritt auf Versammlungen als staatliche Repräsentanz auf und ist zunächst für eine sichere Ausübung der Versammlungsfreiheit zuständig. In der wechselwirkenden Aufgabe zwischen Grundrechtsgewährleistung und Grundrechtsbeschränkung wird die Präsenz der Polizei von Klimaaktivist*innen primär als grundrechtsbeschränkend und nicht als grundrechtsgewährleistend wahrgenommen.

Blick auf das staatliche Umfeld: Geringes Vertrauen in gerechte Behandlung

Nachdem die Wahrnehmung der Aktivist*innen auf die erfahrenen Einschränkungen herausgearbeitet werden konnte, folgt nun ein Einblick in die Ergebnisse hinsichtlich der Wahrnehmung des staatlichen und klimaaktivistischen Umfelds der Aktivist*innen. Hierzu sollen sowohl Eindrücke bezüglich des rechtlichen Rahmens als auch der Wahrnehmung ihrer Versammlungsfreiheit genutzt werden.

Ein erster Fokuspunkt soll auf den rechtlichen Rahmen gesetzt werden. Hier sehen sich die Teilnehmenden im Durchschnitt und in der relativen Mehrheit (46%) lediglich mittelmäßig in ihrer Versammlungsfreiheit unterstützt. Dabei geben 26% der Teilnehmenden an, weniger bis keine Förderung durch den rechtlichen Rahmen wahrzunehmen, während sich zugleich 22% stark bis sehr stark durch jenen in ihrer Versammlungsfreiheit ermächtigt fühlen.

Aus der qualitativen Gruppendiskussion geht hervor, dass die unterschiedlichen Rechtsrahmen der Bundesländer in Form der Versammlungs- und Polizeigesetze trotz ihrer Unterschiede kaum Auswirkung auf die aktivistische Praxis haben (B2 LG, B3 FFF). Hervorzuheben sind hier jedoch die unterschiedlichen Regelungen für Ordner*innen durch die Bundesländer, wie etwa die verpflichtete Angabe von Namen. Diese werden als „*unglaublich problematisch*“ durch die Teilnehmer*innen wahrgenommen (B1 FFF). Auffallend ist, dass für Aktivist*innen der Letzten Generation, welche primär Formen des zivilen Ungehorsams als Protestform nutzen, nicht der rechtliche Rahmen, sondern die polizeiliche Praxis zentral für die Ausübung ihrer Versammlungsfreiheit ist (B2 LG). In dem Zusammenhang sind die Aktivist*innen besonders von den Regelungen der Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten betroffen, die je nach Bundesland voneinander abweichen.

Aus der Analyse der Gruppendiskussion geht zudem hervor, dass die Rolle von Wissen im Umgang mit den Behörden bei Versamlungsanmeldungen entscheidend für die Umsetzung ist. So beschreiben alle Aktivist*innen, dass Wissen von aktivistischer Seite hinsichtlich der Rechtsgrundlage notwendig sei, da Behörden sonst, vor allem bei jungen Menschen, „*machen [...], was sie wollen*“ (B3 FFF). Die Problematik der Ungleichbehandlung und wahrgenommener Machthierarchien zwischen Aktivist*innen und den

Behörden wird hier wiederholt thematisiert. Neben dem Wissen von Aktivist*innen führt laut einem*iner Rechtsexpert*in von FFF auch ein Unwissen der Versammlungsbehörden, vor allem in Kleinstädten zu Problemen in Anmeldeprozessen (B3 FFF).

Zugleich zeichnet sich in der Umfrage ab, dass die Aktivist*innen einen Unterschied in ihrer Versammlungsfreiheit feststellen, je nach dem, in welchem Bundesland sie diese ausüben. Wie in Abbildung 4 zu sehen ist, nimmt die eindeutige Mehrheit der Teilnehmenden einen Unterschied hinsichtlich der Maßnahmen und Präsenz der Polizei wahr. Doch auch das politische und gesellschaftliche Umfeld wird je nach Bundesland von fast zwei Dritteln verschieden wahrgenommen.

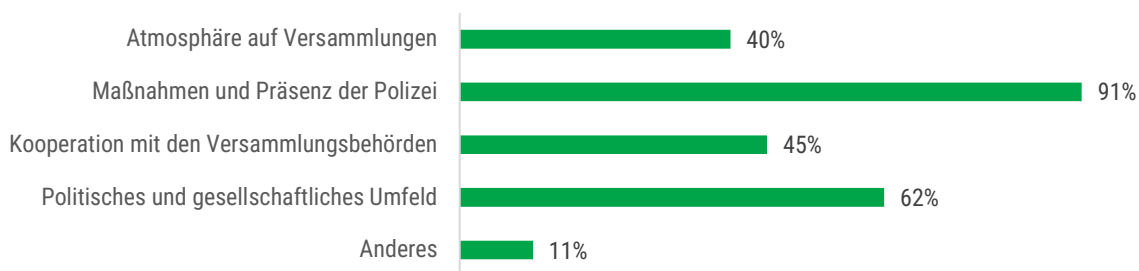


Abbildung 4: Wahrnehmung von Unterschieden je nach Bundesland

Zusammenfassend sehen sich die befragten Aktivist*innen lediglich mittelmäßig durch den rechtlichen Rahmen unterstützt. Besonders werden hier die unterschiedlichen Regelungen zu den Ordner*innen in den Bundesländern und die Maßnahmen und Präsenz der Polizei hervorgehoben. Doch auch Wissen von Seiten der Aktivist*innen und der Versammlungsbehörden nimmt Einfluss auf das aktivistische Umfeld.

Die Funktion auf Versammlungen, Protestform und Gruppenzugehörigkeit der Aktivist*innen bestimmen das Ausmaß der Beschränkungen

Im nachfolgenden Abschnitt stehen vor allem die Einflussfaktoren auf die Versammlungsfreiheit der Klimaaktivist*innen im Vordergrund. In der weiteren Betrachtung der Analyseergebnisse sollen Zusammenhänge einzelner Faktoren nachgewiesen werden. Über die Funktion einer Person auf einer Versammlung, über die Art des Protests, bis hin zur Gruppenzugehörigkeit soll hier eine Verknüpfung mit der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit durch die Aktivist*innen stattfinden.

So ist festzustellen, dass die Funktion von Aktivist*innen auf der Versammlung Einfluss auf die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit hat. Sind Personen aktiv an der Organisation und Anmeldung einer Demonstration beteiligt, so zeigt sich vor allem hinsichtlich der Maßnahmen und Präsenz der Polizei eine negativere Wahrnehmung als durch eher „passive“ Aktivist*innen wie Demonstrationsteilnehmer*innen oder Ordner*innen. Da Aktivist*innen in organisatorischen oder führenden Funktionen auch verstärkt mit der Polizei oder Versammlungsbehörden zu tun haben, lässt sich annehmen, dass diese deswegen auch eine Veränderung des Verhaltens der Polizei anders wahrnehmen und einschätzen können. Es konnte ein mittelstarker Effekt nachgewiesen werden.

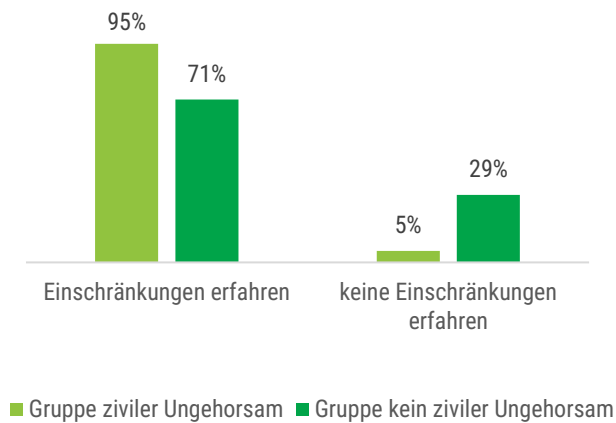


Abbildung 5: Vergleich Gruppe „ziviler Ungehorsam“ mit Gruppe „kein ziviler Ungehorsam“ hinsichtlich erfahrener Einschränkungen

Hinsichtlich der Art des Protests zeigt sich, dass sich die Anzahl der erfahrenen Einschränkungen signifikant unterscheidet, wenn ein*e Aktivist*in regelmäßig zivilen Ungehorsam als Protestform wählt. Wie in Abbildung 5 zu sehen, besteht dabei ein signifikanter, wenn auch nur moderater Unterschied zwischen Personen, welche angegeben haben, regelmäßig Formen des zivilen Ungehorsams zu nutzen, gegenüber Personen, welche dies nicht tun. Ergänzend ist hier durch die Gruppendiskussion festzustellen, dass nach der Erfahrung eines*einer Rechtsexpert*in der Letzten Generation Aktivist*innen, welche Formen des zivilen Ungehorsams als Protestform wählen, nicht im Vorfeld sondern vor allem während und nach der Versammlung Einschränkungen erfahren. Dabei wird von „Stei-

nen“ gesprochen, welche ihnen „nicht in den Weg, sondern in dem Fall dann hinterhergeschmissen werden“ (B2 LG). Aktivist*innen, welche keine Formen des zivilen Ungehorsams als Protestform nutzen, sehen vor allem im Vorfeld durch bestimmte Auflagen ihre Versammlungsfreiheit eingeschränkt (B3 FFF).

Des Weiteren wurde der Zusammenhang zwischen der Gruppenzugehörigkeit und dem Sicherheitsgefühl der Aktivist*innen untersucht. Dabei konnte lediglich ein signifikantes Ergebnis für die Letzte Generation festgestellt werden. Der hier errechnete geringe Effekt der Gruppenzugehörigkeit auf das Sicherheitsgefühl, lässt sich auch in der qualitativen Gruppendiskussion wiederfinden. So wird vermehrt durch den*die Teilnehmer*in der Letzten Generation von Einschränkungen durch die Polizei berichtet. Außerdem sind in den Aussagen der Aktivist*innen klare Formen problematischen Polizeiverhaltens zu erkennen. Gute Demonstrierende wie etwa Schüler*innen von FFF werden demnach „deutlich besser“ durch die Polizei behandelt (B3 FFF). Hingegen sei, sobald absehbar ist, dass die Letzte Generation Teil eines Protestes werden würde, die Stimmung „sehr schnell angespannt“. Demnach scheint teilweise eine Art Vorverurteilung durch die Polizei bezüglich der Letzten Generationen bzw. Formen des zivilen Ungehorsams stattzufinden. So berichtet ein*e Aktivist*in, dass durch die Polizei in Hamburg bei einem Einsatz zur Letzten Generation „von vorneherein keine Samthandschuhe“ angezogen wurden (B2 LG).

Damit ist festzustellen, dass sowohl die Funktion, die Art des Protests als auch die Gruppenzugehörigkeit Einfluss auf die Wahrnehmung des klimaaktivistischen Umfelds hat. Zugleich konnte gezeigt werden, dass Aktivist*innen einen Unterschied in dem Umgang der Polizei mit verschiedenen Gruppierungen feststellen. Ein eindeutiger Effekt auf das Sicherheitsgefühl konnte hier bezüglich der Umfrage nur bei der Letzten Generation nachgewiesen werden.

1.3 Klimaaktivistisches Engagement Einzelner nimmt ab

Der letzte Abschnitt untersucht die Veränderungen in der Wahrnehmung des klimaaktivistischen Umfelds. Im Fokus stehen die Fragen, zu welchem Zeitpunkt und ob sich diese Transformationen vollzogen haben sowie welche Auswirkungen diese auf das Engagement haben. Zuletzt wird überprüft, ob sich Aktivist*innen Sorgen, dass ihr Engagement Auswirkungen auf andere Bereiche ihres Lebens hat.

Wie bereits zu Beginn dargestellt, fühlt sich ein Großteil der Teilnehmenden auf Demonstrationen in Deutschland sicher. Betrachtet man hier jedoch ausschließlich Personen, welche sich selten oder nie sicher fühlen, so fällt auf, dass bei jedem*jeder vierten Teilnehmenden das eigene Engagement sehr stark (7%) oder stark (19%) abgenommen hat. Bei der relativen Mehrheit hat das Unsicherheitsgefühl einen weniger starken bis keinen Effekt auf das Engagement. Wie aus der Gruppendiskussion hervorgeht, sind Effekte bezüglich des Engagements vor allem bei der Letzten Generation festzustellen. So beschreibt ein*e Aktivist*in über Erfahrungen aus seinem*ihrem Umfeld:

„Ich merke eine Entfremdung oder ich merke ein: ‚ich kann das nicht mehr‘ oder ich merke ein: ‚irgendwie geht es mir zu sehr an die Substanz, dass ich da Repressionen befürchten muss, die Last ist zu groß, ich drücke da jetzt auf die Bremse‘, das nehme ich deutlich stärker wahr“ (B1 FFF).

Dabei nehmen die Aktivist*innen in ihrem Engagement zur großen Mehrheit (87%) eine Veränderung hinsichtlich ihres klimapolitischen Umfelds nach 2019 wahr, wobei die Jahre 2022 (19%) und 2023 (20%) besonders hervorstechen. Nach Angaben in der Diskussion, sind diese Veränderungen des Umfelds vor allem auf die Entstehung anderer aktivistischer Gruppierungen zurückzuführen. So beschreibt ein*e Teilnehmer*in von FFF, dass ein Unterschied nach den ersten Protestaktionen der Letzten Generation zu spüren war (B3 FFF). Für die Letzte Generation habe sich seit 2021 wenig verändert (B2 LG).

Bezüglich der Sorge, dass das klimapolitische Engagement Folgen für andere Bereiche des Lebens haben könnte, lässt die Umfrage keinen eindeutigen Schluss zu. Die relative Mehrheit von 35% geben an, sich manchmal Sorgen darüber zu machen. Ein weiteres knappes Drittel macht sich selten (19%) oder nie (12%) Sorgen diesbezüglich. Allerdings macht sich ebenfalls ein Drittel häufig (22%) oder immer (12%) Sorgen über negative Folgen ihres klimapolitischen Engagements.

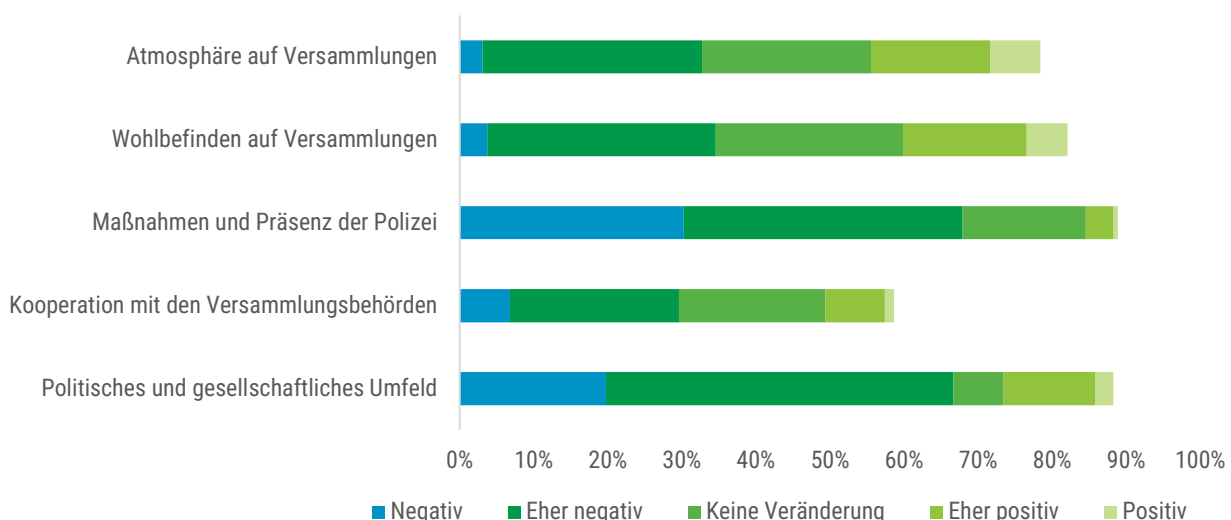


Abbildung 6: Wahrnehmung von Veränderungen des klimapolitischen Umfelds

1.4 Verschlechterung des klimaaktivistischen Handlungsspielraums

Zuletzt soll ein Blick auf eine mögliche Veränderung einzelner Aspekte rund um die Versammlungsfreiheit geworfen werden. Wie in Abbildung 6 zu sehen ist, stechen hier besonders die Antworten zu den Maßnahmen und der Präsenz der Polizei sowie dem politischen und gesellschaftlichen Umfeld hervor. Anders als in den anderen Kategorien nehmen die Aktivist*innen hier im Durchschnitt eine eher negative Entwicklung wahr. So sehen 68% eine (eher) negative Entwicklung hinsichtlich der Polizei sowie 49% eine (eher) negative Entwicklung bezüglich des politischen und gesellschaftlichen Umfelds.

Im Hinblick auf die Daten aus Abbildung 6 und den hier geschlussfolgerten Argumenten scheint sich das klimapolitische Umfeld tendenziell verschlechtert zu haben. Bei einer Vielzahl der Aussagen ist keine klare Richtung durch die Umfrage zu erkennen. Wird diese sichtbar, wie etwa bei den polizeilichen Maßnahmen oder dem politischen und gesellschaftlichen Umfeld, so tendenziell hinsichtlich einer Verschlechterung. Das Umfeld hat sich dabei vor allem seit 2021 für die Aktivist*innen spürbar verändert.

1.5 Chilling effects und Protest policing

Um die Wahrnehmung des aktivistischen Handlungsspielraums auch theoretisch einzuordnen, eignen sich die Konzepte der "chilling effects" und des "protest policing".

Chilling effects bezeichnen die Folgen staatlicher Maßnahmen wie dem Erlass von Gesetzen, dem klassischen Verwaltungshandeln oder Gerichtsentscheidungen zur Grundrechtsausübung von Gruppen und Individuen.⁸ Synonym spricht man auch von „Einschüchterungseffekten“, „abschreckenden Effekten“ oder „abkühlenden Effekten“.⁹

Im Gegensatz zu verhältnismäßigen staatlichen Beschränkungen von Grundrechten schränken chilling effects zentrale demokratische Grundrechte und Freiheiten und damit eben jenes Verhalten ein, das verfassungsmäßig rechtens und sogar erwünscht ist. Zwar schränken sich Betroffene selbst ein, der Auslöser dieser Selbstzensur liegt dennoch in staatlichem Handeln.¹⁰ Die Verhaltensänderung verfestigt sich mittels psychischen Drucks, der zu einer Unsicherheit und Ungewissheit über potenzielle Nachteile bei bestimmtem Verhalten führt.¹¹

Das Konzept des „Protest policing“ beschreibt die Rolle und den Einfluss von Polizeiverhalten auf Versammlungen und den Einfluss, den dieses Verhalten auf die Wahrnehmungen und Erfahrungen von Aktivist*innen hat. Schließlich ist es auf Versammlungen zumeist die Polizei, mit der Versammlungsteilnehmer*innen den direkten Kontakt mit dem Staat finden, was wiederum entscheidenden Einfluss auf die Möglichkeiten ausübt, wie sich am demokratischen Prozess der Willensbildung auf der Straße beteiligt werden kann.

Verschiedene Faktoren zeigen auf, dass es zentral wichtig ist, wie die Polizei auf Versammlungen agiert und welche Handlungsformen sie nutzt. Wie viel Gewalt wendet die Polizei an? Wie repressiv oder tolerant agiert sie gegenüber Gruppen und agiert sie eher präventiv oder reaktiv?¹² Allgemein lassen sich ein „tougher“ Stil, bei welchem breite Gruppen von Demonstrierenden unterdrückt werden und massiv Gewalt angewendet wird, und ein „softer“ Stil, welcher Prävention und Verhandeln priorisiert und kaum Gewalt als Strategie nutzt, gegenüberstellen.¹³

Auch das sogenannte Polizeiwissen ist ein zentraler Faktor der Beobachtungen dar. Dieses beschreibt die Konstruktion der externen Realität durch die Polizei, d.h. wie die Polizei ihre eigene Rolle sowie Aktionen und Motive der Protestierenden wahrnimmt.¹⁴ Daraus entstehen Stereotype von

„guten“ und „schlechten“ Demonstrierenden. „Gut“ wird dabei mit friedlich und legitim gleichgesetzt, während „schlechte“ Demonstrierende Gewalt anwenden und als Ziel Randalen und Provokationen verfolgen.¹⁵ Diese Wahrnehmungsmuster beeinflussen die Beurteilung der Gefahren- und Gewaltlage durch die Polizei auf einer Versammlung und somit auch die Handlungen und Eingriffe der Polizei.¹⁶

1.6 Fazit

Durch die Online-Umfrage und die Gruppendiskussion konnte die Wahrnehmung der Aktivist*innen auf unterschiedlichen Ebenen dargestellt und eingeordnet werden. Es zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit der Klimaaktivist*innen sich in ihrem Aktivismus als Form der demokratischen Teilhabe zunehmend beschränkt sehen. Die große Mehrheit erfährt eine Vielzahl an unterschiedlichen Einschränkungen. An vielen Stellen zeigte sich eine negative Wahrnehmung der Aktivist*innen hinsichtlich der Maßnahmen und Präsenz der Polizei auf und um Versammlungen, welche sich zunehmend ins Negative zu entwickeln scheint. Von Seiten der Aktivist*innen wird hinsichtlich des Umgangs mit der Polizei immer wieder auf die Notwendigkeit der Kommunikation und Kooperation verwiesen, um einen reibungslosen Ablauf einer Versammlung sicherzustellen. Primär wird die Polizei als grundrechtsbeschränkend und nicht als grundrechtsgewährleistend gesehen.

Neben der Polizei üben auch die Versammlungsbehörden einen wesentlichen Einfluss auf das klimaaktivistische Umfeld aus. Insbesondere im Anmeldeprozess berichten Aktivist*innen von Hürden und Machthierarchien, welche vor allem durch Unwissenheit verstärkt werden können. Hierdurch entsteht eine mögliche Problematik der Ungleichbehandlung, vor allem von jüngeren Aktivist*innen. Viele zweifeln daran, gerecht von staatlichen Organen behandelt zu werden.

Je nach Funktion, Gruppierung und Protestform werden unterschiedliche Arten und Intensitäten der Beschränkungen sichtbar. Während Aktivist*innen, die keine Formen des zivilen Ungehorsams praktizieren, die Einschränkungen vor allem im Vorfeld wahrnehmen, sehen Aktivist*innen, die zivilen Ungehorsam nutzen, Hürden primär während oder nach der Versammlung. Berichtet wurde hier beispielsweise von unzulässigen Auflösungen, Polizeigewalt, Ingewahrsamnahmen und finanziellen Belastungen. Im Vorfeld von Versammlungen berichten Aktivist*innen insbesondere von unzulässigen Auflagen durch Behörden.

Grundsätzlich zeigt die Umfrage, dass sich gut die Hälfte der Versammlungsteilnehmenden auf Demonstrationen sicher fühlt. Betrachtet man hier jedoch explizit diejenigen, die sich unsicher fühlen, so ist eine Abnahme des Engagements bei fast allen Befragten festzustellen. Ein klassisches Beispiel für sogenannte chilling effects: Aufgrund eines Unsicherheitsgefühls schränken sich Teile der Aktivist*innen in ihrer Versammlungsfreiheit ein.

Die Umfrage sowie die Gruppendiskussionen konnten erste Einblicke und Erkenntnisse zur Wahrnehmung des klimapolitischen Umfelds von Aktivist*innen in Bezug auf ihren zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum liefern. Es wurde gezeigt, dass sich Teile der Klimabewegung eingeschränkt fühlen und vermehrt auf das Verhalten der Polizei verwiesen, welches, wie auch durch die Gruppendiskussion bestätigt, einen negativen Einfluss auf die aktivistische Praxis haben kann. Durch Aussagen im Gruppeninterview konnten auch Defizite hinsichtlich der Anmeldung von Versammlungen vor allem für jüngere Personen festgestellt werden. Die von den Aktivist*innen beschriebenen und in der Umfrage abgefragten chilling effects durch staatliches Handeln sind sowohl bei Teilen der Befragten als auch in Schilderungen innerhalb der Diskussion nachzuweisen.

Kehrseitig zeigte die Befragung aber auch, dass Teilnehmende sich überwiegend sicher auf Versammlungen fühlen. Bestätigend beschreiben die Aktivist*innen in der Gruppendiskussion unter anderem eine gute Zusammenarbeit mit den Behörden. Wie hier jedoch verdeutlicht wird, erfordert dies ein hohes Maß an Kommunikation und Professionalisierung durch die Aktivist*innen. Schlussfolgernd ist festzustellen, dass Klimaaktivist*innen vermehrt Einschränkungen hinsichtlich ihres zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraums wahrnehmen

1.7 Methodisches Vorgehen

Um die Perspektive von Klimaaktivist*innen selbst auf ihren zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum möglichst ganzheitlich abzubilden wurde ein mixed-methods Ansatz gewählt, der quantitative und qualitative Methoden der Datenerhebung und Datenanalyse kombiniert¹⁷. Zunächst soll eine standardisierte Online-Umfrage ermöglichen, die Einstellungen von vielen Aktivist*innen abzubilden und so generelle Tendenzen ihrer Sichtweisen herauszuarbeiten. In einem zweiten Schritt nähert sich eine Gruppendiskussion dem Forschungsgegenstand auf einer individuelleren Ebene, die allerdings tiefergehende Analysen zulässt und erste mögliche Erklärungsansätze aufzeigen kann. Die Methoden-Triangulation ermöglicht es, deren Ergebnisse miteinander zu verflechten und gegenseitig zu validieren.¹⁸

Standardisierte Online-Umfrage

Mit Hilfe einer Online-Plattform wurde eine standardisierte Befragung erstellt. Durch möglichst einheitliche Bedingungen im Befragungsprozess sowie eine zeitliche und räumlich Unabhängigkeit der Umfrage, konnten möglichst viele Klimaaktivist*innen erreicht werden.¹⁹ Bei der durchgeführten Umfrage handelt es sich um eine explorative Studie, die sich gezielt an Klimaaktivist*innen richtet und als Ziel hat, erste Erkenntnisse über die Ansichten und Wahrnehmungen der Klimabewegung hinsichtlich ihrer Versammlungsfreiheit in Deutschland zu gewinnen. Dementsprechend handelt es sich bei der Umfrage um eine gezielte Stichprobe. Da es keine umfassenden Kenntnisse oder Erhebungen zur Grundgesamtheit von Klimaaktivist*innen in Deutschland gibt, können die Ergebnisse nicht auf eine solche bezogen werden, sondern nur Tendenzen, Unterschiede und Zusammenhänge innerhalb der Stichprobe abbilden.

Nach der Bereinigung der Stichprobe ergaben sich 162 Teilnehmende (n=162). Das Alter der Teilnehmenden liegt zwischen 17 und 79 Jahren, mit einem Durchschnitt von 42 Jahren. Hinsichtlich der Geschlechterverteilung sind 79 der 162 Teilnehmenden weiblich (54%), 57 männlich (39%), elf Personen identifizieren sich als divers (7%). Die Teilnehmenden weisen überwiegend einen hohen Bildungsgrad auf (63% Hochschul- oder Fachhochschulabschluss; 8% Doktorgrad).

Problemzentrierte Gruppendiskussion

Um die Ergebnisse der quantitativen Umfrage zu ergänzen, wurde mithilfe des Konzepts des problemzentrierten Interviews [PZI] nach Witzel eine Gruppendiskussion geführt und durch eine qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet. Das PZI zeichnet sich durch ein offenes, halbstrukturiertes Gespräch auf Basis eines Leitfadens aus, welches sich um ein im Voraus definiertes Problem dreht. Gleichzeitig zielt das Interview darauf ab, die befragten Personen möglichst frei erzählen zu lassen.²⁰ Für das durchgeführte Interview steht als Problemstellung die Wahrnehmung von Klimaaktivist*innen mit Bezug auf ihre Versammlungsfreiheit (und möglichen Einschränkungen dieser) im Mittelpunkt.

Da die Klimabewegung aus vielen verschiedenen Gruppierungen mit unterschiedlichen Protestformen besteht, wurde sich zudem für eine Gruppendiskussion entschieden. In dieser waren die beiden Gruppen vertreten, die die meisten Teilnehmenden der Online-Umfrage gestellt haben: FFF und die Letzte

Generation. Die Gruppendiskussion fand mit zwei Aktivist*innen von FFF und einer*inem Aktivist*in der Letzten Generation statt. Das Format der Gruppendiskussion wurde in diesem Zusammenhang insbesondere gewählt, um die Interaktion der Teilnehmenden zu bestärken, sodass weniger eine Befragung mehrerer Personen gleichzeitig, sondern vielmehr ein Gespräch und Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden stattfindet.²¹

Das Gruppeninterview wird durch die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet.²² Zentrales Merkmal ist ein systematisches, regel- und theoriegeleitetes Vorgehen, welches anhand eines Kategoriensystems das transkribierte Interviewmaterial bearbeitet.²³ Die Kategorien wurden hier sowohl deduktiv aus dem theoretisch-normativen Rahmen als auch induktiv aus dem Material selbst gebildet.

STEIGENDE POLIZEIAKTIVITÄTEN BEI KLIMAAKTIVISMUS



Foto: Stefan Müller

Ein Beitrag von
Lena Harms
Simon Teune
Philipp Knopp
und **Roman Thurn**

2 Die Rolle der Polizei

Beim dritten Klimastreik der Fridays for Future am 20. September 2019 gehen in Hamburg zwischen 70 und 90.000 Menschen für eine wirkungsvolle Klimapolitik auf die Straße. Der Jungfernstieg und angrenzende Straßen sind mit dicht gedrängt stehenden Demonstrant*innen gefüllt. Das Bild der Demonstration ist geprägt von jungen Menschen mit selbstgemalten Protestschildern. Am Rand der Demonstration folgen Teilnehmende einem Aufruf der Initiative „*Sitzenbleiben!*“ aus der radikalen Linken, setzen sich auf die Straße und blockieren den Verkehr auf der Lombardsbrücke. Das veranlasst die Polizei, einzugreifen. Sie spricht die Klimaaktivist*innen zunächst an und trägt sie dann von der Straße.

Welche Rolle spielt die Polizei bei Klimaprotesten? Wann greift sie ein und wann nicht? Welche Einschränkungen des Protests lassen sich rekonstruieren? Verändert sich das Handeln über Zeit oder im Vergleich unterschiedlicher Gruppen der Klimabewegung? Inwiefern erscheint die Bewegung als Sicherheits- und Ordnungsproblem? Diese Fragen sollen im folgenden Abschnitt beantwortet werden. Neben der Polizei blicken wir am Rande auch auf andere Akteure, von denen Einschränkungen ausgehen: Staatsanwaltschaften und Gerichte, Parlamente und Regierungen sowie private Akteure.

Klimaproteste sind in der Regel Versammlungen, die durch Artikel 8 des Grundgesetzes geschützt sind. Sie müssen bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Protest policing, also der polizeiliche Umgang mit Protest, stellt ein besonderes Feld innerhalb der polizeilichen Arbeit dar. Sie ist je nach Bundesland durch spezifische Gesetze und Routinen geregelt. Bei vielen Protesten beschränkt sich die Rolle der Polizei darauf, in Absprache mit der anmeldenden Person mit Blick auf Verlauf, Größe und Route der Demonstration die Rahmenbedingungen abzusichern, also z. B. den Verkehr zu regeln. In diesem Bereich zeigt sich die Polizei als eine Instanz, die Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes ermöglicht und schützt. Die Polizei muss aber auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten sowie Straftaten vorbeugen und sie gegebenenfalls verfolgen.

Proteste folgen nicht nur der Logik einer geordneten, öffentlichen Meinungskundgabe, sondern sie zielen auch auf die symbolische Inszenierung eines Konflikts. Um ihren Widerspruch sichtbar zu machen, übertreten Klimaaktivist*innen immer wieder bewusst den Rahmen von Ordnung und Gesetz. Wenn sich z. B. Klimaaktivist*innen im Rahmen eines angemeldeten Demonstrationszugs für längere Zeit auf die Straße setzen, beginnt für die Polizei die Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und dem Recht von Verkehrsteilnehmer*innen, sich frei zu bewegen. Die Einsatzleitung ist dann gehalten, das mildeste Mittel zu wählen, falls sie entscheidet, dass das letzte Rechtsgut schwerer wiegt und die Blockade beendet werden muss.

Auf angemeldete Proteste, wie eine Fridays-For-Future Demonstration, kann sich die Polizei akribisch vorbereiten. Sie schätzt im Vorfeld die Größe und den Verlauf einer Versammlung und setzt danach ihre Mittel ein. Bei unangemeldeten Protesten müssen Entscheidungen darüber, ob eine grundgesetzlich geschützte Versammlung vorliegt und ob ein polizeiliches Eingreifen nötig ist, innerhalb kurzer Zeit vor Ort getroffen werden. Hier agieren meist Teile der Bereitschaftspolizei im Aufgabengebiet der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Straftaten. Ob bei angemeldeten oder unangemeldeten Versammlungen, polizeiliche Eingriffe werden durch Aktivist*innen meist als Repression wahrgenommen (Siehe hierzu auch Kapitel 1).²⁴

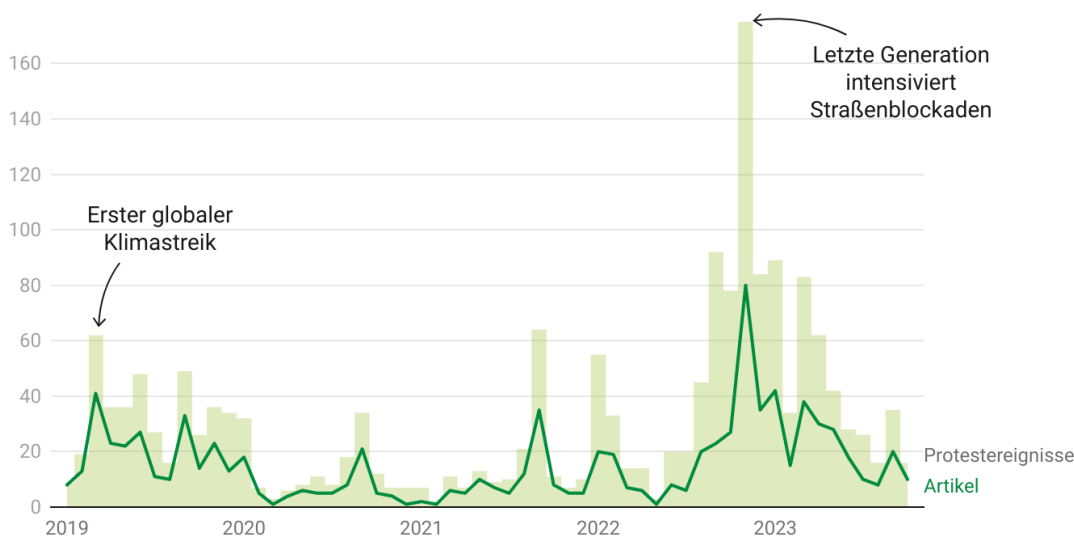
In ihrer ambivalenten Rolle zwischen Ermöglichung und Einschränkung von Protest steht die Polizei unter ständiger Beobachtung durch die Zivilgesellschaft und der medialen Öffentlichkeiten. Als Exekutive des Staates, die das Gewaltmonopol innehat, ist sie dazu verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit ihres

Handelns ständig zu überprüfen und legitimieren zu können.²⁵ Dabei orientiert sich ihr Handeln stets an den jeweiligen Rahmenbedingungen sozialer, politischer und historisch wechselnder Ordnungsregime.²⁶

Den Umgang der Polizei mit Klimaprotesten umfassend und über einen längeren Zeitraum abzubilden, ist keine leichte Aufgabe. Über verschiedene Länder hinweg gibt es kein einheitliches Berichtssystem für Einsätze bei Demonstrationen. Darüber hinaus werden die bei den Polizeien gesammelten Daten nur in Ausnahmefällen für Forschungszwecke zugänglich gemacht. Für den Abschnitt zum polizeilichen Umgang mit Klimaprotesten haben wir deshalb auf die in der Protest- und Bewegungsforschung bewährte Quelle von Zeitungsberichten zurückgegriffen. Die Medienberichterstattung gibt allerdings kein vollständiges Bild vom Protestgeschehen und den Interaktionen mit der Polizei. Die Ereignisse sind nach der Logik der Nachrichtenproduktion gefiltert. Das heißt vor allem, der Ausschnitt des Protestgeschehens wird abgebildet, der sich durch große Teilnahmezahlen, Konflikte, Neuheit und andere Nachrichtenwerte auszeichnet. Dieser Filter gilt auch für den polizeilichen Umgang mit Protest: während das Regeln des Verkehrs und andere ermöglichende Aktivitäten der Polizei wenig Nachrichtenwert haben, werden Konfrontationen zwischen Demonstrierenden und Polizist*innen mit größerer Wahrscheinlichkeit wiedergegeben. Zur Beantwortung unserer Forschungsfragen, welche Formen die Einschränkungen von Klimaprotesten durch die Polizei annehmen und ob sie sich über Zeit verändern, können wir aber davon ausgehen, dass relevante Ereignisse in der Medienberichterstattung zu finden sein werden.

Die Erkenntnisse, die im Folgenden vorgelegt werden, beruhen auf der Auswertung von Berichten in drei Tageszeitungen: Tagesspiegel, *Welt* und die tageszeitung im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Oktober 2023. Insgesamt haben wir in 862 Artikeln 1.787 Nennungen bzw. Darstellungen von Protestereignissen gefunden und nach einem einheitlichen Kodierschema systematisch erfasst.

Schauen wir zuerst auf die Entwicklung der Berichterstattung über den Zeitraum von 2019 bis 2023, so zeigen sich deutliche Wellenbewegungen in der Protestaktivität und in der Berichterstattung (siehe Abbildung 7).



Created with Datawrapper

Abbildung 7: Artikel und Protestereignisse im Monat, N=893 (Artikel) / 1.787 Protestaktionen

Die Höhepunkte der Protestereignisse liegen bei den Klimastreiks der Fridays for Future im Jahr 2019, vor der Bundestagswahl 2021, vor der die Fridays for Future wiederum zu großen Demonstrationen aufgerufen hatten und die Letzte Generation mit einem Hungerstreik die politische Bühne betrat, und schließlich um den November 2022, als die Letzte Generation mit ihren Straßenblockaden das Bild der Klimaproteste bestimmte. Mit wenigen Aktivist*innen gelang es der Letzten Generation vor allem um den Jahreswechsel 2022/2023, eine starke Medienresonanz zu erzeugen. Die Zahl der Artikel übertraf sogar den Umfang der Berichterstattung anlässlich des globalen Klimastreiks, zu denen in der Spitze bundesweit 1,4 Millionen Menschen auf der Straße waren. Daran ist zunächst ablesbar, dass die Strategie der Disruption geeignet war, die öffentliche Aufmerksamkeit zu binden.

2.1 Polizei und Sicherheitsfragen bestimmen zunehmend das Bild der Klimaproteste

Zuerst haben wir uns im Rahmen dieses Forschungsprojektes die Frage gestellt, ob polizeiliche Eingriffe über Zeit zugenommen haben. Finden wir zweitens von den Klimastreiks im März 2019 bis zur Farbatacke auf das Brandenburger Tor und die Proteste gegen das LNG-Terminal auf Rügen eine Veränderung des polizeilichen Umgangs mit den Aktionen der Klimabewegung? Und verändert sich drittens die Rolle der Polizei und der Stellenwert von Sicherheitsfragen in der öffentlichen Debatte über deren Proteste?

Die Frage, zu welchem Anteil die Polizei bei Protesten der Klimabewegung eine Rolle spielt, lässt sich an dem Prozentsatz der Artikel ablesen, in denen von Polizeimaßnahmen berichtet wird (siehe Abbildung 8). In den Jahren 2019 bis 2021 bewegt sich dieser Anteil um 10 Prozent. Eine starke Veränderung wird in den beiden Folgejahren sichtbar: die Zahl der Artikel, in denen von Polizeimaßnahmen bei Protesten berichtet wird, verdoppelt sich. 2022 und 2023 liegt der Wert deutlich über 20 Prozent. Das liegt vor allem an den Protesten der Letzten Generation. In ungefähr 30 Prozent der Berichte über Aktionen der Gruppe, werden Polizeimaßnahmen erwähnt. Die Abbildung 8 stellt auch dar, dass dabei nicht nur die Aktionen der Letzten Generation (blau) häufiger mit polizeilichen Maßnahmen in Verbindung gebracht werden, sondern auch andere Aktionen der Klimabewegung (hellgrün). Hier steigt der Anteil von 10 Prozent im Jahr 2019 auf 16 Prozent im Jahr 2023.

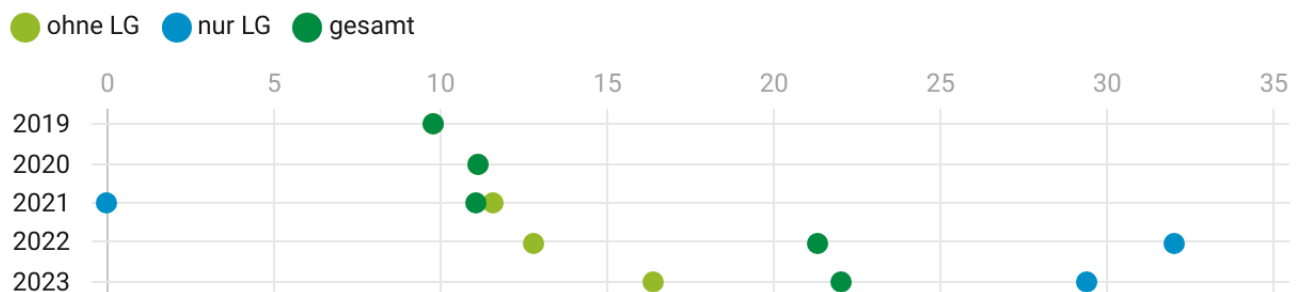


Abbildung 8: Anteil der Protestereignisse mit einschränkenden Maßnahmen, Basis: Protestereignisse (N=1.787)

Wie sieht es auf der diskursiven Ebene aus? Spielt die Polizei auch in der Kommentierung der Klimabewegung eine größere Rolle? Beherrscht die Diskussion über Sicherheit zunehmend die öffentliche Rahmung der Klimabewegung? Wenn es darum geht, wer in der Medienberichterstattung über die Klimabewegung spricht, zeigt sich eine deutliche Verschiebung. Für jeden Zeitungsartikel wurde erfasst, welche Sprecher*innen darin zu Wort kommen. Die Auswertung sagt nichts über den Raum aus, den die Sprecher*innen einnehmen, aber über die Zusammensetzung der Stimmen, die in Artikeln zu Klimaprotest gehört werden.

Die Darstellung dieser Zusammensetzung zeigt (Siehe Abbildung 9): Mit dem wachsenden Anteil anderer Akteure verschiebt sich das Bild zuungunsten der Klimaaktivist*innen. Bis zum ersten Halbjahr 2022 liegt deren Anteil kontinuierlich um die 50 Prozent. Mit dem Jahr 2022 zeigt sich ein Knick und der Wert sinkt auf etwa ein Drittel. Dagegen wachsen die Anteile der Polizei leicht, die von Politiker*innen und Journalist*innen sowie Vertreter*innen von Staatsanwaltschaften und Gerichten sogar deutlich. Die Interpretation der Ereignisse wird also in den Jahren 2022 und 2023 stärker von anderen Akteuren geprägt als zu Beginn des Beobachtungszeitraums. Die Klimabewegung beherrscht den Diskursraum der Zeitungsberichte nicht mehr so deutlich. Aber auch nach dem Knick 2022 stellen Klimaaktivist*innen den größten Anteil der Sprecher*innen. Und während die Zahl der Artikel in den Jahren 2022 und 2023 deutlich steigt, wächst auch die absolute Zahl der in den Medien sichtbaren Sprecher*innen aus der Klimabewegung nach einem Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 wieder an.

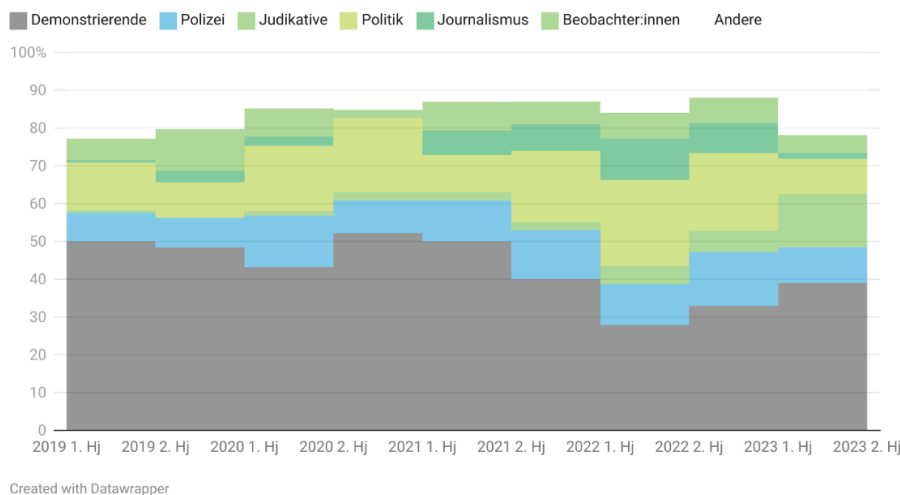


Abbildung 9: Anteile von Sprecher*innen

Mit dem wachsenden Anteil anderer Akteure verschieben sich die Redeanteile zuungunsten der Klimaaktivist*innen. Bis 2021 liegt deren Anteil kontinuierlich über 50 Prozent. Bis 2021 liegt deren Anteil kontinuierlich über 50 Prozent. Mit dem Jahr 2022 zeigt sich ein Knick und der Wert sinkt auf etwa ein Drittel. Dagegen wachsen die Anteile der Polizei leicht, die von Politiker*innen und Journalist*innen sowie Vertreter*innen von Staatsanwaltschaften und Gerichten sogar deutlich. Die Interpretation der Ereignisse wird also in den Jahren 2022 und 2023 stärker von anderen Akteuren geprägt als zu Beginn des Beobachtungszeitraums. Die Klimabewegung beherrscht den Diskursraum der Zeitungsberichte nicht mehr so deutlich. Gleichzeitig stellen sie auch nach dem Knick 2022 den größten Anteil der Sprecher*innen. Und während die Zahl der Artikel in den Jahren 2022 und 2023 deutlich steigt, wächst auch die

absolute Zahl der in den Medien sichtbaren Sprecher*innen aus der Klimabewegung nach einem Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 wieder an.

Allerdings zeigt ein Kategorienpaar aus unserer Analyse, dass sich auch die Art, wie über die Klimabewegung berichtet wird, über die Jahre ändert. Eine Frage, die unsere Forschung leitete, war die nach der diskursiven Verengung des Handlungsspielraums für die Klimabewegung: Wenn die Polizei eine größere Rolle im Umgang mit Klimaprotesten spielen würde, dann wäre auch die öffentliche Debatte stärker auf die Fragen der öffentlichen Sicherheit als Fragen der Klimakrise ausgerichtet. Um diese These zu prüfen, schätzten wir für jeden Artikel, in dem von Klimaprotesten berichtet wurde, den Anteil der Zeilen, der den Forderungen und Motiven der Klimabewegung eingeräumt wurde, in sechs Stufen ein (keine Erwähnung, bis zu 20 Prozent, 20 bis 40 Prozent, 40 bis 60 Prozent, 60 bis 80 Prozent und über 80 Prozent). Die gleiche Skala nutzten wir zur Schätzung des Anteils des Sicherheitsdiskurses.

In welchem Umfang werden die Proteste als Sicherheitsrisiko dargestellt? Welchen Raum nimmt die Darstellung von Sicherheitsmaßnahmen ein? Für beide Kategorien wurden die Werte, die über Null lagen, gemittelt (z. B. 30 für die Kategorie 20 bis 40) und für die fünf Jahre ein Durchschnittswert berechnet. Stellt man die beiden Werte gegenüber, zeigt sich auch auf dieser Ebene eine Verschiebung mit dem Jahr 2022 (siehe Abbildung 10). In den Jahren 2019 bis 2021 nehmen Protestmotive einen großen Teil der Berichterstattung ein. Ein Viertel bis zu einem Drittel des Raums in den Artikeln ist Forderungen und Kritikpunkten der Klimabewegung gewidmet. Sicherheitsaspekte spielen eine deutlich nachrangige Rolle. Mit dem Jahr 2022 kehren sich die Verhältnisse um. Der Sicherheitsdiskurs nimmt nun mehr Raum ein. Der Raum, der den Perspektiven von Klimaaktivist*innen gegeben wird, fällt dagegen ab und liegt im letzten Jahr unserer Untersuchung bei etwas über 20 Prozent. Zu Beginn standen also die Vorstellungen der Klimaaktivist*innen im Vordergrund. Mit den von der Letzten Generation eingesetzten Protestformen, konzentrierte sich die öffentliche Debatte auf Fragen der Legitimität und Legalität dieser Protestformen. Auch wenn es der Letzten Generation gelang, die Medienaufmerksamkeit zu binden, gerieten dabei die Forderungen und Motive von Klimaaktivist*innen in den Hintergrund.

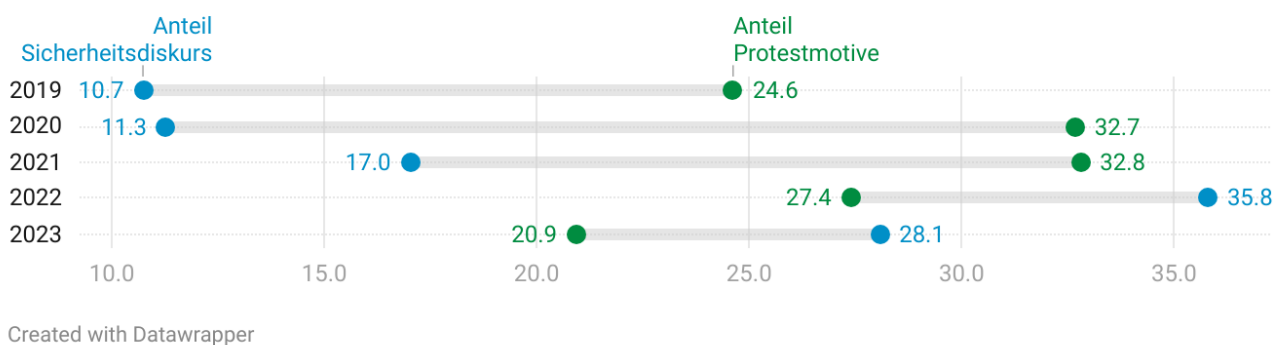


Abbildung 10: Anteile Protestmotive und Sicherheitsdiskurs, Basis: Artikel (N=825)

2.2 Polizei und Polizeigewerkschaften kommentieren Klimaproteste

Mit dem wachsenden Anteil von Sicherheitsakteuren und –themen, stellt sich die Frage, wie die Polizei und ihr nahestehende Organisationen wie die Polizeigewerkschaften die Proteste kommentieren. Mit Blick auf Meinungsäußerungen sind Polizist*innen nach dem Gesetz einigen Einschränkungen unterworfen. Sie unterliegen dem Gebot der politischen Mäßigung und der Neutralitätspflicht. Die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Erläuterung von Maßnahmen, die Rekrutierung von Nachwuchs, Aussagen in Hinblick auf die Sicherheit von Bürger*innen und die Imagepflege beschränkt.²⁷ Sachlichkeit und Richtigkeit der verbreiteten Informationen sind hier ebenso geboten wie die Mäßigung in Hinblick auf politische Positionierungen.²⁸ Die Polizeien der Länder betreiben eigene Medienarbeit über offizielle Kanäle oder einzelne Beamt*innen in sozialen Medien, in denen sie teilweise hohe Reichweiten erzielen. Auch dabei bilden die genannten rechtlichen Restriktionen die Rahmenbedingungen. Im Kontext des Protest policings nimmt die Polizei in der Regel eine reaktive Rolle ein, indem sie z.B. über den Ablauf von Protesten ein Bild des Protests nachzeichnet. Aber wenn z.B. Gefahreinschätzungen im Vorfeld eines Protestes öffentlich gemacht werden, kann diese Form der Kommunikation das Bild des Protestes prägen und auch auf den Verlauf von Protesten einwirken.²⁹

Bisweilen äußern sich Polizist*innen auch politisch zu Fragen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere, wenn sie sich in leitenden Positionen befinden. In den Debatten um die Klimabewegung wird das geltende Mäßigungsgebot und die Neutralitätspflicht dabei nicht immer eingehalten. Die Berliner Polizeipräsidentin Barbara Slowik äußerte sich in einem Artikel der Welt zu Aktionen der Letzten Generation:

„[D]ie Mittel [sind] viel zu milde, viel zu begrenzt, um mit den Aktivisten Schritt halten zu können: Die Beamten müssen dort mit fast schon pädagogischen Mitteln arbeiten, Platzverweisen etwa'. Die Gruppierung, so Slowik, habe die Stadt ‚im Würgegriff'. Auch deshalb, weil die Beamten durch die Klimaproteste mittlerweile viel zu wenig Zeit hätten, sich um die Bekämpfung ernster Kriminalität zu kümmern.“³⁰

Slowik stellt hier eine Überforderung der Polizei fest, die nicht mehr „Schritt halten“ könne und zudem von der Bekämpfung anderer Kriminalität abgehalten werde. Auf diese Weise wird Klimaaktivismus als mittelbare Bedrohung der allgemeinen Sicherheit dargestellt. Slowik behauptet, dass die „fast schon pädagogischen“ bestehenden Möglichkeiten der unmittelbaren Sanktionierung und der Prävention der Polizei nicht ausreichen würden.

Während sich die Berliner Polizeipräsidentin relativ frei äußert, sind derart politische O-Töne einzelner Polizist*innen vor Ort in den verschiedenen Zeitungen nicht abgedruckt. An dieser „Schnittstelle von Polizei und Politik“³¹ sitzen allerdings die Polizeigewerkschaften, die in den Möglichkeiten ihrer politischen Kommentierung freier sind als Polizist*innen und polizeiliche Pressestellen.

Sprecher:innen der Gewerkschaft der Polizei (GdP), der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) und dem Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK; in unseren Daten nicht vertreten) sind in sicherheitspolitisch relevanten Diskursen prominent vertreten. Auch die Polizeigewerkschaften forcierten, ähnlich wie die Berliner Polizeipräsidentin, Narrative der Kriminalisierung: Sie konstatierten eine Überforderung der Polizei durch die Klimaproteste, forderten härtere Strafen und einen größeren Spielraum in der Wahl polizeilicher Mittel. Ein Beispiel aus dem Jahr 2022 illustriert dies: Die Polizeigewerkschaften rahmten die Blockaden der Letzten Generation im Herbst 2022 als „Straftaten und tägliche Guerilla Aktionen“³² und somit als illegitime Formen des Protests. Am 31.10.2022 hatte die Letzte Generation in Berlin die Bundesautobahn blockiert. In der Nähe kam es zeitgleich zu einem Unfall einer Fahrradfahrerin mit einem

Betonmischer. Die Radfahrerin verstarb später infolgedessen. Die Berliner Feuerwehr hatte nach dem Unfall zunächst erklärt, dass ein Spezialfahrzeug aufgrund der Blockade verspätet zum Unfallort gekommen sei. Die Polizeigewerkschaften überboten sich in ihren öffentlichen Äußerungen in der Delegitimierung der Letzten Generation und stellten ihre Aktionen als Gefahr für Leib und Leben dar:

"Die Auswirkungen werden nicht mitbedacht und können wie in diesem Fall dann auch nicht mehr kontrolliert werden", kritisiert Benjamin Jendro, Sprecher der Berliner GdP, gegenüber WELT. Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der im Vergleich konservativeren DPolG, reagierte auf diese Äußerung mit Unverständnis. "Dies ist die wohl schwächste Form der Kritik, die eher einer Ermunterung gleichkommt." Er forderte eine breite und eindeutige Verurteilung durch die Politik, "um diesen Leuten klarzumachen, dass sie jedenfalls von dort keinerlei Sympathie oder Unterstützung zu erwarten haben".³³

Erst im späteren Verlauf der Diskussion fand die Tatsache Beachtung, dass die Aktivist*innen zwar eine Rettungsgasse gebildet, die blockierten Autofahrer*innen diese jedoch nicht fortgesetzt hatten. Die Staatsanwaltschaft Berlin entlastete im April 2023 die Aktivist*innen der Letzten Generation.³⁴

Ein Jahr später ging Jendro noch einen Schritt weiter, indem er auch die Organisationsform der Protestierenden als genuin undemokratisch kennzeichnete und eine Einstufung als kriminelle Vereinigung forderte:

„Die Hierarchie in der ‚Letzten Generation‘ habe ‚sektenähnliche Züge‘, findet Benjamin Jendro, Sprecher der Gewerkschaft der Polizei Berlin. ‚Die Struktur funktioniert losgelöst von den Personen, die derzeit die Rollen ausführen.‘ Grundsätzlich erfülle die ‚Letzte Generation‘ die Bedingungen für die Einstufung als kriminelle Vereinigung. Das Klimabündnis sei ‚alles andere als demokratisch‘“³⁵

Die Gewerkschaften sowie einzelne, herausragende Polizist*innen, bieten spezifisch polizeiliche Wahrnehmungen und Bewertungen des Protests an: In Bezug auf die Klimaproteste haben polizeiliche Sprecher*innen meistens zu einer Versicherheitlichung des Diskurses beigetragen, indem sie die Proteste als mittelbar oder unmittelbar gefährlich und bisweilen auch als illegitim gerahmt haben. Sie artikulieren daran anschließende politische Forderungen, etwa nach weiteren bzw. weiter reichenden Mitteln der Prävention als auch der Sanktionierung, insbesondere zum Zweck der Abschreckung. Im Diskurs sind Sprecher*innen aus den Polizeigewerkschaften und der Polizei auch Treiber für eine Intensivierung und Ausweitung polizeilicher und strafrechtlicher Maßnahmen gegen Teile der Klimabewegung. Polizeigewerkschaften nehmen damit eine zentrale Rolle in den Debatten über Klimaproteste ein.

2.3 Häufigkeit und Intensität von Polizeimaßnahmen nehmen zu

Welche Maßnahmen der Polizei konkret in der Berichterstattung erwähnt werden, zeigt, dass es in vielen Fällen um nicht zu vernachlässigende Eingriffe geht. Die Liste der am häufigsten erwähnten Eingriffe wird mit 77 Fällen von Räumungen angeführt, bei denen physischer Zwang angewendet wurde, von In-gewahrsamnahmen wird in 44 Fällen berichtet. Auch besonders invasive Maßnahmen wie Hausdurch-suchungen (14) und Präventivgewahrsam (13) werden im Kontext der Klimaproteste häufiger erwähnt. Für die Analyse wurden die einzelnen Maßnahmen in übergeordneten Kategorien gebündelt. Abbil-dung 11 zeigt im Zeitverlauf, dass Berichte von Eingriffen durch Polizei und andere Akteure häufiger und vielfältiger werden. Zu Ende 2022 und Anfang 2023 finden sich in allen Kategorien Höchstwerte. Die ein-zige Ausnahme bilden schulische Sanktionen, also Maßnahmen, die Klimaaktivist*innen betrafen, die sich an Schulstreiks beteiligten, und nur 2019 eine relevante Größe waren. Die Maßnahmen werden über Zeit auch intensiver: es gibt in der Hochphase besonders viele Berichte von Zwangsmaßnahmen und Strafverfahren.

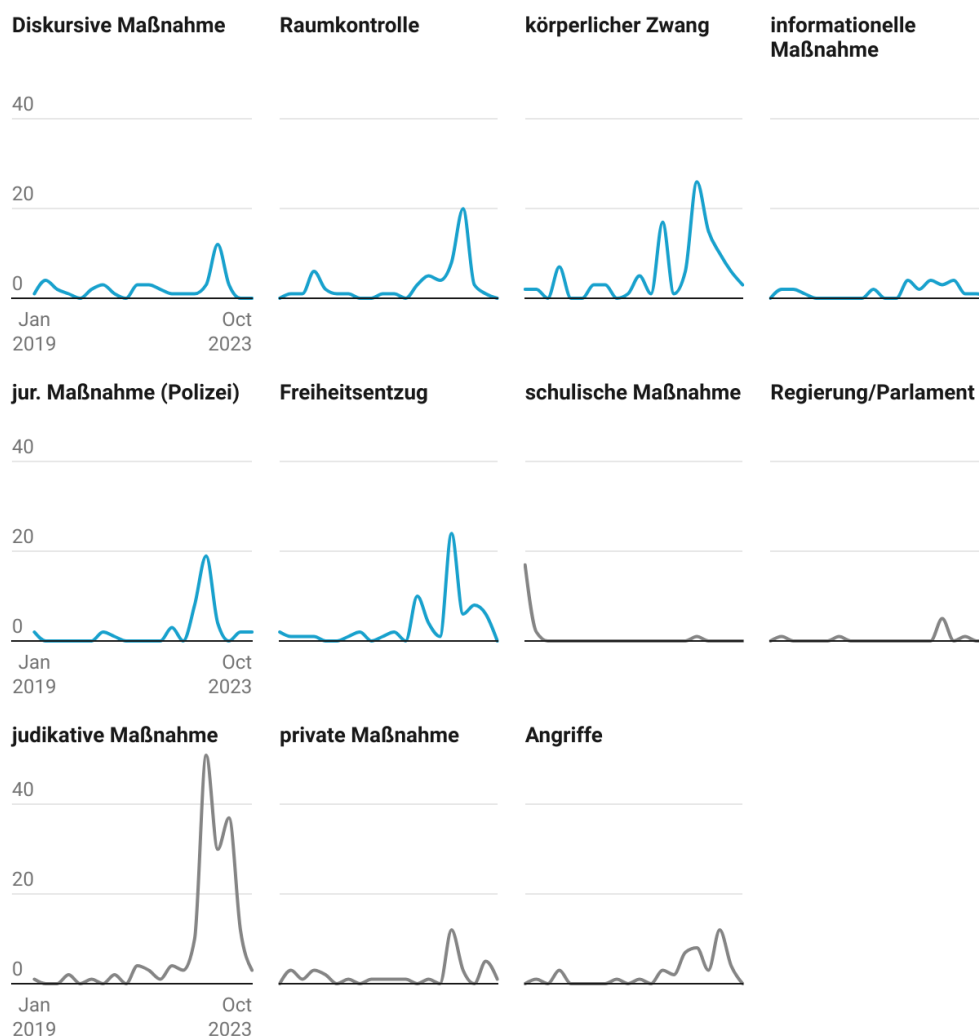


Chart: Basis: Protestereignisse (N=1788) • Created with Datawrapper

Abbildung 11: Berichterstattete einschränkende Maßnahmen im Zeitverlauf, Basis Protestereignisse (N=1.787)

Was verbirgt sich hinter den Sammelkategorien? **Kommunikative Maßnahmen** sind alle Formen der Kommunikation, die die Polizei nutzt, entweder bei Protesten vor Ort oder über Pressearbeit oder Social Media. Auch wenn Polizei und Geheimdienste getrennt agieren, fassen wir die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht oder die Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörden unter diese Kategorie. **Raumkontrolle** beschreibt alle Maßnahmen, mit denen die Polizei die Bewegung von Protestierenden einschränkt und lenkt. Darunter fallen Absperrungen genauso wie Platzverweise, das Abdrängen und Räumen ohne unmittelbaren Zwang bis hin zur Einkesselung von Demonstrierenden. In der Kategorie **unmittelbarer Zwang** fassen wir jede Gewaltanwendung der Polizei, z. B. den Einsatz von Schlagstöcken und Schmerzgriffen oder eine Räumung als Zwangsmaßnahme. **Informationelle Maßnahmen** sind Überwachungsmaßnahmen und Personenkontrollen oder die erkennungsdienstliche Behandlung von Demonstrierenden. Unter den **juristischen Maßnahmen** der Polizei sind die Auflösung von Versammlungen, Ordnungswidrigkeitsanzeigen oder Sicherstellungen zusammengefasst. **Freiheitsentzug** meint hier alle freiheitsentziehenden Maßnahmen von der Ingewahrsamnahme bis zur Präventivhaft.

In der Grafik (siehe Abbildung 11) ist auch die Entwicklung von Maßnahmen visualisiert, die nicht auf die Polizei zurückgehen. Schulische Maßnahmen sind alle Sanktionen, die von Schulen verhängt werden können. Maßnahmen von **Parlament und Regierung** sind in erster Linie Gesetzgebungsverfahren und Verordnungen. Als Kategorie, die besonders ins Gewicht fällt, sind auch **judikative Maßnahmen** aufgeführt. Damit sind alle Mittel gemeint, die Staatsanwaltschaften und Gerichte gegen Klimaaktivist*innen nutzen. Auf Seiten der Staatsanwaltschaften sind das Ermittlungs- und Strafverfahren oder auch Hausdurchsuchungen. Auf Seiten der Gerichte zählen hier vor allem Gerichtsverfahren und Verurteilungen, aber auch die gerichtliche Kontrolle von Auflagen der Versammlungsbehörden oder polizeilicher Maßnahmen. Als **private Maßnahmen** sind alle Mittel gelistet, mit denen private Akteure, vor allem Unternehmen und Bürger*innen, auf Klimaaktivist*innen einwirken. In diese Kategorie fallen zivilrechtliche Klagen, der Einsatz eines Sicherheitsdienstes wie auch die private Überwachung von Aktivist*innen. Als besondere Form des Einwirkens privater Akteure sind **Angriffe** als eigenständige Kategorie aufgeführt. Darunter fallen Beschimpfungen und körperliche Angriffe, die in der Regel während einer Protestaktion stattfinden.

2.4 Nur wenige Akteure der Klimabewegung sind nicht von Maßnahmen der Polizei betroffen

Von der Intensivierung und Ausweitung einschränkender Maßnahmen durch die Polizei und andere Akteure sind nicht alle Gruppen gleichermaßen betroffen. Ein Großteil der Maßnahmen, nämlich 527 von 864, wird im Kontext der Aktionen von fünf Gruppen erwähnt: die Letzte Generation, lokale Besetzergruppen (z. B. im Hambacher Wald oder in Lützerath), Fridays for Future, Extinction Rebellion und Ende Gelände (siehe Abbildung 12). In der Visualisierung der Verteilung auf diese Gruppen wird deutlich: die Letzte Generation ist nach den Berichten am häufigsten Ziel polizeilichen Handelns und auch andere Akteure, politische Institutionen, Gerichte und Staatsanwaltschaften, wie auch private Akteure richten ihre Anstrengungen vorwiegend auf diese Gruppe. Aber auch alle anderen Akteure sind mit einer breiten Palette von Maßnahmen konfrontiert. Nicht nur diejenigen, die mit Besetzungen und Straßensperren stärker konfliktgeladene Aktionsformen nutzen, sondern auch die Fridays for Future, die vor allem für die Schulstreiks sanktioniert wurden. Während für Ende Gelände, lokale Besetzungen und Extinction Rebellion vor allem während ihrer Aktionen von Einschränkungen berichtet wird, trifft die Letzte Generation mit einer großen Zahl judikativer Maßnahmen ein hoher Folgedruck. Bei Ihnen kommen die große Zahl von Attacken während ihrer Proteste erschwerend hinzu. Da die Aktionen der Letzten Generation von kleinen Gruppen durchgeführt werden, stehen hier Einzelpersonen stärker im Mittelpunkt. Für sie sind die Kosten ihres Klimaaktivismus durch hoch invasive Maßnahmen besonders hoch.

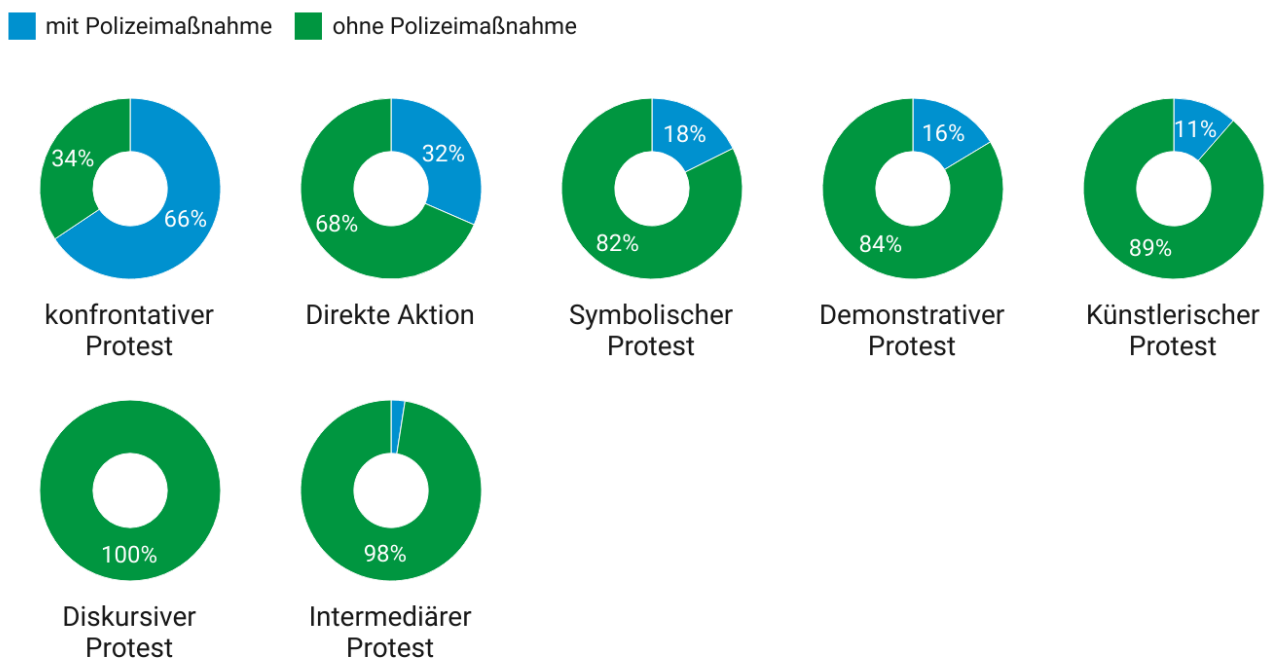
	LG	FFF	Besetzung	EG	XR
Ermöglichung	3	1	0	1	1
Kommunikative Maßnahme	4	8	6	13	2
Raumkontrolle	13	5	15	8	5
unmittelbarer Zwang	48	4	12	10	15
informationelle Maßnahme	3	2	4	2	5
jur. Maßnahme (Polizei)	32	3	0	1	1
Freiheitsentzug	46	3	2	4	3
Maßnahmen Vers.behörde	3	3	1	2	3
schulische Maßnahme	0	18	0	0	0
Regierung/Parlament	4	1	1	0	0
judikative Maßnahme	127	1	2	3	5
private Maßnahme	15	3	5	3	1
Angriffe	32	4	0	3	2

Created with Datawrapper

Abbildung 12: Berichtete Maßnahmen gegen einzelne Gruppen, Basis: Protestereignisse (N= 1.787)

2.5 Aktionen zivilen Ungehorsams stehen im Zentrum der Maßnahmen

Inwiefern hängen die Polizeimaßnahmen, von denen wir in Zeitungsberichten erfahren, mit den Protestformen zusammen, die Klimaaktivist*innen wählen? Es ist offensichtlich, dass die Polizei nicht auf alle Proteste in gleicher Weise reagiert. Das zeigt sich, wenn man die Anteile von Berichten mit und ohne Polizeimaßnahmen für verschiedenen Kategorien von Protesten unterscheidet (siehe Abbildung 13). Formen des Protestes, bei denen Regeln und Gesetze verletzt werden gehen mit einem hohen Anteil von Polizeimaßnahmen einher. Am höchsten ist der Wert für konfrontativen Protest, der Kategorie, in die Sachbeschädigung und Angriffe auf Menschen fallen. Diese Form des Protestes ist allerdings in der Klimabewegung nur sehr selten zu finden. Bei unter zwei Prozent der Protestereignisse wird diese Form des Protestes genannt. Die Protestformen, die in der Berichterstattung im Mittelpunkt stehen, sind hier als direkte Aktion benannt. Darunter fallen alle gewaltfreien Protestformen, die direkt auf ein Gegenüber einwirken. Beispiele sind Blockaden, Boykotts und Besetzungen. In 40 Prozent der berichteten Protestereignisse kamen diese Protestformen zum Tragen. Bei einem Drittel von ihnen, wird von einem Polizeieinsatz berichtet. Erstaunlich ist, dass auch im Kontext von demonstrativem (zu 16%) und künstlerischem Protest (zu 11%) von Polizeimaßnahmen berichtet wird, also bei Demonstrationen und Mahnwachen, Konzerten und Filmvorführungen. Lediglich zwei Kategorien des Protestes bleiben von der Polizei (nahezu) unbehelligt: diskursiver Protest, z.B. offene Briefe oder Einlassungen vor Gericht und intermediärer Protest, d.h. Protest, der institutionelle Rahmen nutzt, vor allem Petitionen und Volksbegehren.



Created with Datawrapper

Abbildung 13: Polizeimaßnahmen nach Protestform, Basis: Protestereignisse (N=1.787)

Aktionen zivilen Ungehorsams, die hier im Mittelpunkt des Interesses der Berichterstattung und auch der Polizei stehen, sind darauf ausgerichtet, durch eine begrenzte Regelüberschreitung eine Protestbotschaft zu transportieren. Sie stehen in der Regel nicht zu Beginn einer politischen Auseinandersetzung, sondern sie werden dann eingesetzt, wenn andere Mittel, wie Demonstrationen und Petitionen, folgenlos geblieben sind. Der Protestzyklus der Klimabewegung von 2019 und 2023 ist geprägt von verschiedenen Protestformen, die in diese Kategorie fallen: schon die Schulstreiks der Fridays for Future können als ziviler Ungehorsam verstanden werden, da sie bewusst die geltende Schulpflicht missachten, um die Dringlichkeit ihrer Botschaft zu unterstreichen. Waldbesetzungen und ungehorsame Aktionen von Ende Gelände gegen Braunkohletagebaue und Gasinfrastruktur fallen ebenso in diese Kategorie wie die Straßenblockaden der Letzten Generation. Im Rückblick auf das letzte Kapitel zeigt sich, dass polizeiliche Maßnahmen vor allem für Blockaden dokumentiert sind, insbesondere für die dezentralen Straßenblockaden der Letzten Generation.

2.6 Fazit

Über den Zeitraum von Januar 2019 bis Oktober 2023 lässt sich auf der Basis von Medienberichten über Klimaproteste eine Ausweitung und Intensivierung polizeilicher Eingriffe nachzeichnen. In den ersten drei Jahren des Protestzyklus werden Polizeimaßnahmen nur in etwa zehn Prozent der Fälle berichtet, in den Jahren 2022 und 2023 verdoppeln sich solche Berichte auf über 20 Prozent. Diese Steigerung ist nicht nur mit dem Auftreten der Letzten Generation zu erklären, sondern sie findet sich auch, wenn die Aktionen der Letzten Generation nicht einbezogen werden. Es zeigt sich aber, dass vor allem disruptive Formen des zivilen Ungehorsams, also in erster Linie Straßenblockaden und Besetzungen, von Polizeimaßnahmen betroffen sind. Weit reichende Eingriffe wie Freiheitsentzug und körperlicher Zwang werden hier für alle Akteure zivilen Ungehorsams von Ende Gelände bis zur Letzten Generation berichtet, für die die meisten einschränkenden Maßnahmen berichtet werden. Auch wenn ziviler Ungehorsam den größten Teil des Polizeihandelns auf sich zieht, sind zum Ende des Beobachtungszeitraums auch andere Protestformen stärker von Eingriffen betroffen als zu Beginn.

Die Einschränkung des zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraums von Klimaaktivist*innen spielt sich aber nicht nur auf der Straße ab. Die Methode der Inhaltsanalyse von Tageszeitungen bildet auch die symbolische Ebene von Polizeihandeln ab. Die Handlungen der Polizei wirken immer auch dadurch, dass sie öffentlich sichtbar werden. Dieser Zusammenhang wirkt aber auch in die andere Richtung: wenn eine Protestgruppe oder eine Protestform in der öffentlichen Debatte besondere Aufmerksamkeit bekommt und als Problem benannt wird, ändert das auch die Kalküle und das Vorgehen der Polizei.

In der Einbettung des Protest policings in gesellschaftliche Debatten zeigt sich auch, dass Sicherheitsthemen und -akteure vermehrt im Diskurs rund um die Klimabewegung auftauchen. Insgesamt lässt sich in der Tendenz von einer Versicherheitlichung sprechen, d.h. die Klimabewegung wird zum Ende des Beobachtungszeitraums polizeilich und diskursiv eher als Problem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gedeutet und behandelt als noch 2019.

Die Forderungen nach einer klimagerechten Transformation geraten in den Hintergrund und Fragen nach der Legitimität, Legalität und Gefährlichkeit ihrer Aktionsformen nehmen ungleich mehr Raum ein. Diese qualitative Verschiebung im Diskurs ließ sich quantitativ durch die anteiligen Erwähnungen von Sprecher*innen aus dem Sicherheitsbereich und von konkreten Maßnahmen sowie am Verhältnis von politischen Motiven und Sicherheitsthemen nachzeichnen.

Die quantitative Inhaltsanalyse der Berichterstattung zeigt auch die Breite der Einschränkung von Protest. Das gilt insbesondere für die Letzte Generation. Sie ist nicht nur weitreichenden und unverhältnismäßigen Polizeimaßnahmen, wie Schmerzgriffen und Präventivhaft ausgesetzt, sondern auch einer systematischen Strafverfolgung bis hin zu den Vorwürfen einer kriminellen Vereinigung. Dazu kommen Abwertung und Vilifizierung durch Journalist*innen und politisch Verantwortliche, Beschimpfungen und Gewalt durch Privatleute. Ende des Jahres 2022 und Anfang 2023 lässt sich eine Zuspitzung beobachten, wenn sich diese Reaktionen gegenseitig verstärken. In den Maßnahmen und in der Sprache geht dabei das Maß verloren. Die Protestierenden werden als Terroristen bezeichnet, als kriminelle Vereinigung vorverurteilt und mit rechtlichen Mitteln verfolgt, die für schwere Gewalkriminalität eingeführt wurden.

Wenn Klimaprotest zunehmend als Sicherheitsrisiko diskutiert wird, wenn die Polizei häufiger bei Klimaprotesten eingreift und wenn sich unterschiedliche Akteure gegenseitig in einer feindlichen Haltung gegenüber Klimaaktivist*innen bestätigen, lässt sich begründet von Shrinking Spaces für die

Klimabewegung sprechen. Das gegenüber Klimaaktivist*innen feindliche Klima hat sich von der Letzten Generation auf andere Gruppen ausgeweitet, die die Situation zunehmend als einschränkend und bedrohlich wahrnehmen (siehe hierzu auch Kapitel 1).

2.7 Methodisches Vorgehen

Dieser Abschnitt zum Policing von Klimaprotest beruht auf einer quantitativen Inhaltsanalyse von Zeitungsartikeln dreier überregionaler Tageszeitungen im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.10. 2023. Insgesamt wurden 864 Artikel aus der Welt (205), dem Tagesspiegel (223) und der tageszeitung (436) nach einem Kodierschema systematisch ausgewertet. Dabei wurden Informationen auf zwei Ebenen erfasst und in einen Datensatz übertragen: auf der Artikelebene kodierten wir zitierte Sprecher*innen und den Anteil von Protestmotiven und Passagen mit Bezug zum Sicherheitsdiskurs sowie die Bewertung der Protestierenden. Auf der Ebene von Protestereignissen erfassten wir auf der einen Seite Ort, Protestakteure und Aktionsformen. Auf der anderen Seite kodierten wir in den Berichten dokumentierte Eingriffe der Polizei, deren Androhung und Beurteilung. Da der Mehraufwand überschaubar war, konnten wir gleichzeitig auch den Protest einschränkende Aktivitäten anderer Akteure erfassen, also z.B. schulische Sanktionen gegen Schulstreiks oder Angriffe von Privatpersonen auf Straßenblockaden. Das Geschehen wurde zunächst in detaillierten Kategorien erfasst, z.B. acht Oberkategorien und 26 Unterkategorien zu Polizeimaßnahmen, die für die Auswertung wieder zusammengefasst werden konnten. Die Kategorien wurden zunächst auf der Grundlage theoretischer Annahmen und Erfahrungen früherer Forschung zu Protest policing erstellt und dann in Probekodierungen ergänzt oder verändert.

Die hier genutzte Methode schließt an zwei Forschungsstränge an: die Protestereignisanalyse, die das Protestgeschehen für längere Zeiträume auf Grundlage von Medienberichten erfasst und damit Aussagen zur Entwicklung von Akteuren, Themenfeldern und Protestformen ermöglicht³⁶ und Analysen zur Medienberichterstattung über Protest, die in erster Linie auf die Darstellung von Protesten in journalistischen Medien abzielt.³⁷ Der Vorteil der Methode ist, dass sie erlaubt, mit beschränkten Mitteln Entwicklungen bundesweit über einen längeren Zeitraum abzubilden. Andere Quellen, wie Polizeistatistiken und –berichte oder Fallsammlungen von Protestakteuren sind zumeist lückenhaft, nicht für längere Zeiträume verfügbar oder nur mit großem Aufwand zu erheben. Der Nachteil der Erfassung von Polizeihandeln über Medienberichterstattung ist, dass die Forschung eine medial konstruierte Realität abbilden, die durch journalistische Routinen und Selektionskriterien verzerrt ist. Die erhobenen Daten erlauben es deshalb nicht, ein vollständiges Bild des Protest policing der Klimabewegung nachzuzeichnen. Vor allem der Protest ermöglichende Teil der Polizeiarbeit bleibt unsichtbar.

KLIMABEWEGUNG, STAAT UND RECHT



Ein Beitrag von
Luise Klaus
Dr. Tino Petzold
Helen Dabo und Jennifer Martens



INSTITUT FÜR
HUMANGEOGRAPHIE

3 Staatsanwaltschaften, Gerichte und Versammlungsbehörden agieren routinisiert

Die Klimabewegung ist eine Protestbewegung, die den Kampf gegen den Klimawandel, seine ungleichen Ursachen und Folgen durch verschiedene öffentliche Aktionen und Veranstaltungen als Klimaprotest in den öffentlichen Raum trägt. Die Ausübung dieses Grundrechts ist versammlungsrechtlich eingeregelt. Zugleich werden verschiedene Protestaktionen – wie beispielsweise Straßenblockaden – regelmäßig als Verstoß gegen geltendes Recht angesehen. Im Zuge dessen entstehen weiterhin teils konfliktreiche Interaktionen zwischen den verschiedenen Gruppen der Klimabewegung sowie staatlichen Institutionen – die nicht selten vor Gericht enden. Zu diesem Komplex liegen bislang keine systematischen empirischen Erhebungen vor.³⁸

Umstritten ist, inwieweit der Staat den politischen Handlungsspielraum der Klimabewegung einschränkt. Während einerseits politische Kräfte für ein härteres Durchgreifen votieren (siehe hierzu Kapitel 4), wird anderenorts problematisiert, dass legitimer Protest kriminalisiert wird.³⁹ Der UN-Sonderberichterstatter Michel Forst kritisierte im Februar 2024 die zunehmende Repression gegen Klimaaktivist*innen weltweit, auch in Deutschland. Er stellt fest, dass Klimaaktivist*innen, *„die sich an friedlichen Protesten und Aktionen des zivilen Ungehorsams beteiligen, zunehmend strafrechtlich verfolgt und mit immer schwereren Strafen belegt [werden]“*.⁴⁰ Er forderte die Staaten auf, den Schutz des Rechts auf friedlichen Protest zu gewährleisten und sicherzustellen, dass zivilgesellschaftliche Aktionen nicht unverhältnismäßig kriminalisiert werden.

Im Kontext dieser gesellschaftlichen Debatte gibt der folgende Abschnitt Einblicke, wie Staat und Recht mit Klimaaktivismus umgehen. Es wurde der Frage nachgegangen, inwiefern die Handlungsspielräume des Klimaaktivismus bzw. der Klimabewegung durch staatlich-rechtliche Praktiken (neu)geordnet werden. Der Text präsentiert Ergebnisse einer Pilotstudie, in der wir die Handlungsspielräume von Klimaaktivist*innen im Kontext von Strafrecht und Versammlungsrecht explorativ untersucht haben. Für die Untersuchung führten wir im Herbst 2024 neun Expert*inneninterviews mit Amtsrichter*innen, Staatsanwält*innen, Mitarbeitenden von Versammlungsbehörden sowie Strafverteidiger*innen. Berlin und München wurden als Fallstädte ausgewählt (siehe hierzu die methodischen Ausführungen).

Als Pilotstudie ermöglicht die Untersuchung, erste empirisch fundierte Einblicke in das skizzierte Forschungsfeld zu gewinnen. Einige Aspekte, die in der öffentlichen und rechtlichen Diskussion rund um die Kriminalisierung von Klimaaktivismus eine wichtige Rolle spielen, konnten aufgrund der beschränkten Ressourcen einer Pilotstudie nicht mit einbezogen werden, etwa die Verfahren gegen Mitglieder der Letzten Generation mit dem Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung oder die polizeirechtliche Praxis des Präventivgewahrsams in Bayern. Generell ist zu betonen, dass die präsentierten Ergebnisse, aufgrund des Pilotcharakters der Studie, explorativer Natur sind. Sie sollten vorrangig als Thesen und Diskussionsansätze behandelt werden und bedürfen einer weiteren empirischen Festigung. Trotz dessen liefert die vorliegende Untersuchung zentrale Diskussionsansätze zum Verständnis der Interaktionen zwischen Klimabewegung und staatlichen Akteure auf dem Terrain des Rechts. Dieser Abschnitt zeigt somit Grundlagen und Desiderate für weiterführende Forschung auf

Exkurs

Dieser Exkurs richtet sich an Leser*innen, die zusätzliche Informationen zu theoretischen Grundlagen (Das Recht als Terrain von Rechtskämpfen) oder juristischen Abläufen (Versamlungsanmeldungen & Strafverfahren (in Berlin und München)) benötigen.

Zunächst werden die zentralen Aspekte der Beziehungen zwischen Klimabewegung, Staat und Recht skizziert, basierend auf aktueller wissenschaftlicher Literatur. Dabei wird das Recht als Terrain verstanden, auf dem gesellschaftliche Konflikte als Rechtskämpfe ausgetragen werden.

Anschließend werden die formalen Abläufe von Versamlungsanmeldungen und Strafverfahren dargestellt, ergänzt durch Hinweise auf lokale Praktiken und deren Umsetzung in den Fallstädten Berlin und München.

Das Recht als Terrain von Rechtskämpfen

Auch wenn sich häufig – und in letzter Zeit vermehrt⁴¹ – politische Forderungen etwa nach härterem Durchgreifen gegenüber Klimaaktivismus an das Recht richten, so ist das Recht nicht unmittelbar Politik. In der Studie verstehen wir Recht als ein Terrain, auf dem Individuen, Gruppen und gesellschaftliche Kräfte darum ringen, ihre jeweiligen Positionen und Interessen durchzusetzen – sie nutzen das Recht strategisch⁴² und zur sozialen Mobilisierung⁴³. Mit diesem Ringen verbunden ist ein relationales Verständnis von Recht: Die Wertung bestimmter Handlungen als Verstoß gegen das geltende Recht mag zwar etwa in politischen Debatten als selbstverständlich erfolgen. Das Recht kennt hingegen solche Selbstverständlichkeiten nicht, sondern sieht jeweils eine Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des geltenden Rechts vor. Dieses ist im demokratischen Rechtsstaat immer nur in bestimmten historischen und räumlichen Kontexten gebunden - und damit änderbar. Gerade deshalb schlägt Akbarian⁴⁴ vor, zivilen Ungehorsam als Verfassungsinterpretation zu lesen.

Die Auseinandersetzungen um das Recht geschehen unter den besonderen Bedingungen und Regeln des Rechts selbst⁴⁵. Insbesondere müssen etwa politische Forderungen und Strategien ins Recht übersetzt, das heißt rechtsdogmatisch angeknüpft werden. Damit verbunden ist, dass manche politisch-ethisch legitime Forderungen an das geltende Recht nicht angeschlossen werden können. Dieses Problem der Übersetzung erfordert deshalb, empirisch einen Blick *in* das Recht hineinzuworfen und die Rechtsanwender*innen zu beobachten, wie sie den Klimaaktivismus rechtlich konstruieren. Zu bedenken ist bei diesem Blick, dass das Recht 'den' Klimaaktivismus nicht als solchen bewertet, sondern einzelfallbezogen an spezifischen Handlungen ansetzt. Mittels sozialwissenschaftlicher Methoden haben wir aber untersucht, inwieweit sich im Feld Muster nachzeichnen lassen, welche die Einzelfälle gleichsam als geteiltes Substrat verbinden.

Versamlungsanmeldungen & Strafverfahren (in Berlin und München)

Das Recht, sich zu versammeln, ist in Artikel 8 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert. Es wird als ein essenzielles Grundrecht für demokratische Gesellschaften angesehen. Die Bedingungen zur Ausübung des Versamlungsrechts sind einfachgesetzlich konturiert. Neben dem Versamlungsgesetz des Bundes (VersG) haben einige Bundesländer ihre 2006 geschaffene Gesetzgebungskompetenz genutzt. Das Bayerische Versamlungsgesetz (BayVersG) gilt bereits seit Juli 2008. Das Berliner Versamlungsfreiheitsgesetz (VersFG BE) trat im Februar 2021 in Kraft. Die Versamlungsgesetze der Länder und des Bundes unterscheiden sich durch ihre Permissivität und

Restriktivität⁴⁶. Die Bedingungen zur Ausübung des Grundrechts auf Versammlungen sind also unterschiedlich weit oder eng ausgestaltet (siehe hierzu das methodische Vorgehen).

Versammlungen im öffentlichen Raum sind anmeldepflichtig. Sie sollen bei der lokalen Versammlungsbehörde angezeigt werden, i.d.R. spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe (hiervon ausgenommen sind Eil- und Spontanversammlungen; § 12 VersFG BE, Art. 13 BayVersG). In Berlin ist die Versammlungsbehörde Teil der Polizei Berlin (§ 31 VersFG BE), während sie in München im Kreisverwaltungsreferat, d.h. der Ordnungsbehörde, angesiedelt ist (Art. 24 BayVersG). In den Interviews berichteten die Mitarbeitenden der Versammlungsbehörden von lokal unterschiedlichen Umgangsweisen. In Berlin müsse eine Anzeige schriftlich erfolgen; erfasst werden dabei die gesetzlich festgelegten Informationen. Laut Interviewaussage werde in Berlin bei der Bearbeitung der Anmeldung aufgrund der behördlichen Zugehörigkeit zur Polizei keine auf das Phänomen Klimaaktivismus bezogene Erfassung vorgenommen (N6_VB1_B, Pos. 91). In München könne eine Versammlung „*egal auf welchem Wege*“⁴⁷ - d.h. schriftlich, telefonisch oder vor Ort - eingehen, um die Hürde der Versammlungsanmeldung möglichst niedrigschwellig zu gestalten (N8_VB2_M, Pos. 7). Die Gruppenzugehörigkeit (sofern angezeigt), der übergeordnete thematische Bezug und somit der Phänomenbezug werde von der Versammlungsbehörde München in einigen Fällen erfasst.

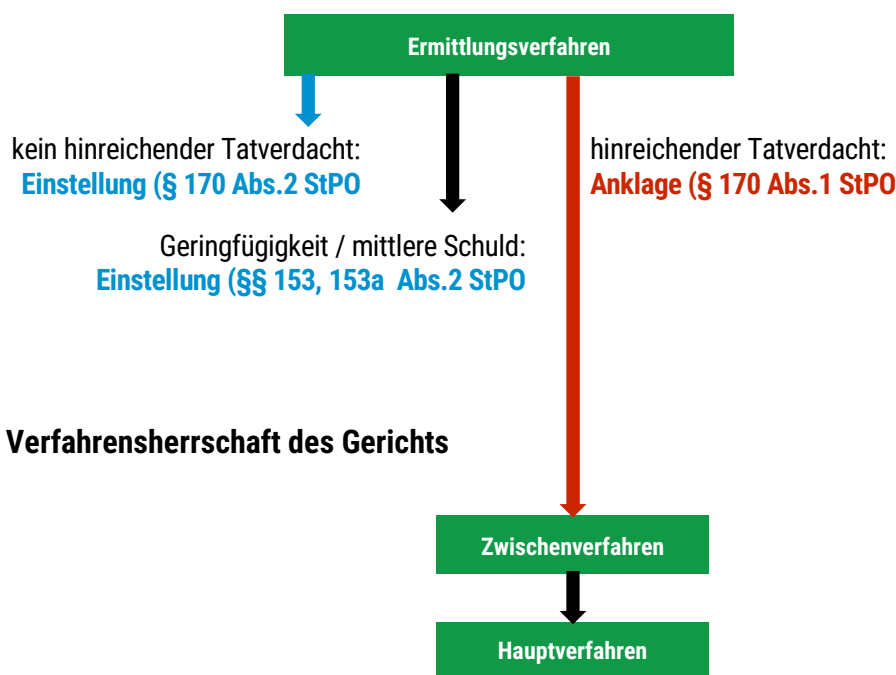
Laut Aussagen der interviewten Mitarbeitenden gebe es in Berlin generell um die 7.000 Versammlungen jährlich (N6_VB1_B, Pos. 17). In München finden rund 2.000 Demonstrationen im Jahr statt. Genauer Informationen, wie viele dieser Veranstaltungen dem Klimaaktivismus zuzurechnen sind, konnten nicht gegeben werden. Das Abarbeiten der Versammlungsanmeldungen wird als „*Fließbandarbeit*“ (N8_VB2_M, Pos. 78) bezeichnet, wobei betont wurde, dass für alle Vorgänge Einzelfallprüfungen und -beurteilungen durchgeführt werden. Die Versammlungsbehörden können als Ergebnis ihrer Einzelfallabwägung Auflagen für eine angezeigte Versammlung festlegen (§ 14 VersFG BE oder Art. 15 BayVersG)⁴⁸. Diese werden gelegentlich von den Anmelde*r*innen bestritten und zum Gegenstand von Verwaltungsgerichtsverfahren⁴⁹.

Der Klimaaktivismus stellt hinsichtlich der Aktionsformen ein breites Feld dar. Manche Handlungen werden öffentlich-medial routiniert als Verstoß gegen Recht und Ordnung interpretiert und teils zu extremen Frames wie „*Klimaterrorismus*“ oder „*Klima-RAF*“ verdichtet (Siehe hierzu Kapitel 4).⁵⁰ Solche Ad-hoc-Interpretationen und übergreifenden Zuspitzungen finden allerdings im Recht keinen Halt: Das rechtsstaatliche Verfahren sieht vor, dass Staatsanwaltschaft und Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips bei einem Anfangsverdacht einer Straftat Ermittlungen einleiten müssen.

Das Strafverfahren ist dreistufig gestaltet: Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren. Um das Ermittlungsverfahren einzuleiten, muss eine Anzeige eingehen oder die Strafverfolgungsbehörden diese einleiten (§ 152 Abs. 2, 170 StPO). Im Ermittlungsverfahren klärt die Staatsanwaltschaft, ob ein strafbares Verhalten vorliegt und ausreichend Beweise vorhanden sind. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Verfahrens, die Ermittlungen werden jedoch meist von der Polizei durchgeführt. Wenn ein hinreichender Tatverdacht (§ 170 Abs. 1 StPO) vorliegt, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, andernfalls kann sie das Verfahren einstellen (§ 170 Abs. 2 StPO oder §§ 153, 153a StPO). Im Jugendstrafrecht gibt es ein besonderes Interesse an der sogenannten Diversion, einer strafmildernden Form der Einstellung, die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Jugendstrafverfahren mit potenziell stigmatisierenden Folgen verhindern soll. Im nächsten Schritt, dem Zwischenverfahren, liegt die Verfahrenszuständigkeit beim Gericht. Dieses prüft, ob es einen hinreichenden Tatverdacht sieht und das Hauptverfahren als dritten Schritt eröffnet. Erst dann wird der Fall vor Gericht verhandelt und endet mit einer Verurteilung, einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens (siehe Abbildung 13). Während die Staatsanwaltschaft

in Deutschland formal den Justizministerien der Länder unterstellt sind, sind die Gerichte bzw. Richter*innen unabhängig.

Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft



Verfahrensherrschaft des Gerichts

Abbildung 13: Ablauf des Strafverfahrens (nach Abdul-Rahman et al. 2023, S. 312)

Die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte sind in verschiedene Abteilungen gegliedert. Da im Rahmen der Pilotstudie nicht in allen relevanten Institutionen Vertreter*innen interviewt wurden, erfolgt hier keine vollständige Darlegung der formalen Abläufe in den beiden Fallstädten. Festgestellt werden konnte, dass bei der Staatsanwaltschaft in Berlin und München die Straßenblockaden der LG innerhalb der politischen Abteilung bearbeitet werden (N4_AG2_B, Pos. 85; N5_STA_M, Pos. 70). In Berlin werden die Verfahren, die die Staatsanwaltschaft anklagt, mit dem Aktenkennzeichen 'ADLG' (Aufstand der Letzten Generation), also mit Phänomenbezug, an das Amtsgericht übergeben. Bei einem Berliner Amtsgericht werden die Verfahren aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses im Verkehrsbereich bzw. im Allgemeinen Bereich angesiedelt. Verfahren werden dort zumeist gegen Einzelpersonen geführt. In München hingegen werden die Aktivist*innen einer gemeinsamen Protestaktion zumeist als Gruppe angeklagt, eine Ausnahme bilden Jugendstraßverfahren (N7_RA3_M, Pos. 48).

Straßenblockaden werden häufig wegen Nötigung (§ 240 StGB) oder Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamt*innen (§ 113 StGB) angeklagt. Das Freiheitsdelikt der Nötigung betrifft die Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewalt oder Androhung derselben (§ 240 Abs. 1 StGB). Rechtswidrig ist dies, wenn die Tat im Verhältnis zum angestrebten Zweck „als verwerflich anzusehen ist“ (§ 240 Abs. 2 StGB). Die unbestimmten Rechtsbegriffe wurden zum Gegenstand eines „40 Jahre andauernden ‘Dialog[s]’ zwischen dem BVerfG, das die Sitzblockade als Versammlungsform ansah und nicht grundsätzlich kriminalisieren wollte und dem BGH, der die Tatbestandsmerkmale der Nötigung

nicht versammlungsspezifisch sondern rechtsgutsbezogen auslegte".⁵¹ Der Straftatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte*innen, hier Polizeibeamte*innen, wird im Kontext des Klimaprotestes vor allem dann seitens der Ermittlungsbehörden in Betracht gezogen, wenn Aktivist*innen ihre Hand mit Klebstoff auf der Straße befestigen. Der Widerstand soll darin liegen, dass das Ankleben eine aktive Kraftentfaltung sei, die sich gegen die Beamte*innen richte, da sie die Vollstreckungshandlung verhindere oder erschwere.⁵² Ob eine festgeklebte Hand am Boden als Widerstand zu beurteilen ist, ist eine zentrale Auslegungsfrage, um die im Feld gerungen wird.⁵³ Wie wir in Kapitel 3.5 darlegen, erfolgt dies ortsspezifisch.

3.1 „Und dann ging es los mit der letzten Generation, mit den Straßenblockaden“: Vom Einzelfall zur Routinisierung

Die Klimabewegung hat in den vergangenen Jahren immer wieder mit neuen Aktionsformen für mediale und politische Aufmerksamkeit gesorgt. Dazu gehören die Schulstreiks von Fridays for Future ab 2019, die seit 2020 auch verstärkt für sogenannte Klimacamps und (Groß-)Demonstrationen mobilisierten.⁵⁴ Im Verlauf sorgten Farbaktionen gegen öffentliche Gebäude, Parteizentralen oder Kunstwerke, von Gruppen wie Extinction Rebellion, immer wieder für Schlagzeilen.⁵⁵ Auch Waldbesetzungen wie in Grünheide gegen Tesla⁵⁶; Sabotage von zum Beispiel Ölraffinerien⁵⁷ oder Flughafenblockaden⁵⁸ gehören zum Aktionsrepertoire der Klimabewegung.

Die letzte Generation hatte dabei einen einschneidenden Einfluss, wie es das titelgebende Zitat eines*r Interviewpartner*in verdeutlicht (N1_RA1_o, Pos. 9). So fokussieren die vorliegenden Ergebnisse stark auf die Protestaktionen der Letzten Generation, insbesondere auf deren Straßenblockaden. Dieser Fokus ergab sich aufgrund des empirischen Materials. Dies mag einerseits durch das Sample der Interviewten und den Erhebungszeitpunkt bedingt sein, andererseits entspricht es auch dem politisch-mediale Diskurs, in welchem in letzter Zeit die LG stark im Fokus stand (siehe hierzu Kapitel 4).

Die Aktionen der Letzten Generation stellen staatliche Institutionen vor große Herausforderungen. Das zeigen auch die Gespräche mit Expert*innen, die immer wieder betonen, wie schwierig es für Behörden ist, mit den unterschiedlichen Protestformen umzugehen. Dabei wird deutlich, dass Behörden mit der Zeit eine Routine entwickeln: Anfangs sucht man nach Wegen, wie auf diese neuen Formen des Protests reagiert werden kann, bis sich allmählich feste Abläufe einspielen. Der Begriff der Routine wurde dabei an verschiedenen Stellen von den Interviewten selbst aufgeführt.

3.2 „Nicht Sodom und Gomorra“: Erfahrungswissen bei Versammlungsanmeldungen und -durchführungen

Ein*e interviewte*r Mitarbeitende*r beschrieb, dass die anfängliche „Erwartungshaltung“ der Versammlungsbehörde München bzgl. des erstmaligen Auftretens eines Klimaprotestcamps im Zuge der Internationalen Automobil-Ausstellung (IAA) 2021 durchaus von der Berichterstattung und den Erfahrungswerten von Protesten und Straftaten zur IAA in Frankfurt am Main und dem Verlauf des G20-Gipfels in Hamburg geprägt war (N8_VB2_M, Pos. 25).

„Ja, hier brennen dann auch die Autohäuser, und wenn hier so ein Camp in die Innenstadt kommt, dann haben wir G20 in München.“ (N8_VB2_M, Pos. 25)

Im Interview wurde berichtet, dass in der Behörde eine anfängliche Skepsis gegenüber den Klimacamps bestand, konkret in der Befürchtung etwaiger Ausschreitungen sowie des unklaren Versammlungscharakters der Veranstaltung (ebd.). Es lässt sich im Material in dieser Passage und bei anderen ähnlichen Thematisierungen nicht nachvollziehen, woher solche Erwartungshaltungen in den staatlichen Behörden kommen. Als These lässt sich aber formulieren, dass im Moment des behördlichen 'Erstkontakts' mit neuen Aktionsformen vor allem öffentlich-medial mobilisierte Framings für die Bildung von Erwartungen relevant sein könnten (siehe hierzu die Erkenntnisse aus Kapitel 4). Das legt insbesondere der Verweis auf die G20-Proteste in Hamburg (2017) in einem geführten Interview nahe. Diese These scheint auch insofern verfolgenswert, als im ersten Kapitel ein*e Rechtsexpert*in von Fridays for Future beklagt, dass Versammlungsanmeldungen vor allem in Kleinstädten häufig zu Problemen führten. Ein

Erklärungsansatz hierfür könnte sein, dass die dortige Unerfahrenheit im Umgang mit Klimaprotest und generell kreativen oder zivil-ungehorsamen Aktionsformen die Erwartungsbildung unter Rückgriff auf protestkritische Framings aus der öffentlich-medialen Debatte begünstigt. Dieser Ansatz müsste aber im Rahmen einer eigenen empirischen Studie kritisch geprüft werden.

Im Falle des Klimacamps in München wurde berichtet, dass die wiederholte Kooperationsgespräche mit den Anmelder*innen dazu geführt haben, dass das Camp schließlich als Versammlung bestätigt wurde. Als die IAA im Jahr 2023 erneut zum Gegenstand von Klimaprotest werden sollte, *„hatte man die Erfahrung, man kannte den Veranstalter und man wusste: ‘Auf ein bisschen was müssen wir uns einstellen, aber wir erwarten jetzt nicht Sodom und Gomorra’.“* (N8_VB2_M, Pos. 37). Auch aus der Berliner Versammlungsbehörde wurde von *„[n]ahezu routinierte[n] Prüfungen“* (N6_VB1_B, Pos. 43) der Anmeldungen von Klimaprotesten und Klimacamps berichtet.

In München wurden 2022 bis 2023 durch die Versammlungsbehörden insgesamt zwei Allgemeinverfügungen erlassen. Diese untersagten unangemeldete *„Versammlungen unter freiem Himmel im Zusammenhang mit Klimaprotesten“*, spezifisch Straßenblockaden oder Aktionen an und auf Bundesautobahnen jeweils für einen mehrwöchigen Zeitraum.⁵⁹

Mit den Allgemeinverfügungen reagierte die Versammlungsbehörde auf öffentliche Ankündigungen u.a. der Letzten Generation, in den jeweiligen Zeiträumen verstärkt durch Straßenblockaden aktiv zu werden (N8_VB2_M, Pos. 58). Das allgemeine Versammlungsverbot erstreckte sich dabei auf alle Straßen, bei denen ein Stau Rettungsfahrten behindern würde. Das Mittel der Allgemeinverfügung ist weitreichend und wurde im Kontext der Klimabewegung mitunter als Einschnitt in die Versammlungsfreiheit kritisiert⁶⁰. Auch der*die Mitarbeitende der Versammlungsbehörde in München betonte die Brisanz einer Allgemeinverfügung:

„Es ist nicht immer angebracht und es ist auch nicht immer rechtlich haltbar. Man muss da schon sehr genau gucken, wann man das macht. Viele Städte haben es versucht und sind damit gescheitert vor Gericht, weil einfach dann bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt waren, unter denen man das machen kann.“ (N8_VB2_M, Pos. 60)

Da grundsätzlich *„das mildeste Mittel immer [zu] wählen“* sei, gestalte sich die Ausarbeitung einer solchen Allgemeinverfügung als *„sehr aufwendig.“* (N8_VB2_M, Pos. 65). Damit eine Allgemeinverfügung rechtlich haltbar sei, benötige es einer kleinteiligen Prüfung der einzelnen Straßenzüge in Absprache mit Institutionen wie Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie entsprechende Gefahrenprognosen.

Insgesamt wurden dadurch 300 bzw. 333 Straßen identifiziert, in denen im Rahmen der Allgemeinverfügungen Protestaktionen der Letzten Generation untersagt wurden. Im Interview wurde betont, dass ein Austausch mit anderen Versammlungsbehörden stattgefunden habe und sich verwundert darüber geäußert, dass andere dem Münchener Vorgehen nicht gefolgt seien, insbesondere da die Dokumente und Begründungen auch online einsichtig seien: *„Das hätte einfach jede andere Versammlungsbehörde abschreiben können und dann hätten sie ihre eigenen Straßen festlegen müssen, aber ansonsten hätte man es abschreiben können“* (N8_VB2_M, Pos. 102).

Anhand des Vorgehens der Münchener Versammlungsbehörde wird einerseits ersichtlich, dass weitreichende Versammlungseinschränkungen wie eine Allgemeinverfügung nur dann rechtskräftig umgesetzt werden können, wenn diese mit großer Sorgfalt in Begründung und Erarbeitung durchgeführt werden. Ob dieser hohe Aufwand in München auch aufgrund der verschärften medialen und politischen Diskurse in Kauf genommen wurde, kann im Rahmen dieser Studie nicht geklärt werden. So mag es zwar

plausibel erscheinen, dass die sich im betreffenden Zeitraum zuspitzende Debatte um die Proteste der Letzten Generation einen indirekten Einfluss auf das Handeln verschiedener betroffener Behörden gehabt haben. Im Interview wurde hingegen insbesondere die Notwendigkeit betont, Rettungswege und Sicherheit zu gewährleisten.

3.3 „Ich kann die jetzt hier nicht einfach von der Straße runter räumen“: Polizeiroutine vor Ort

Im Zuge des Aufkommens der Straßenblockaden war auch die Polizei mit zunächst ungewohnten Einzelfällen konfrontiert, wie die folgende Szene beschreibt:

„Und dann gibt es eben den normalen Polizisten, Polizistinnen, die im Auto unterwegs sind und eigentlich damit nie was zu tun haben und dann stehen die auf einmal vor so einer Demo. Und dann wissen sie im besten Fall noch so: ‘Das ist ein Grundrecht, ich kann die jetzt hier nicht einfach von der Straße runterräumen.’ Aber dann geht es bei denen auch erstmal los, dann rufen die halt an, bis sich das so einspielt.“ (N8_VB2_M, Pos. 7)

Im Zuge von Lernprozessen entwickelt die Polizei in beiden Fallstädten Routine. Diese lässt sich auf Grundlage des Interviewmaterials (N5_STA_M, Pos. 2; N8_VB2_M, Pos. 7) idealtypisch wie folgt rekonstruieren: Straßenblockaden sind i.d.R. nicht angemeldet. Die Polizei erscheint also einige Zeit nach Beginn der Protestaktion. Vor Ort stellen die Polizist*innen die Versammlung fest und regeln den Verkehr. Häufig fordern sie die Protestierenden dazu auf, die Versammlung an den Straßenrand zu verlegen. Die Klimaaktivist*innen wollen und können der Aufforderung der Verlegung zumeist nicht nachkommen - de facto sind sie oft an der Straße festgeklebt, zudem entspricht eine Verlegung an den Straßenrand nicht dem Sinn und Zweck der Protestform. Wenn den Aufforderungen der Polizei nicht nachgegangen wird, wird diese die Versammlung auflösen. Nach der formalen Auflösung der Versammlung löst die Polizei ggf. die angeklebten Hände mittels Seifenlauge. Aus den Interviews wurde ersichtlich, dass die Polizist*innen mit zunehmender Erfahrung die Räumungen der Straßenblockaden rascher durchführen konnten - u.a. da sie ein „Klebeentfernungskit“ (N5_STA_M, Pos. 103) direkt mit sich führten.

3.4 „Austauschen mit anderen betroffenen Ämtern“: Zwischeninstitutionelle Abstimmung

Der Austausch zwischen den verschiedenen Institutionen trägt wesentlich zur Routinisierung bei. Denn aus diesem Austausch resultieren formale Abläufe. Der Austausch zwischen Polizei und kommunaler Versammlungsbehörde wurde in München als besonders eng beschrieben, da die Polizei häufig wichtige Erkenntnisse für die Gefahrenprognose liefere. Zudem ist bei Gefahr in Verzug sowie ab Beginn einer Demonstration nach dem BayVersG die Polizei neben der kommunalen Sicherheitsbehörde auch zuständige Versammlungsbehörde. Doch auch allgemein würden Sicherheitsbehörden und Fachdienststellen mit eingebunden:

„Wir binden verschiedene Fachdienststellen und Fachbehörden und andere Sicherheitsbehörden ein, je nachdem, wer oder welche Gruppierung anzeigt oder welches Thema angezeigt ist. Also zum Beispiel gibt es Bereiche oder auch Personen, wenn die eine Versammlung anzeigen, ist der Verfassungsschutz mit eingebunden.“ (N8_VB2_M, Pos. 76)

Auch der Austausch mit weiteren Institutionen, beispielsweise der Feuerwehr, dem Gesundheitsreferat oder dem Grünflächenamt seien für die Versammlungsbehörden zentral (N6_VB1_B Pos. 43 ff.; N8_VB2_M). Dabei seien es „nahezu routinierte Prüfungen, die da ablaufen oder Austauschen mit anderen betroffenen Ämtern. Oft sind es ja die Grünflächenämter, auf die es da ankommt“ (N6_VB1_B, Pos. 43). Diese formalen Abläufe zwischen den Institutionen sind auch relevant für die rechtliche Beurteilungen. So wurde berichtet, dass erstens das bald routinierte Mitführen von Klebeentfernungskits seitens der Polizei dazu führte, dass der Verkehr schneller wieder freigegeben werden konnte und so „Umfang oder Ausmaß der Verkehrsbeeinträchtigung“ (N5_STA_M, Pos. 51) reduziert waren. Der*Die Staatsanwält*in sah darin ein wesentliches Wertungskriterium und schloss, dass „weniger eben dann letzten Endes für die Strafbarkeit gesprochen hat“ (N5_STA_M, Pos 51).

Eine zweite institutionelle Abstimmung betrifft die Dokumentationspraxis der Polizei vor Ort. Ihr wird die Aufgabe zugeschrieben, „schon gleich mal die Handlung so zu erfassen, aufzunehmen, dass es dann später eben für unsere Staatsanwaltschaft, für die Strafverfolgung halt nutzbar gemacht werden kann“ (N5_STA_M, Pos. 2). Die penible Dokumentation der konkreten Sachverhalte vor Ort trägt somit entscheidend dazu bei, dass Strafverfahren überhaupt geführt werden können. Ein*e Amtsrichter*in schildert die gleiche Schwierigkeit:

„Und was auffällig ist, ist eben, dass die Verfahren, wo die Taten länger zurückliegen, da auch bei der Polizei eben noch nicht die Routine da war, dass dann teilweise auch die Dokumentation recht lückenhaft war und es deswegen auch schwieriger war, Feststellungen zu treffen, zu einzelnen Punkten, weil sich natürlich auch keiner mehr so genau erinnern kann. Also auch die Polizei, die vor Ort waren im Einsatz, die dann teilweise sehr viele Einsätze hatten, können dann auch nicht mehr zu dem Einzelnen sagen, ja an denen, da erinnere ich mich noch genau, da war die Staulänge drei Kilometer, das geht gar nicht so. Und wenn diese Daten nicht festgehalten sind, ist es halt oft schwer, das zu rekonstruieren.“ (N4_AG2_B, Pos. 29)

In der Fortsetzung dieser Passage wird deutlich, dass die Vor-Ort-Handlung der Polizei wesentliche Relevanz für den Verfahrensausgang hat: „dann ist es vielleicht so, dass man sich vorstellen kann, dass die Blockade gravierend war und eben auch nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts eine Nötigung darstellt. Wenn ich das aber nicht sicher feststellen kann, dann führt das dann auch gegebenenfalls zum Freispruch“ (N4_AG2_B, Pos. 29). In den Interviews wird berichtet, dass im Zuge des Austauschs mit Staatsanwaltschaft und Gerichten die Dokumentationspraxis penibler wurde und die Polizist*innen vor Ort routiniert jene Informationen erfassen, die für eine gerichtliche Bewertung relevant sind.

Erst diese Anpassung des Polizeihandelns ermöglicht eine reibungsfreie, routinierte strafrechtliche Abarbeitung des Klimaprotestes. Dömming und Pichl (2023) haben herausgearbeitet, dass die Polizei als verselbstständigte politische Akteurin durch ihr Handeln Grenzziehungen zwischen legitimen und illegitimen Protesten vornimmt. Das vorliegende Material liefert darüber hinausgehend Hinweise darauf, dass das dokumentarische Polizeihandeln eine wesentliche Bedingung auch der Grenzziehungen zwischen legalem und illegalem Klimaprotest bildet. Die Anforderungen an die polizeiliche Dokumentation des Geschehens resultieren dabei als Gegenüber des justiziellen Eigeninteresses, eine angenommene Strafbarkeit auch evident zu belegen.

3.5 „Man guckt, was die anderen Kollegen so machen“: Innerinstitutioneller Common Sense

Neben zwischeninstitutionellen Abstimmungen liefert das Material auch Hinweise auf innerinstitutionelle Formen der Routinisierung, vor allem in Bezug auf die Institution Amtsgericht. Zwar gebe es am Amtsgericht *„keine einheitliche Linie. Also geht auch gar nicht, weil im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit eben jeder Richter alleine entscheidet.“* (N4_AG2_B, Pos. 13). Stattdessen bestehe ein informeller, kollegialer Austausch:

„Man guckt, was die anderen Kollegen machen, also schaut auch, wie die diese Abwägungsentscheidung treffen, was sie da für Faktoren einfließen lassen. Aber am Ende muss man dann halt selber entscheiden, wie man dazu steht.“ (N4_AG2_B, Pos. 13)

Teils *„sehr unterschiedliche Auffassungen“* hinsichtlich der Einschätzung des Strafrahmen werden innerhalb der Kolleg*innenschaft miteinander geteilt und diskutiert (N3_AG1_B, Pos. 60). Mitunter wurde dieser Austausch auch als Korrektiv für das richterliche Vorverständnis beschrieben. Eigene persönliche Erfahrungen oder politische Überzeugungen gelte es bei der richterlichen Tätigkeit zu reflektieren und somit aus der Beurteilung möglichst auszuschließen (ebd. Pos. 58), der informelle Austausch sei hier ein wichtiger Mechanismus. Im Zuge des kollegialen Austauschs entstünde ein *„Common Sense“* (N4_AG2_B, Pos. 83). Es scheint plausibel davon auszugehen, dass dieser innerinstitutionelle Common Sense als Kontext oder Einhegung der richterlichen Unabhängigkeit wirkt. Er begründet eine Tendenz hin zu einer gewissen Standardisierung der *„sehr unterschiedlichen Auffassungen“* bzgl. des Strafrahmens für Klimaprotesthandlungen. Ein*e Amtsrichter*in spricht dann auch davon, dass Entscheidungen, die von einer *„eher so überwiegenden Ansicht“* abweichen – also mit Freispruch oder harten Strafen endeten – häufig ins Rechtsmittel gingen (N4_AG2_B, Pos. 15). Die genauen Mechanismen müssten aber empirisch vertieft untersucht werden, denn unklar bleibt im Material insbesondere, welche Einflussfaktoren auf die Konstitution dieses Common Sense wirken und wie dieser wiederum im Einzelnen die richterlichen Bewertungen umrahmt.

3.6 „Eine ziemliche Welle“: Routinisierung durch Quantität

Obwohl das Recht einzelfallorientiert funktioniert, finden sich die handelnden Rechtsanwender*innen aufgrund der schieren Anzahl der Verfahren einer als intensiv erlebten Wiederholungsschleife ähnlicher Verfahren gegenüber: *„Das ist eine ziemliche Welle gewesen, die auf uns zugerollt ist.“* (N3_AG1_B, Pos. 4) So beschreibt ein*e Berliner Amtsrichter*in den plötzlichen Anstieg von Strafverfahren als Folge der Straßenblockaden der LG. Insbesondere die Justiz der Bundeshauptstadt hatte und hat eine große Menge an Strafverfahren aufgrund von Straßenblockaden zu bearbeiten: Zuletzt war die Rede von fast 4.900 Verfahren gegen Klimaaktivist*innen.⁶¹ Der Justizapparat sucht Ansätze, *„das auch so ein bisschen pragmatisch abzuarbeiten“*, etwa *„[e]inige Sachen ins schriftliche Verfahren zu geben, wenn die Angeklagten damit einverstanden sind.“* (N3_AG1_B, Pos. 34)

In den Interviews wurden verschiedene Mechanismen der Be- und Abarbeitung von Strafverfahren bzgl. Straßenblockaden beschrieben. Drei dieser Mechanismen werden hier vorgestellt, ohne den Anspruch zu erheben, im Rahmen dieser Pilotstudie die Gesamtheit oder Verbreitung vollständig abzubilden:

(1) Beschleunigte Verfahren (nach § 417 StPO): Der zeitweilige Versuch der Staatsanwaltschaft in Berlin, Schnellverfahren gegen Klimaaktivist*innen in Berlin zu führen, wurde im letzten Bericht

problematisiert.⁶² Ein*e Amtsrichter*in reflektiert, inwieweit politische und gesellschaftliche Diskurse dieses Vorhaben initiiert haben:

„Möglicherweise stand auch so ein bisschen politischer Druck dahinter. Oder vielleicht zumindest empfundener Druck. Das wurde ja sehr stark auch von der Boulevardpresse so propagiert und auch dann eben teilweise von der Politik übernommen: ‘Diese Verfahren müsse man doch schnell beenden können. Das sind doch einfache Verfahren. [...]’ Das hat sich aber nicht so bestätigt und ist vielleicht auch nicht richtig.“ (N3_AG1_B, Pos. 54)

Letztlich habe man von diesem Mechanismus abgesehen, es habe *„sich nicht als effektiv herausgestellt“* (ebd., Pos. 50). Die Aspekte des öffentlichen sowie politischen Drucks werden unten vertiefend diskutiert.

(2) Teileinstellung mit „Mengenrabatt“: Folgende Szene wurde uns von einem Berliner Amtsgericht beschrieben:

„[U]nd dann gab es die zweite Verhandlung [...]. Und dann hat das Gericht gesagt: ‘Hier, wir schlagen euch einen Deal vor. Ihr nehmt diese Berufung zurück und lasst das quasi bleiben und dafür stellen wir das Verfahren hier nach 154 ein.“ (N1_RA1_o, Pos. 19)

Bei mehreren Taten eröffnet § 154 StPO die Möglichkeit der Teileinstellung, sofern eine dieser Taten bereits rechtskräftig verurteilt wurde. Von den Interviewten wurde der Paragraph deshalb auch als „Mengenrabatt“ (N1_RA1_o, Pos. 15) bezeichnet. Nach Auffassung der*des Interviewpartner*in sei es wesentliches Ziel dessen gewesen, den Aufwand weiterer Verfahren zu vermeiden. Dieser Vorschlag sei vom Gericht im Sinne der Verfahrenseffizienz unterbreitet worden.

(3) Standardisierung qua Katalog: Ein*e Amtsrichter*in aus Berlin berichtet von einer individuellen Strategie zur Abarbeitung der zahlreichen Verfahren. Sie arbeitet mit einem „Katalog“ (N4_AG2_B, Pos. 35). Im Rahmen dessen sei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Obergerichte entscheidend:

„Aus meiner Sicht ist es eben erforderlich, sich eben an dieser Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zu orientieren, die aber auch ergänzt wird letztlich durch weitere obergerichtliche Entscheidungen, insbesondere eben des Kammergerichts.“ (N4_AG2_B, Pos. 39).

Einmal vertiefend vorbereitet (ebd. Pos.41), diene dieser Prüfkatalog der eigenen Orientierung, auch wenn im Sinne der richterlichen Unabhängigkeit stets möglich sei, sich anders zu entscheiden. Auch liege das Erstellen eines solchen Kataloges, ebenso wie die darin aufgeführten Kriterien, die in ihm einfließen, im Interesse der einzelnen Richter*innen.

Mit dem Katalog begegnet der oder die Interviewpartner*in zwei Herausforderungen: Einerseits ermöglichen die im Katalog selektiv zusammengestellten Kriterien ein konsistentes Verhandeln der Fälle vor Gericht. Der Katalog dient der Standardisierung verschiedener, jedoch *„vordergründig [...] vergleichbare[r] Fälle“* (N3_AG1_B, Pos. 56). Die*der Amtsrichter*in stellt mittels des Katalogs sicher, dass sie*er *„zumindest für mich persönlich, dann eine relativ einheitliche Linie habe, dass ich dann natürlich auch sozusagen die Abwägungskriterien für verschiedene Personen gleich anwende.“* (N4_AG2_B, Pos. 13). Andererseits wird durch den Katalog ein möglichst effizientes Abarbeiten der einzelnen Verfahren sichergestellt. Angesichts der hohen Quantitäten bietet der Katalog also eine pragmatische Standardisierung für die richterliche Be- und Abarbeitung von Strafverfahren im Kontext der Straßenblockaden der LG.

3.7 „Eine sehr große Bandbreite an Entscheidungen“ Ungleichheit im Strafmaß

Trotz der beschriebenen Routinisierung liefert das Material Hinweise auf deutliche Varianzen in der Be- und Verurteilung von Klimaprotesten, insbesondere Sitzblockaden. Das liegt zunächst in der Logik des Strafrechts selbst begründet. Die richterliche Unabhängigkeit bedeutet, dass Richter*innen in der Bewertung desselben Vorfalls zu teils deutlich abweichenden Einschätzungen von Strafbarkeit und Strafmaß gelangen können. Auch an einem Amtsgericht in Berlin gebe es „eine sehr große Bandbreite an Entscheidungen“ (N3_AG1_B, Pos. 56):

„Es ist aber natürlich so, dass andere Kollegen eben diese Linien etwas anders ziehen. Also da gibt es bei uns eine große Bandbreite. Also, ein Kollege hat eine sehr weitgehende Linie, der eigentlich regelmäßig eine Strafbarkeit aus jeglicher Hinsicht verneint. Andere Kollegen machen es noch stärker einzelfallbezogen. Und auch beim Strafmaß ist das immer die Frage. In Einzelfällen gab es auch hier im Amtsgericht recht harsche Urteile mit recht hohen Strafen. Ja, das sind halt so Bandbreiten, die natürlich, die halt bedingt durch System sind.“ (N4_AG2_B, Pos. 15)

Diese auch von anderen Gesprächspartner*innen beschriebene „Diskrepanz in den Strafen“ (N3_AG1_B, Pos. 56) wurde einerseits durch die Spezifika des jeweiligen Einzelfalls erklärt, gelte es doch, die jeweilige Situation zu berücksichtigen. Wenn es beispielsweise bei einer Autobahnblockade zu Auffahrunfällen komme, wirke sich dies strafverschärfend aus. Die Bandbreite der Entscheidungen lasse sich andererseits vor dem Hintergrund richterlicher Unabhängigkeit auch durch die Persönlichkeit der jeweiligen Richter*in und deren individuellen Einschätzungen von Strafbarkeit und Strafzumessung erklären. Das stoße auf Unverständnis bei den angeklagten Klimaaktivist*innen:

„Andererseits ist es natürlich, wenn ich mir überlege als Betroffener, als Angeklagter, wenn ich sage, ich saß da mit dem anderen Aktivisten zusammen auf der Straße und ich bekomme sechs Monate Freiheitsstrafe und der andere wird freigesprochen für genau das Gleiche, dann könnte ich mir vorstellen, dass das natürlich schwierig ist zu verstehen.“ (N4_AG2_B, Pos. 15)

Schließlich scheint auch eine zeitliche Komponente für die Strafzumessung relevant zu sein. So berichtet ein*e Rechtsanwält*in über Veränderungen im Zusammenhang mit dem Aufkommen der Letzten Generation:

„Und der Preis, wenn eingestellt wird, ist insgesamt auch hochgegangen. Also für 250 Euro so ein Ding vom Tisch zu kriegen, völlig ausgeschlossen. Die sind immer, ist eigentlich immer teurer. [...] Und ich meine, wenn man sich jetzt anguckt, wie insgesamt auch die Breite an Sanktionen ist, also ich meine, wir haben ja teilweise Haftstrafen, die verhängt wurden von Einzelnen, aber so, das wäre früher völlig undenkbar gewesen.“ (N2_RA2_B, Pos. 36).

Insbesondere zu Beginn der Protestaktionen der Letzten Generation sei es insofern zu teils drastischen Urteilen gekommen. Ein Grund dafür wurde in dem generalpräventiven Charakter der Strafen vermutet. So hob ein*e Strafverteidiger besonders „heftiges Urteil“ gegen Aktivist*innen hervor, welche sich an einer Autobahnabseilaktion beteiligt und zwischen sechs bis acht Monate auf Bewährung als Strafe erhalten hatten:

„Das war aber auch eines der ersten, glaube ich, ja, in ##Großstadt in Hessen##, im Amtsgericht. Und da ging es, meiner Meinung nach, vor allem auch darum, mal so ein Exempel zu statuieren, weil es in einer Zeit war, wo es durchaus noch welche [Abseilaktionen, Anm. D. A.] gab. Das ist ja, glaube

ich, wieder so ein bisschen out. Aber da in dem Verfahren gab es parallel immer noch mal wieder. Und ich glaube, da wollte das Gericht einfach mal so ein Statement setzen und so ein bisschen generalpräventiv wirken und sagen, hier Leute, wenn ihr das macht, dann geht es in den Bau.“
(N1_RA1_o, Pos. 23)

Auch ein*e interviewte Amtsrichter*in erläuterte das – im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit – für *„die anderen Kollegen [...] vielleicht auch generalpräventive Gründe“* (N3_AG1_B, Pos. 56) eine Rolle gespielt haben können.

3.8 „So eine Art überwiegende Meinung“: Der Instanzenzug als Korrektiv?

Neben dem oben diskutierten Common Sense wurde der Instanzenzug als eine Gegentendenz solcher Formen der ungleichen Strafzumessung beschrieben.⁶³ So müsse man *„immer davon ausgehen, dass das [Urteil] im Rechtsmittelweg abgeändert wird und dann aufgehoben wird“* (N4_AG2_B, Pos. 15). Dies betreffe *„auch gerade Entscheidungen, die von der eher so überwiegenden Ansicht abweichen, also die entweder sehr harte Strafen ausurteilen“* (ebd.). Auch Freisprüche, *„die schon eher die Ausnahme sind, gehen regelmäßig ins Rechtsmittel“* (ebd.).

Einerseits bildet der Instanzenzug dabei auch ein strategisches Terrain, auf dem Rechtskämpfe geführt werden. Es könne etwa im Interesse von einzelnen Richter*innen liegen, eine Entscheidung den Instanzenzug *„hochzuschicken“*. So wurde vermutet: *„Der eine oder andere Kollege hat vielleicht auch die Hoffnung, dass sich diese Auffassung dann irgendwann bei den Obergerichten durchsetzt“* (N3_AG1_B, Pos. 20). Denn letztlich könnten solche „Ausreißer“ zu einem Urteil am BVerfG führen, welches dann für zukünftige Verfahren einschlägig werde (N4_AG2_B, Pos. 15). Einen solchen Ausreißer aus dem Common Sense bildet möglicherweise das Urteil am Amtsgericht Eilenburg⁶⁴, welches die Anwendbarkeit der sogenannten Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGHs in Bezug auf den Vorwurf der Nötigung im Rahmen einer Klimaprotestaktion in Frage stellt und lediglich von einer Ordnungswidrigkeit ausging. Urteile wie dieses können auch mit der Erwartungshaltung verbunden sein, dass *„möglicherweise irgendjemand auf die Idee kommt, Verfassungsbeschwerde einzulegen. Um einfach auch die Rechtsprechung an der Stelle entsprechend fortzuentwickeln“* (N9_AG3_E, Pos. 68).

Andererseits bildet der Instanzenzug wiederum ein Mittel der Routinisierung, wenn sich durch diesen *„eventuell die Ergebnisse auch ein bisschen stärker angleichen“* (N4_AG2_B, Pos. 15). Denn die Rechtsprechungen höherer Instanzen seien, *„ich will nicht sagen in jedem Fall maßgeblich, aber natürlich ist das sehr, sehr wichtig.“* (N3_AG1_B, Pos. 20) für die eigene richterliche Wertung. Betrachtet man diese Prozesse mit Blick auf die Spielräume des Klimaaktivismus, so zeigt sich, dass die höhergerichtlichen Entscheidungen eine Tendenz zur Standardisierung auslösen und damit abweichende Strafzumessungen unwahrscheinlicher machen. Wenn solche Entscheidungen maßgeblich für die richterliche Beurteilung werden, *„[gibt es] so von der Rechtsanwendung [] so eine Art überwiegende Meinung.“* (N4_AG2_B, Pos. 57)

3.9 „Dass man schon auf eine einheitliche Rechtsprechung achten sollte“: Lokale Rechtskulturen

Im Material wird sichtbar, dass sich die Prozesse der Routinisierung ortsspezifisch ausgestalten und zu lokalen Rechtskulturen des Umgangs mit Klimaprotest verdichten. Anhand der Strafverfahren gegen die Sitzblockaden der LG lässt sich dies aufzeigen.

Sitzblockaden werden in der Regel wegen Nötigung (§ 240 StGB) oder wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamt*innen (§ 113 StGB) verfolgt. In München klagt die Staatsanwaltschaft diese regelmäßig als Nötigung, im Sinne der Zweite-Reihe-Rechtsprechung, an. Wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen wird seitens der Staatsanwaltschaft in München hingegen nicht ermittelt, sofern es sich lediglich um das Festkleben auf der Straße handelt. In München ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, das *„bloß rein passiv sein [festkleben, Anm. d. A.], erfüllt noch nicht den Begriff des Widerstands, weil das irgendwas Aktives sein muss.“* (N5_STA_M, Pos. 10) Diese Sichtweise sei *„so eine Art [...] Abteilungsline, ab wann wir da vielleicht etwas als Widerstand verfolgen würden.“* (N5_STA_M, Pos. 12)

Diese lokale Rechtskultur ist auch den Strafverteidiger*innen auffällig, wenn vermutet wird, dass man die Verfolgung von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamt*innen in München *„für juristisch so abstrus gehalten hat, dass man es bleiben hat lassen.“* (N7_RA3_M, Pos. 96) In Berlin hingegen werden Sitzblockaden regelmäßig sowohl als Nötigung als auch als Widerstand angezeigt - und auch verurteilt. Das Festkleben auf der Straße als Widerstand zu werten, kann also in einem lokalen Kontext als *„kurios“*, *„absurde Idee“* oder *„absolut schwachsinnig“* (ebd. Pos. 18) befunden werden. In einem anderen lokalen Kontext hingegen gehört eine solche Wertung zur routinierten Normalität.

Eine zentrale Rolle für die Herausbildung lokaler Rechtskulturen im Umgang mit Klimaprotest spielt der Instanzenzug. Entscheidend für Berlin sind demnach die Beschlüsse des Kammergerichts⁶⁵:

„Und da hat aber eben das Kammergericht auch mittlerweile entschieden, dass das als eine Strafbarkeit in diesen regelmäßigen Erscheinungsformen anzunehmen ist. Sowohl für die Nötigung als auch für den Widerstand. Und damit ist die Rechtslage jetzt jedenfalls für die Berliner Praxis relativ geklärt, was aber nicht bedeutet, dass nicht im Einzelfall Kollegen immer noch anders entscheiden, was auch ihr gutes Recht ist.“ (N4_AG2_B, Pos. 57)

Der Instanzenzug wirkt also als Korrektiv der Varianzen in der Strafzumessung und führt zu einer Routinisierung verbunden mit einer Einschränkung der Möglichkeiten der rechtlichen Wertung von Klimaprotest. Zugleich trägt der Instanzenzug maßgeblich dazu bei, lokale Rechtskulturen des Umgangs mit Klimaprotest auszubilden. Als relevante Anschlussfrage ergibt sich dann aber, inwieweit aufgrund lokaler Rechtskulturen letztlich auch die Strafmaße lokal unterschiedlich ausfallen. Das heißt, ob etwa die lokale Praxis der Münchner Staatsanwaltschaft, Widerstand bei Straßenblockaden nicht anzuzeigen, letztlich auch zu niedrigeren Strafen im Vergleich zu Berlin führt.

Ein*e Amtsrichter*in, die*der im Jugendstrafrecht tätig ist, berichtet von einem Verfahren, bei dem eine Gruppe von jungen Menschen aus verschiedenen Heimatstädten an einer Protestaktion beteiligt gewesen seien. Üblicherweise werden Verfahren gegen Jugendliche am Wohn- oder Aufenthaltsort der Angeklagten verhandelt. In diesem Fall seien die Verfahren aber allesamt am zuständigen Amtsgericht des Tatorts geführt worden. Die*der Interviewpartner*in beschrieb *„die Erwägungen der Staatsanwaltschaft als durchaus plausibel und nachvollziehbar.“* (N9_AG3_E, Pos. 30)

„Und es wurde natürlich argumentiert, und das ist auch richtig, dass man schon auf eine einheitliche Rechtsprechung achten sollte und wollte. Und dass es auch sinnvoll ist, wenn man Beweiserhebungen macht, dass man die dann zusammenführen kann und vor Ort macht. Also am Tatort und nicht am Aufenthaltsort oder ehemaligen Aufenthaltsort der Angeklagten.“ (ebd., Pos. 34)

Anhand dieses Falles wird erkennbar, dass auch bei den Rechtsanwender*innen ein Bewusstsein über die lokalen Rechtskulturen und etwaige Konsequenzen, wie unterschiedliche Strafzumessungen, besteht.

Im Material finden wir Hinweise, dass sich lokale Rechtskulturen auch durch das Weisungsrecht der Justizministerien gegenüber den Staatsanwaltschaften herausbilden können. Weisungen hinsichtlich der Klimaproteste seien, so berichtet ein*e Rechtsanwält*in, in Brandenburg und Berlin bekannt geworden. In beiden Bundesländern habe es zwar keine inhaltlichen, aber verfahrensbezogene Weisungen gegeben: *„Ja, und das war eben wegen letzter Generation ganz ausdrücklich, dass da also dann gesagt wurde: 'ja, das ist jetzt generell Weisungslage.' Und das haben wir hier auch gesagt in Berlin, Weisungslage, es wird per se nicht mehr eingestellt.“ (N2_RA2_B, Pos. 34)* Dies habe sich als eine *„massive Verschärfung“ (N2_RA2_B, Pos. 34)* der Strafbarkeit von Klimaprotest ausgewirkt: Versperrt wurde damit insbesondere der Weg der Diversion, ein wesentliches strafmilderndes Mittel des Jugendstrafrechts, um eine frühzeitige Stigmatisierung jugendlicher Täter*innen zu verhindern. Die Weisung führte in beiden Bundesländern dazu, dass entsprechende Verfahren ins Hauptverfahren gehen mussten, wo potenziell folgenreichere Strafen drohten.

Im Gespräch mit der Staatsanwaltschaft München wurde hingegen berichtet, dass es dort *„keine Weisung des Justizministeriums“ (N5_STA_M, Pos. 72)* gegeben habe und ein solches Vorgehen einem *„politische[n] Selbstmord“ (ebd., Pos. 76)* gleichkäme.

Neben dem Instanzenzug - also Logiken und Wirkmechanismen im Recht selbst - und dem Weisungsrecht scheinen letztlich auch die lokalen politischen Verhältnisse zur Konstitution lokaler Rechtskulturen beizutragen. So postulierte ein*e Rechtsanwält*in:

„Also klar, ein Richter ist unabhängig, aber ein Richter ist auch nur in dem Maße unabhängig, in dem er auch vorankommt. Das muss auch bekannt sein einfach, Richter sind unterschiedlich bezahlt. In der Laufbahn eines Richters kommt es darauf an, in den Besoldungsstufen nach oben zu kommen. [...] Also ich weiß ganz genau, wenn ich mich hier im Söderland mit den Klimaschützern auf den Weg mache und die alle rauslasse, dann werde ich nichts mehr bei der Justiz, egal wie gut ich bin.“ (N7_RA3_M, Pos. 82)

Hier wird nahegelegt, dass das Recht zwar nicht unmittelbar Politik ist, aber lokale Rechtskulturen durchaus relational zu lokalen politischen Verhältnissen stehen. Diese Relation wurde uns auch hinsichtlich permissiverer lokaler Rechtskulturen beschrieben, insoweit sich die lokalen Diskurse in *„linksgrün geprägteren Städten [...] auch durchaus auf die Gerichtsbarkeit niederschlagen“ (N1_RA1_o, Pos. 56):*

„Und dann in so einer gutbürgerlichen Stadt wie ##Mittelstadt in Hessen##, wo es ein bisschen Klima ist, dass man sowas zwar inhaltlich teilt, aber die Aktionsform schlecht findet [...]. Und dann gibt es so eine Gesamtstimmung von Stadt, Gerichtssaal, Presse und noch Richter, die dem ein bisschen entsprechen natürlich.“ (N1_RA1_o, Pos. 54)

3.10 „Die meisten Angeklagten wollen die Bühne“: Brüche in der Routinisierung

Klimaaktivist*innen nutzen die Hauptverhandlungen immer wieder auch als Plattform, um ihr Anliegen vorzutragen, wie von den Interviewten hervorgehoben wurde: *„Man will diesen Gerichtsprozess quasi nutzen für Öffentlichkeit und da nochmal Politik machen.“* (N1_RA1_o, Pos. 66) Anhand der Medienberichterstattung insbesondere zu Straßenblockaden, wird ersichtlich, dass *„die Strategie der Disruption geeignet war, die öffentliche Aufmerksamkeit zu binden“* (siehe hierfür Kapitel 3). Das Gericht als Bühne zu nutzen, kann als Gegenteil zur Routinisierung betrachtet werden, die potenziell eine (Neu-)Ordnung der Handlungsspielräume verstetigt.

Zunächst wird im Material deutlich, dass die Rechtsanwender*innen die politisch-moralische Relevanz, welche Klimaaktivist*innen den Verfahren zuschreiben, wahrnehmen: *„Ähnlich ist es eben auch bei den Klimakleberverfahren. Die meisten Angeklagten wollen die Bühne. Oder zumindest nicht alle die öffentliche Bühne. Aber die Bühne insofern, als dass sie ihre Anliegen vortragen wollen.“* (N3_AG1_B, Pos. 36) In der Lesweise der*des Amtsrichter*in messen die Klimaaktivist*innen also dem Verfahren selbst einen strategischen Nutzen bei - erlaubt es doch, das Anliegen vorzutragen. Der Verweis auf die *„öffentliche Bühne“* ist ein Hinweis darauf, dass die Richter*innenschaft durchaus sensibel dafür ist, dass Öffentlichkeitsarbeit als Teil strategischer Prozessführung⁶⁶ von den Angeklagten aktiv genutzt wird - mit unterschiedlichen Interessen: *„Einige, habe ich das Gefühl, wollen auch die Richter überzeugen. Dass die Rechtsauffassung, die von den Obergerichten bisher da ja vorgegeben ist, dass die sich verändern soll. [...] Einige wollen auch einfach nur ihre Sicht der Dinge dartun. Und erwarten gar nicht, dass die Richter diese Auffassung übernehmen.“* (N3_AG1_B, Pos. 36)

Solche Momente der politisch-moralischen Aufladung der Verfahren lesen wir im Folgenden als Brüche in der Routinisierung, hinsichtlich dem (1) *„Redebedarf“*, der (2) *„öffentlichen Aufmerksamkeit“* auf die Verfahren sowie der (3) Herausforderung der Sympathie für das Anliegen.

(1) Die Klimaaktivist*innen nutzen den Gerichtssaal als Bühne, indem sie dort ihr Anliegen vortragen. So werde deutlich, *„dass die Angeklagten wirklich auch (...) eben zur Sprache bringen wollen, was sie beschäftigt.“* (N4_AG2_B, Pos. 71) Insbesondere die Stellungnahmen zum Anklagevorwurf seien *„oft auch schriftlich vorbereitet“*. *Oft auch eben durchaus mit einem Appell verbunden, der sage ich mal auch rhetorisch so ganz ansprechend ist.“* (N4_AG2_B, Pos. 71) Neben solchen Formen der Stellungnahme nutzen die Aktivist*innen auch Anträge als Mittel zum *„Austesten“* der rechtlichen Grenzen und der politischen Mobilisierung der Verfahren. So sei es *„zum Beispiel am Anfang [...] immer die Frage [gewesen], ob Bild- und Tonaufnahmen zugelassen werden“* (N4_AG2_B, Pos. 67), mit der Argumentation, dass es sich um historisch bedeutende Verfahren handle.

Das (strategische) Auftreten der Angeklagten vor Gericht wurde mitunter als herausfordernd oder anstrengend beschrieben. Einerseits habe man *„auch durchaus Sympathie für die Ziele“* (N3_AG1_B, Pos. 12). Andererseits entsteht dabei ein Spannungsverhältnis mit dem oben beschriebenen Prozess der Routinisierung: So beschreibt ein*e Amtsrichter*in, dass die Verfahren aus dem Kontext der LG insgesamt (zeit-)aufwendiger seien. Während Verfahren im Verkehrsbereich üblicherweise eine hohe Taktung hätten, und *„so mit einer halben Stunde oder Stunde angesetzt“* (N4_AG2_B, Pos. 67) werden, plane die*der Interviewpartner*in für Verfahren aus dem Bereich Klimaprotest *„teilweise eher komplette Tage [...] oder mindestens einen halben Tag“* (ebd.) ein:

„Also das ist ein ganz anderer zeitlicher Aufwand, weil eben doch erfahrungsgemäß ein viel höherer Redebedarf ist. Die Beweisaufnahme als solche ist in der Regel nicht so aufwendig oder so

kompliziert, aber sozusagen natürlich diese ganzen gesellschaftspolitischen Themen und auch letztlich in Wertungsthemen und Abwägungsthemen, die werden dann teilweise eben sehr intensiv behandelt.“ (N4_AG2_B, Pos. 67)

Der „Redebedarf“ der Angeklagten sowie die gesellschaftspolitische Bedeutung der verhandelten Tat würden Verfahren aufwändiger gestalten. Zugleich lassen sich aber auch bzgl. der politisch-moralischen Thematisierung selbst Tendenzen der Routinisierung nachzeichnen, da „*doch schon sehr viel ausdiskutiert*“ sei und zugleich „*kuriose Anträge*“ abgenommen hätten (ebd.). So würde etwa das vorher angesprochene Thema der Aufzeichnung der Verhandlung aus historischen Gründen mittlerweile „*überhaupt nicht mehr aufgemacht*“ (ebd.).

(2) Dass die öffentliche Aufmerksamkeit für die Verfahren für Richter*innen mitunter einen herausfordernden Bruch der Routine darstellen kann, wurde in den Interviews deutlich. So betonte ein*e Rechtsanwält*in, dass der öffentliche Diskurs „*das Ganze mitprägt*.“ Auch „*Einlassungen und Forderungen aus der Politik*“ würden „*natürlich irgendwo einen Eindruck hinterlassen*. [...] *Das sind ja auch nur Menschen, die da sitzen*.“ (N2_RA2_B, Pos. 86) Die*der Interviewpartner*in problematisierte in diesem Kontext das Urteil eines Richters, in welchem dessen Affizierung und eine fehlende Distanz sichtbar würde:

„Es gibt eine Entscheidung, da hatte ein Amtsrichter mal dann so wirklich mit mehreren Ausrufezeichen im Urteil geschrieben: 'So geht es aber nicht und dann so, ne, so.' Fünf Ausrufezeichen dahinter, also, man merkt, das ist beim Schreiben dieses Urteils/ schreibt er es so rein, wie ein Twitter-Post [...] Also, da merkt man ja diese persönliche Anteilnahme, die da völlig deplatziert ist.“
(N2_RA2_B, Pos. 86)

Die interviewten Amtsrichter*innen beschreiben hingegen eigene Herausforderungen, die sich aus der öffentlichen Aufmerksamkeit ergeben:

„Die Boulevardpresse findet das natürlich alles viel zu milde und sagt, der Autofahrer müsse geschützt werden: 'Warum kriegen die alle so milde Strafen?' Dann werden Richter besonders gelobt, die etwas härtere Strafen verhängen [...]. 'Bravo Richter' und so weiter. Das ist natürlich nicht so, wie wir aufgenommen werden wollen.“ (N3_AG1_B, Pos. 68)

Die*der Interviewpartner*in kritisiert die Rolle von skandalisierender Berichterstattung auf die öffentliche Wahrnehmung von Strafverfahren gegen die Letzte Generation. Er*sie distanziert sich insbesondere von der medial formulierten Aufforderung, härtere Strafen zu verhängen.

(3) Schließlich führt die politisch-moralische Aufladung auch dazu, dass die Interviewpartner*innen eine gewisse Sympathie für das Anliegen der Angeklagten spüren:

„Also insofern in gewisser Weise eine Herausforderung, weil diese Verfahren in der Öffentlichkeit natürlich auch stehen, aber auch, weil es, das ist schon so, eine besondere Klientel ist und man natürlich auch als Richter die menschliche Seite immer da auch sieht. Also ganz, ganz viele Kollegen haben mir gesagt, das können ja unsere eigenen Kinder da auch sein und viele haben auch durchaus Sympathie für die Ziele.“ (N3_AG1_B, Pos. 12)

Jenseits der Sympathie aus inhaltlicher Akzeptanz des Anliegens scheint in dieser Passage vor allem auch der intergenerationelle Aspekt bezüglich der Handlungsspielräume des Klimaprotestes als Forschungsdesiderat auf. Die intergenerationelle bzw. „*intertemporale*“ (BVerfG) Dimension der Klimakrise wird hier in gewisser Weise im Gerichtssaal in den handelnden Personen reproduziert. Während die im Zitat angesprochenen Kolleg*innen ihre eigenen Kinder in den Angeklagten erkennen, ist umgekehrt

fraglich, ob und ggf. wie die Angeklagten die Vertreter*innen von Recht und Staat konstruieren. Im Material finden sich darauf keine Hinweise, es wäre weiter zu erforschen.

Für die Richter*innen stellen sich die intergenerationalen und inhaltlichen Momente der Sympathie vor allem auch als Herausforderung dar. Das obige Zitat setzt fort:

„Aber ich glaube, das abstrahieren schon die meisten Kolleginnen und Kollegen voneinander, dass eben rechtlich gesehen diese sogenannten Fernziele bei der juristischen Einschätzung keine Rolle spielen dürfen. So haben es die Obergerichte ja auch gesagt, sondern ansonsten käme man in die Gefahr, das politisch bewerten zu müssen und das kann nicht die Aufgabe des Strafgerichts sein, zu sagen, das ist sozusagen ein gutes Ziel und das ist ein schlechtes Ziel. Da kommen wir in ganz gefährliches Fahrwasser.“ (N3_AG1_B, Pos. 12)

Die Richter*innen finden sich also in einem Spannungsfeld wieder zwischen politisch-moralischer Aufladung seitens der Angeklagten, der generellen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sachverhalts sowie der medial-politischen Kommentierung der Verfahren. Dieses Spannungsfeld stellt sich als systematischer Bruch der routinisierten Abarbeitung des Klimaprotestes dar. Gleichzeitig verweist das Material auch auf die Besonderheit des rechtlichen Terrains, insofern die Rechtsanwender*innen in ihrem Selbstbild darum bemüht sein müssen, all diese Brüche zu überspringen.

3.11 „Möglichst ungestört und unpolitisch über die Bühne bringen“: Entpolitisierung im Gerichtssaal

Im Rahmen unserer Untersuchung sehen wir daran anschließend zwei Momente der Entpolitisierung von Protest im Gericht: (1) eine Entpolitisierung qua Routinisierung, die durch das Ziel, einen möglichst effizienten Verfahrensablauf zu gewährleisten, bedingt sind.

1) Entpolitisierung qua Routinisierung: Wie gezeigt wurde, kann das politische Auftreten der Angeklagten für das Gericht zu Brüchen in der Routinisierung führen und einen (zeit-)effizienten Verfahrensablauf stören. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, so reflektierte ein*e Rechtsanwält*in, sei es ein institutionelles Eigeninteresse, das Politische aus Rechtsverfahren herauszuhalten. So seien Staatsanwaltschaft und Richter*innen daran interessiert, *„das natürlich möglichst ungestört und unpolitisch über die Bühne bringen [wollen]. Da wollen die natürlich möglichst wenig Publikum haben, was vielleicht auch die Leute noch so ein bisschen motiviert oder unterstützt oder so. Das will man natürlich nicht als Staatsanwaltschaft.“ (N1_RA1_o, Pos. 70)* Es gehe also vorrangig darum, inkriminierte Handlungen im Zusammenhang mit Klimaprotest effizient und routiniert abzuarbeiten.

Aufschlussreich ist in dieser Hinsicht folgende Anekdote, die uns berichtet wurde: So habe bei einer Gerichtsverhandlung vormittags eine Gymnasialklasse unangekündigt beigewohnt. Der angeklagte Klimaaktivist habe die spontan gebotene Bühne genutzt, sein Anliegen vorzutragen. Als die Schüler*innen nach der Mittagspause nicht mehr in den Sitzungssaal zurückkehrten, wurde der Angeklagte gebeten, nun ohne größeres Aufheben den zügigen Fortgang der Verhandlung zu gewährleisten. In Anwesenheit der Schulklasse war jedoch offensichtlich auch seitens der Justiz akzeptiert und für wichtig empfunden worden, dass der Angeklagte gegenüber der Schulklasse seine politisch-moralischen Überzeugungen vortrug.

Es zeigt sich also, dass die Gerichte selbst das Moment der Öffentlichkeit, das eigentlich als Bruch angelegt ist, routiniert einbeziehen. Ein*e Rechtsanwält*in macht entsprechend

Gewöhnungsprozesse aus: „*Ich glaube, Gerichte haben sich daran gewöhnt, dass da Leute zugucken.*“ (N1_RA1_o, Pos. 70) Daraus lässt sich schließen: Zielt die Strategie der Klimaaktivist*innen gerade darauf ab, die Routine zu durchbrechen - so tendieren Staatsanwaltschaft und Gericht dahin, Öffentlichkeit und das Politische selbst als Moment der Routinisierung zu inkorporieren. Die „Bühne“ der Klimaaktivist*innen im Gerichtssaal wird demnach im Zuge der Routinisierung und Abarbeitung normalisiert, damit aber das Politisch-Moralische auch tendenziell eingehegt. Dies steht im Wechselspiel mit einer Normalisierung im öffentlichen Diskurs und dem Abflauen des öffentlichen Interesses. So beobachtet ein*e Rechtsanwält*in: „*Und dann kam jetzt die Phase, wo natürlich auch die mediale Aufmerksamkeit in den Sitzungssälen weniger geworden ist.*“ (N7_RA3_M, Pos. 72)

3.12 Fazit

Der rapide fortschreitende Klimawandel stellt unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen und erfordert eine breite öffentliche Debatte über die besten Strategien zur Bewältigung dieser Krise. Es ist daher von großer Bedeutung, dass der Raum für Protest, auch in Form zivilen Ungehorsams⁶⁷, gewahrt bleibt. Den Versammlungsbehörden und der Justiz kommen hierbei eine zentrale Rolle zu: Sie müssen dafür sorgen, dass gerade bei zugespitzter öffentlicher Debatte das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht ausgehöhlt und im Ergebnis die Handlungsspielräume des Klimaaktivismus nicht beschnitten werden. Aus diesem Grund untersuchte der Abschnitt die Interaktionen zwischen der Klimabewegung, Staat und Recht in Deutschland, mit Schwerpunkt auf Entwicklungen im Versammlungs- und Strafrecht. Die Pilotstudie basiert auf Expert*inneninterviews mit Mitarbeitenden von Versammlungsbehörden, Rechtsanwält*innen, Staatsanwält*innen und Amtsrichter*innen und legt einen Fokus auf die beiden Fallstädte Berlin und München.

Die Studie zeigt, dass sich im Spannungsfeld zwischen Klimabewegung, Staat und Recht dynamische (Neu-)Ordnungen von Handlungsspielräumen beobachten lassen. Im Umgang mit neu aufkommenden Protestformen – wie den Straßenblockaden der Letzten Generation – wird deutlich, wie die Handlungsspielräume in der Interaktion von Rechtsanwender*innen, Klimaaktivist*innen und politisch-medialem Diskurs ausgehandelt werden. So werden Straßenblockaden in der Regel aufgrund von Nötigung (§ 240 StGB), in manchen Städten zusätzlich als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*innen (§ 113 StGB), angeklagt und verurteilt. Hier kann mittlerweile von einer routinierten Anklage- und Beurteilungspraxis gesprochen werden, in deren Ergebnis diese Form von Klimaprotest kriminalisiert wurde. Das war einerseits aufgrund der bisherigen Rechtsprechung zu erwarten, stellt andererseits aber keine unabänderliche Tatsache dar, wie etwa der Blick auf alternative Wertungsansätze.⁶⁸ Aussagen zu einer allgemeinen Kriminalisierung der Klimabewegung kann die Studie allerdings nicht treffen, u.a. da das empirische Material überwiegend auf die Straßenblockaden begrenzt ist.

Eine anfängliche Phase der Unerfahrenheit staatlicher Institutionen im Umgang mit neuen Aktionsformen ist geprägt von Unsicherheiten und einem Rückgriff auf medial und öffentlich geprägte Erwartungshaltungen. Mit zunehmender Erfahrung setzt in den Institutionen als Gegenüber der Klimabewegung jedoch ein Prozess der Routinisierung ein. Dieser zeigt sich in der Entwicklung von Erfahrungswissen, der Etablierung von Polizeiroutinen sowie dem Ausbau zwischeninstitutioneller Abstimmungen. So führen beispielsweise die Erfahrungen im Umgang mit Klimacamps dazu, dass Befürchtungen und Skepsis in den Behörden nachlassen. Die Polizei entwickelt im Umgang mit Straßenblockaden effektive Dokumentationspraktiken, welche die staatliche Strafverfolgung erleichtern. Zugleich verringert die Polizei die Auswirkungen der Straßenblockaden durch die standardisierte Verwendung von „Klebeentfernungskits“.

Die zunehmende Erfahrung und der Austausch zwischen den Institutionen führen dazu, dass die anfängliche Unsicherheit im Staat im Umgang mit dieser neuen Protestform abnimmt und sich formalisierte Abläufe etablieren.

Aber auch bei innerinstitutionellen Prozessen greift die Routinisierung. So zeigt sich im Material, dass gerade an den Amtsgerichten, trotz richterlicher Unabhängigkeit, im kollegialen Austausch ein "*Common Sense*" im Umgang mit Klimaprotesten entsteht. In den Daten wird deutlich, dass die Rechtsanwender*innen häufig ein Vorverständnis haben, das eine gewisse Sympathie mit dem inhaltlichen Gehalt der Proteste erkennen lässt: So werden die Gründe des Protests (wie Forderungen nach mehr oder konsequenterem Klimaschutz) von den Rechtsanwender*innen häufig befürwortet oder die Angeklagten mitunter mit den eigenen Kindern assoziiert. Es finden sich im Material aber keine Hinweise darauf, dass aus diesem Vorverständnis geringere Strafbarkeiten oder Strafmaße für Klimaaktivist*innen folgen.

Die schiere Quantität der Verfahren im Zusammenhang mit Klimaprotesten bedingt eine Standardisierung von Verfahren und die Entwicklung von Mechanismen zur effizienten Abarbeitung. Die Justiz in Berlin beispielsweise, die mit einer großen Anzahl von Strafverfahren konfrontiert ist, sucht nach pragmatischen Lösungen, um diese effizient zu bearbeiten.

Die beschriebenen Prozesse der Routinisierung wirken sich auch auf die Handlungsspielräume der Klimaaktivist*innen aus: Erstens führen diese zu einer Standardisierung der Verfahren. Durch Routinisierung wird insofern die Bandbreite bezüglich der Strafbarkeit und des Strafmaßes tendenziell eingeengt, sowohl nach oben als auch nach unten. Zweitens wird es mit fortschreitender Routinisierung für die Aktivist*innen tendenziell schwerer, mit ihren Aktionen auch vor Gericht die gewünschte Aufmerksamkeit und politische Wirkung zu erzielen.

Diskussionsbedürftig ist die Herausbildung lokaler Rechtskulturen. Die Logiken des Rechtssystems und der politische Kontext in den jeweiligen Bundesländern schlagen sich auch in lokal unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich Strafbarkeit und Strafmaß von Klimaprotesthandlungen nieder. Diese Ungleichheit wird nicht nur aus Sicht der Betroffenen als ungerecht empfunden, sondern kann allenfalls auch zu einer Verunsicherung der gesamten Klimabewegung beitragen.

Die Studie verdeutlicht, dass das Rechtssystem, welches auf Einzelfallgerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Verfahrenssicherheit ausgerichtet ist, aber dennoch zu (räumlichen) Ungleichbehandlungen führen kann. Dieser Befund lässt sich nicht mit einer Kriminalisierung des Klimaaktivismus im Allgemeinen gleichsetzen. Jedoch zeigen die Beispiele der Weisungslage in Berlin und Brandenburg, dass es durchaus zu bedenklichen politisch motivierten Verschärfungen der strafrechtlichen Praxis und damit einhergehend zur Einschränkung der Handlungsspielräume des Klimaaktivismus kommen kann.

Besondere Aufmerksamkeit sollte daher weiterhin den im Report 2023 dokumentierten Entwicklungen gewidmet werden.⁶⁹ Insbesondere die Ermittlungen gegen die Letzte Generation aufgrund des Verdachts einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) könnten zu einer breitenwirksamen Kriminalisierung des Klimaaktivismus führen. Es bleibt zu beobachten, welche Auswirkungen diese Verfahren auf die demokratische Kultur in Deutschland haben werden.

Darüber hinaus legt die Studie nahe, dass die wieder aufgekommene Debatte um die Rolle des und den Umgang mit zivilem Ungehorsam vertieft werden sollte. Wenn ziviler Ungehorsam eine Form der Verfassungsinterpretation und damit wesentliches Mittel demokratischer Aushandlung ist⁷⁰, dann erscheint die in der Studie für die Aktionsform der Straßenblockaden aufgezeigte routinierte Strafbarkeit problematisch. .

Der vorliegende Bericht bietet erste Einblicke in die Interaktionen zwischen Klimabewegung und staatlichen Akteuren auf dem Terrain des Rechts, die im Rahmen weiterer Forschung vertieft werden sollten. Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht nur für die weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema relevant, sondern auch für die Gestaltung eines demokratischen und rechtsstaatlichen Umgangs mit dem Klimaaktivismus von entscheidender Bedeutung. Nur durch ein besseres Verständnis der komplexen Dynamiken zwischen Staat, Recht und Klimaprotest kann ein Dialog entstehen, der sowohl den Schutz der Grundrechte als auch die Dringlichkeit der Klimakrise berücksichtigt.

3.13 Methodisches Vorgehen

Pilotcharakter der Studie: Auswahl der Casestudies & Sampling

Die vorliegende Untersuchung ist als eine explorative Pilotstudie konzipiert, in deren Rahmen relevante Aspekte und strukturierende Rahmenbedingungen möglichst vollständig erfasst werden sollten. Dafür wurde eine empirische Studie in kleinerem Maßstab durchgeführt, die sich durch eine große Offenheit im Erkenntnisinteresse auszeichnet. Die Konzeptionsphase der vorliegenden Pilotstudie war dementsprechend umfangreich.

Auswahl der Fallstädte

Die ausgewählten Fallstädte sind Berlin und München. Die Auswahl erfolgte anhand zweier Kriterien: (1) einer vorliegenden Auswertung der Versammlungsgesetze⁷¹ sowie (2) anhand von regionalen Ereignissen und deren mediale Aufmerksamkeit in den vergangenen Jahren. Beide Kriterien seien im Folgenden kurz umrissen: (1) Versammlungsgesetze der Länder sowie des Bundes können anhand verschiedener Kriterien auf ihre Permissivität bzw. Restriktivität hin überprüft werden.⁷² Von den Autorinnen entwickelte Kriterien sind unter anderem die Befugnisse der Polizei, die rechtlichen Vorgaben bzgl. Auflösungen bzw. Versammlungsverboten oder die Differenzen der Regelungen zu Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten. Laut der Untersuchungen zählen die Versammlungsgesetze von Bayern und Nordrhein-Westfalen (NRW) zu den restriktivsten, während die Versammlungsgesetze von Berlin und Schleswig-Holstein im Bundesvergleich besonders permissiv zu deuten sind (Mittelwerte: Schleswig-Holstein = 4,0; Berlin = 3,8; Bund = 2,1; Bayern = 2,0; NRW = 2,0). (2) Auch wenn Schleswig-Holstein einen leicht höheren Wert als Berlin aufweist, hat es realpolitisch Sinn ergeben Berlin für die Fallstudie auszuwählen: Die Bundeshauptstadt war in den vergangenen Jahren immer wieder Schauplatz diverser Klimaproteste unterschiedlichster Gruppen der Klimabewegung. Aktionen wie die Farbattacken auf das Brandenburger Tor, aber auch die Intensität der Straßenblockaden der Letzten Generation seien hier zu nennen. Strafrechtliche Debatten drehten sich insbesondere um sogenannte beschleunigte Verfahren gegen Aktivist*innen der Letzten Generation.⁷³ In NRW und München fällt die Entscheidung nicht ganz so eindeutig aus, da es in beiden Bundesländern überregional bedeutsame Klimaproteste gegeben hat. Zu nennen sind hier u.a. die Besetzung und Räumung von Lützerath zur Verhinderung der Braunkohleförderung in NRW sowie die strafrechtliche Verfolgung der letzten Generation als kriminelle Vereinigung in Bayern.⁷⁴ Das Forschungsteam entschied sich für Bayern mit einem Schwerpunkt auf München, da hier im Vergleich zu Berlin sowohl kontrastierende Elemente (in Bezug auf Versammlungsgesetze) als auch Gemeinsamkeiten (urbanes Setting, hohe Präsenz der LG) bestehen und sich die Fälle insofern gut für eine explorative Studie eignen.

Rekrutierungsstrategien für Interviewpartner*innen

Für die Rekrutierung potenzieller Interviewpartner*innen wurden verschiedene, für die qualitative Sozialforschung typische, Strategien angewendet.⁷⁵ Zunächst wurden alle relevanten Institutionen kontaktiert, zumeist über die Mailadresse der Pressestellen. In den Anschreiben wurde das Anliegen der Studie erläutert, die wissenschaftlichen Rahmenbedingungen skizziert und auf die Kooperation mit Green Legal Impact e.V. verwiesen. Darüber hinaus wurden gezielt Recherchestrategien angewendet. Via Internetsuche und im Zuge der Herausarbeitung der Schlüsselereignisse in beiden Fallstädten wurden potenziell interessante und passende Interviewpartner*innen recherchiert und (i.d.R. ebenfalls über die Pressestellen) angefragt. Auch eine Kontakthanbahnung über Gatekeeper*innen wurde im Rahmen der Studie verfolgt. Als Gatekeeper*innen wurden die Neue Richtervereinigung sowie der Verein Rückendeckung für eine aktive Zivilgesellschaft (RAZ) e.V. angeschrieben und gebeten, unsere Forschungsanfrage an interessierte Richter*innen weiterzuleiten bzw. uns etwaige Strafverteidiger*innen, die mit dem RAZ e.V. zusammenarbeiten, zu nennen.

Vereinzelt wurde das Schneeballsystem angewendet, da im Anschluss an ein Interview die Interviewpartner*innen mitunter gebeten wurden, unser Forschungsanliegen an Mitarbeitende der anderen Behörden weiterzugeben. Auch der Austausch der verschiedenen Behörden über unser Projekt erwies sich als hilfreich und konnte letztlich die Interviewbereitschaft erhöhen. Mitunter wurden vorab (mehrere) telefonische Vorgespräche geführt, um das Anliegen und Vorgehen der Studie zu erläutern. Auf Wunsch eines potenziellen Interviewpartners wurde das Bayerische Staatsministerium der Justiz um Freigabe und Unterstützung des Projektes gebeten, welche dieses bewilligte. Der Zugang zum Feld erwies sich am kompliziertesten bei den Versammlungsbehörden – hier wurden letztlich offene, explorative Gespräche geführt, bei welchen den Interviewpartner*innen der Fragenkatalog vorlag, sich jedoch nicht strikt an diesen gehalten werden musste – sowie der Staatsanwaltschaft in Berlin – hier konnte aufgrund der zu erbringenden Formalia und dem begrenzten Zeitraum des Projektes letztlich kein Interview durchgeführt werden. Insgesamt wurden neun Interviews durchgeführt, die sich, wie in Abbildung 15 dargestellt, verteilen. Bei der Auswertung der Analyse gilt es also einerseits zu beachten, dass jeweils nur einzelne Vertreter*innen teils großer Institutionen befragt wurden. Auch konnten – bis auf eine Ausnahme – nur männliche Gesprächspartner*innen rekrutiert werden, was Kommunikationsverläufe des Interviews potenziell beeinflussen kann.⁷⁶ Das Spektrum an verschiedenen Positionen innerhalb der Institution kann im Rahmen der Pilotstudie dementsprechend nicht abgedeckt werden. Andererseits sind die Ergebnisse der Studie insofern aussagekräftig, da sich latente Strukturierungen von Organisationen auch in den (individuellen wie kollektiven) Handlungs- und Sichtweisen der interviewten Akteure manifestieren.⁷⁷

	Versammlungsbe- hörde	Amtsgericht	Staatsanwaltschaft	Rechtsanwaltschaft
Berlin	n = 1	n = 2	/	/
München	n = 1	/	n = 1	/
Sonstige	/	n = 1	/	n = 3

Abbildung 15: Verteilung der Interviewpartner*innen nach Behörde und Stadt

Konzeptions-, Erhebungs- & Auswertungsverfahren

Mit den vorab identifizierten Expert*innen aus dem Bereich der Strafverfolgung wurden qualitative leitfadengestützte Interviews geführt. Die Wahl der Erhebungsmethode war durch das explorative Vorgehen der Studie bedingt. Expert*inneninterviews sind in diesem Kontext nicht als Gespräche zur bloßen (explorativen) Informationsgenerierung zu missdeuten.⁷⁸ Vielmehr verweist der Status der Expert*innen auf einen spezifischen Wissensbestand, der für die vorliegende Erhebung in zweierlei Hinsicht von Interesse war: (1) Es kann davon ausgegangen werden, dass Expert*innen aufgrund ihres (beruflichen) Status über „spezialisierte Formen des Wissens über institutionalisierte Zusammenhänge, Abläufe und Mechanismen“⁷⁹ verfügen, deren näheres Ergründen ein zentrales Anliegen der Studie war. (2) Expert*innen behaupten eine „Deutungsmacht“ und nehmen diese in Anspruch, da sie in einem „hohem Maße das Bild [bestimmen], das wir von bestimmten Sachverhalten haben“. Einen „Zugang zu eben diesen Deutungen [zu] eröffnen“ war ebenfalls ein Anliegen der Studie.

Leitfadenentwicklung und Durchführung der Interviews

Für die Entwicklung des Leitfadens sind diese unterschiedlichen Formen des Wissens relevant, da diese zur Beantwortung der Forschungsfrage beitragen. Einerseits ging es darum die Umgangsweisen und Praktiken der identifizierten Institutionen nachzuvollziehen, um dadurch übergeordnete und lokale Trends in Bezug auf die (Neu-)Ordnung der Handlungsspielräume der Klimabewegung verstehbar zu machen. Andererseits verfolgte der Leitfaden das Ziel, Entwicklungslinien und Veränderungen der letzten fünf Jahre, so denn sie bestehen, zu erfassen. Durch das – für eine Pilotstudie typische – offene Erkenntnisinteresse gestaltete sich die Entwicklung der Leitfäden recht kompliziert, galt es doch sehr unterschiedliche Aspekte und Felder zu beachten. Schließlich wurden vier Leitfäden entwickelt, die sich in ihrer Struktur und Logik gleichen, jedoch für die jeweiligen Felder der Interviewten angepasst wurde, um somit das jeweilige Kontextwissen der Expert*innen zu berücksichtigen. Die Leitfäden lassen sich wiederum in vier Teile gliedern: (1) Zum Einstieg wurde nach typischen Kontexten oder Situationen gefragt, in denen die Interviewpartner*innen mit der Klimabewegung in Berührung kommen. (2) In einem zweiten Teil wurden institutionelle Zusammenhänge und Abläufe (eines Strafverfahrens respektive einer Versamlungsanmeldung) in Bezug auf die Klimabewegung erfragt. (3) Es wurde anschließend, im dritten Teil, nach dem Einfluss von regionalen wie überlokalen Schlüsselereignissen und Trends gefragt. (4) Abschließend sollte die Frage geklärt werden, welche Effekte Versammlungsauflagen (oder Verbote) bzw. die Strafverfolgung auf die Klimaaktivst*innen haben. Zudem wurde die Möglichkeit gegeben Aspekte zu ergänzen, die bis dato ggf. noch nicht thematisiert wurden.

Die leitfadengestützten Interviews mit Amtsgerichten, Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft konnten über datenschutzkonforme Videoplattformen durchgeführt werden. Nicht in allen Fällen konnte die von der Goethe-Universität zur Verfügung gestellte Videoplattform genutzt werden, da vereinzelt administrative Einstellungen an den Endgeräten der Interviewpartner*innen dies nicht zuließen. Es konnte dann aber auf andere Programme (der jeweiligen Behörden) ausgewichen werden. Allein das Gespräch mit der Versamlungsbehörde in Berlin, welche an die Polizei angegliedert ist, konnte aufgrund behördlicher Auflagen lediglich telefonisch durchgeführt werden. Bei der Staatsanwaltschaft in Berlin war die Durchführung via Videoplattform unter anderem ein Grund, warum eine Interviewdurchführung im vorgegebenen Zeitraum nicht stattfinden konnte. Die Durchführung der Interviews erfolgt von September bis November 2024. Die Interviews dauerten im Durchschnitt 73 Minuten. Die Interviewten wurden vorab schriftlich über die Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten aufgeklärt, Anonymität und Datenschutz wurden zugesichert.

Auswertungsverfahren

Im Anschluss an die Durchführung der Interviews wurden die Daten aufbereitet und ausgewertet. Die Transkription erfolgte via KI-basierter Software, die offline verwendet werden kann und somit datenschutzkonform ist. Die so generierten Texte wurden von Projektmitarbeiterinnen überarbeitet und anonymisiert (siehe Abbildung 16).

N1_	Interviewnummerierung (in Reihenfolge der Erhebung)
AG1_	Berufsbezeichnung: • AG = Amtsgericht; • STA = Staatsanwaltschaft; • RA = Rechtsanwaltschaft; • VB = Mitarbeitende der Versammlungsbehörde
B	Fallstadt: • B = Berlin, • M = München

Abbildung 16: Dechiffrierung der Interviews

Die Auswertung erfolgte in einem integrativen Verfahren:⁸⁰ Das gesamte Interviewmaterial wurde, angelehnt an die Qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker⁸¹, mittels Analysesoftware kodiert. Während die Hauptkategorien vornehmlich deduktiv, das heißt gesteuert durch das Erkenntnisinteresse und Vorwissen, abgeleitet wurden, wurden die Subkategorien weitestgehend induktiv, d.h. datengesteuert, erstellt. So wurde sichergestellt, dass das Material inhaltlich-strukturierend erfasst und die verschiedenen Aspekte und Themenfelder systematisch für die anschließende Analyse erfasst wurden. Ein Teil des Materials wurde von zwei Mitarbeiterinnen kodiert und anschließend verglichen, um dadurch die Intercoder-Reliabilität zu überprüfen. In mehreren Analyse-Treffen, in welchen neben dem gesamten Projektteam teilweise auch weitere wissenschaftliche Expert*innen anwesend waren, wurden Sequenzen aus den Daten tiefergehend analysiert und gemeinsam diskutiert. Zur Feinanalyse wurde sich auf vorab vom Forschungsteam identifizierte Textpassagen fokussiert.⁸²

DISKURS EBNET DEN WEG



Ein Beitrag von
Dr. Siri Hummel
Sophie Dolinga
und Florian Faltenbacher

4 Diskurs als Ausgangspunkt der Entwicklungen

Um zu verstehen, wie sich die zivilgesellschaftlichen Handlungsspielräume entwickeln, ist ein Blick auf den medialen und politischen Diskurs essenziell. Wie über Klimaaktivist*innen und Klimaproteste gesprochen und geschrieben wird, prägt die öffentliche Debatte und wirkt sich wiederum auf den gesellschaftlichen und politischen Umgang mit diesen aus. Die Begriffe, Wertungen und Forderungen, die wiederkehrend in Debatten auftauchen, beeinflussen die gesellschaftliche Wahrnehmung und die politische Auseinandersetzung mit Klimaaktivist*innen und Klimaprotesten maßgeblich. Sie bilden den Hintergrund, vor dem Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume entstehen können und bewertet werden.

In verschiedenen Diskursarenen - im Bundestag, in Zeitungen und in den sozialen Netzwerken - lassen sich Anzeichen einer Verschärfung der Debatte um Klimaaktivist*innen und Klimaproteste in Deutschland deutlich erkennen. Beispielhaft für die Verschärfung des Diskurses sind die Etablierung neuer Narrative und Begriffe. So stellte etwa Alexander Dobrindt, Abgeordneter und ehemaliger Bundesminister, wiederholt einen direkten Bezug zwischen Klimaprotesten und Anschlägen der Roten Armee Fraktion durch die Begriffsneuschöpfung "Klima-RAF" her und versuchte auf diese Weise seine Forderungen nach einer härteren Strafverfolgung von Aktivist*innen zu untermauern. Solch eine abwertende Darstellung von Klimaaktivist*innen und Klimaprotesten, die etwa Assoziationen zu Gewalt und Terror weckt, hat Folgen auf verschiedenen Ebenen. Zum einen prägt sie die gesellschaftliche Stimmung und wirkt stigmatisierend. Zum anderen dient sie zur Legitimierung von Forderungen nach einem härteren staatlichen Vorgehen.

Der folgende Teil der Studie widmet sich daher eingehender der Analyse verschiedener Arenen des Diskurses und den dortigen Darstellungen von Klimaaktivist*innen und Klimaprotesten. Es werden zentrale Interpretationsschemata, so genannte *Frames*, identifiziert, die die Wahrnehmung und das Verständnis von Sachverhalten prägen. Unter Framing verstehen wir die (Ein-)Rahmung eines Sachverhaltes in ein bestimmtes Bedeutungsumfeld. Somit wird beim Framing eine spezifische Deutung für komplexe Sachverhalte angeführt, dabei eine moralische Wertung vermittelt und bestimmte Handlungsoptionen nahegelegt.

Framings schaffen und stärken die kognitiven Rahmenbedingungen, in denen politische, rechtliche oder gesellschaftliche Handlungen interpretiert und bewertet werden. Somit prägen sie auch die Vorbedingungen für regulatorische oder rechtliche Maßnahmen. Eine Analyse sprachlichen Framings setzt daher vor dem Zustandekommen von legislativer, judikativer oder exekutiver Einschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume an. Die Analyse des Framings erlaubt es daher, subtile Diskursverschiebungen zu erkennen, die den Boden für folgende rechtliche und politische Einschränkungen bereiten können.

Der Fokus dieses Studienteils liegt dabei auf der Untersuchung von kritischen bis abwertenden Framings der Klimabewegung, die vor dem Hintergrund von Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume besonders relevant sind. Eine fundierte Analyse der genutzten Frames, die zur Delegitimierung von Klimaaktivist*innen und Klimaprotesten genutzt und mit denen Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume legitimiert werden können, schafft ein vertieftes Verständnis des Diskurses über die Klimabewegung und seiner Entwicklungen.

Im ersten Abschnitt widmen wir uns dem Framing in der politischen Diskursarena anhand der Bundestagsdebatten, die rund um das Thema Klimaaktivist*innen und Klimaproteste in der Zeit 2017 bis 2023 geführt wurden. Hierzu wurde eine qualitative Inhaltsanalyse von 330 Dokumenten durchgeführt.

Im zweiten Abschnitt analysieren wir Framing in der Medienöffentlichkeit anhand eines methodisch qualitativen Ansatzes, der ein vertieftes Verständnis der eingesetzten Frames ermöglicht. Der mediale Diskurs wurde anhand von 150 zufällig ausgewählten Medienartikeln zu Klimaprotesten und Klimaaktivist*innen aus den drei Tageszeitungen die Welt, der Tagesspiegel und taz (die tageszeitung) im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.10.2023 untersucht.

Zudem blicken wir auf die sozialen Netzwerke und den darin präsenten Darstellungen von Klimaaktivist*innen und Klimaprotesten. Hierzu wurden 312 Tweets verschiedener Parteipolitiker inhaltsanalytisch ausgewertet. Ein Exkurs zu den Auswirkungen in der Wissenschaft wertet eine Umfrage von 140 Wissenschaftler*innen aus.

4.1 Der Diskurs im Parlament: Angriff auf Recht und Ordnung ist dominieren-der Frame

Zum Zeitpunkt des betrachteten Zeitraums umfassten die Protestformen der Klimaaktivist*innen Straßenblockaden, aber auch Blockaden von Flughäfen und bestimmten Gebieten oder Geländeabschnitten sowie klassische Demonstrationen oder Klagen. Betrachtet man die Protestbewegungen im Kontext der Legislaturperioden, lässt sich feststellen, dass die erste Phase im Diskurs noch maßgeblich den Aktionen von Fridays for Future (FFF) und der Deutschen Umwelthilfe (DUH) geprägt war, während in der zweiten Phase die Aktionen der Letzten Generation (LG) und 'Ende Gelände' dominieren.

4.1.1 Die am häufigsten auftretenden negativen Frames : Angriff auf Recht und Ordnung und Fremdbestimmung

Im Verlauf der Untersuchung kristallisierten sich sechs übergeordnete Frames heraus, unter die sich mehrere Aspekte subsumieren lassen und somit unterschiedliche Ausprägungen bestimmter Kernargumente oder -linien darstellen.

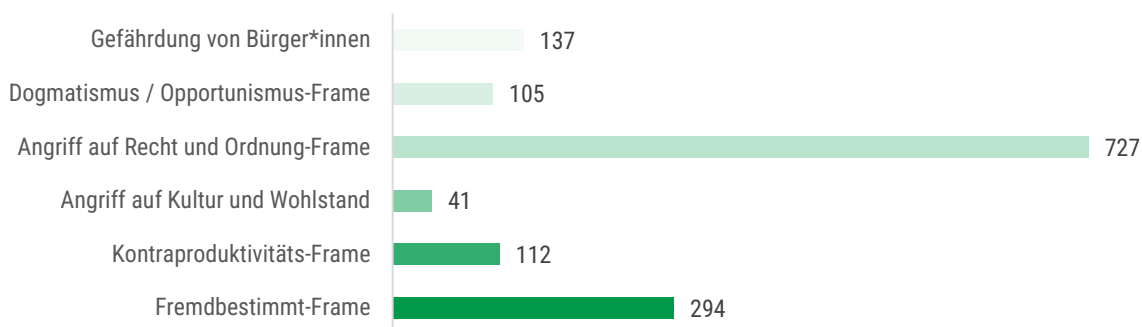


Abbildung 14: Häufigkeiten der Frames

Angriff auf Recht und Ordnung-Frame

Die inhaltsanalytische Untersuchung der Bundestagsprotokolle zu den Klimaprotesten zeigt, dass der Frame *Angriff auf Recht und Ordnung* am häufigsten verwendet wird. 727 von 1416 Codes ließen sich dem Frame zuordnen.

Der Angriff auf Recht und Ordnung-Frame operiert mit dem Vorwurf, dass Klimaproteste eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellen, und steigert sich bei einigen Autoren bis zu dem Vorwurf, dass die Aktivist*innen eine Bedrohung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung darstellen. Der Frame dominiert die diskursive Darstellung von Klimaprotesten und verbindet Klimaaktivismus und die Klimaprotestbewegungen mit undemokratischen Verhalten, Gesetzesverstößen sowie Straftaten, Radikalisierung bis hin zu potenziellen terroristischen Handlungen.

Die Zuschreibung als Verursacher richtet sich zwar vorrangig an Akteure der 'Letzten Generation' und 'Ende Gelände', doch auch weitere Akteure wie Fridays for Future sowie Umweltverbände im weiteren Sinne werden thematisiert. Dabei wird den verschiedenen Gruppen unterschiedliches Eskalationspotenzial zugeschrieben, wobei die Unterscheidung nicht immer klar erfolgt. Häufig werden diese Akteure pauschal zusammengefasst, und es wird eine Radikalisierung des gesamten Umweltsektors unterstellt.

Nach dem von Entman (1993) vorgeschlagenen Aufbau von Frames lassen sich die Elemente Diagnose, Wertung und Handlungsempfehlung aus den Textpassagen wie folgt destillieren.

Im Rahmen der Parlamentsdebatten wird der Klimaprotest häufig als direkte Bedrohung für die öffentliche und gesellschaftliche Ordnung dargestellt. Die rhetorischen Anschuldigungen decken dabei ein breites Spektrum ab: von Vorwürfen des zivilen Ungehorsams und des Missachtens der 'Spielregeln' demokratischer Auseinandersetzungen, über die massiven Störungen der geltenden Rechtsordnung bis hin zu der Beschuldigung, die politische Ordnung abschaffen zu wollen. Das bewusste Inkaufnehmen von Verhaftungen und Gesetzesverstößen durch die Aktivist*innen wird häufig als Indikator für eine Erosion der gesellschaftlichen Ordnung interpretiert, die, so die schärferen Kommentare, in der Folge zu extremistischen Handeln führten. Die zunehmende Zuspitzung der Klimaproteste und die bewusste Überschreitung rechtlicher und gesellschaftlicher Normen würden auf eine Radikalisierung innerhalb bestimmter Teile der Klimabewegung hindeuten. Die Bereitschaft, Gesetzesverstöße in Kauf zu nehmen, wird also als Ausdruck einer tiefergehenden Ablehnung des bestehenden politischen Systems interpretiert. Dies soll auf eine Verschiebung von einem diskursiven, auf Konsens abzielenden Protest hin zu konfrontativen, systemkritischen Handlungsformen hindeuten, bei denen die demokratischen Spielregeln zunehmend infrage gestellt würden. In den politischen Debatten, insbesondere ausgehend von der AfD und der CDU/CSU, wird diese Entwicklung oft als Radikalisierung des gesamten Klimaschutzsektors dargestellt, auch wenn dies nicht immer differenziert zwischen den unterschiedlichen Akteuren erfolgt.

„Es ist auch nichts anderes als eine Straftat, sich auf der Straße festzukleben und damit auf gefährliche Weise in den Straßenverkehr einzugreifen.“ (SPD_2023_1)

„Mittlerweile hat sich Tazio Müller von dieser Äußerung zwar distanziert, der von Apollo News aufgedeckte Chat-Verlauf der „Letzten Generation“ zeigt aber, wie tief verwurzelt die Idee einer grünen RAF bei den Aktivisten zu sein scheint.“ (AfD_2023_2)

Die Klimaaktivist*innen, insbesondere Gruppierungen wie die 'Letzte Generation' (LG), werden als absichtliche Störer der gesellschaftlichen Ordnung gewertet. Häufig erfolgt eine pauschale Kriminalisierung von Klimaaktivist*innen als Straftäter*innen. Vergleiche mit terroristischen Gruppierungen wie der RAF werden herangezogen, wodurch Erinnerungen an die schwerste Terrorserie der deutschen

Nachkriegszeit wachgerufen werden sollen. Politiker*innen, die diesen Frame nutzen, bewerten die Aktionen der Klimaprotestierenden als extremistisch und über das Ziel hinausgehend, was eine Bedrohung für den sozialen Frieden darstelle. Hieraus ergibt sich die Wertung, dass diese Proteste nicht toleriert werden könnten und es notwendig sei, ihnen entgegenzutreten, um die gesellschaftliche Stabilität zu wahren.

Als Konsequenz der Diagnose und der negativen Wertung werden in den politischen Debatten harte Maßnahmen als Reaktion gefordert. Diese reicht von verschärften rechtlichen Sanktionen bis hin zu Überlegungen, einzelne Organisationen wie die 'Letzte Generation' zu verbieten. Diese Forderungen zielen darauf ab, ein klares Zeichen gegen die behauptete Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu setzen und die Autorität des Rechtsstaates zu verteidigen. Die Forderungen nach 'Konsequenzen für radikales Verhalten' oder einem 'Verbot extremistischer Gruppierungen' spiegeln die Positionierungsversuche, sich durch eine starke Law-and-Order-Politik für die Aufrechterhaltung der staatlichen Kontrolle einzusetzen und mit einer strikten Durchsetzung von Gesetzen und ordnungspolitischen Maßnahmen auf eine angenommene, zunehmende Radikalisierung zu reagieren.

„Grenzt sich die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ nach Ansicht der Bundesregierung noch in glaubhafter Form von extremistischen Strömungen ab, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Bewertung?“ (AFD_2022_1)

„Wir müssen jetzt verhindern, dass sich dieser Klimaextremismus immer weiter radikalisiert und sich dann in einen Klimaterrorismus auswächst, und dazu hat der Staat alle erforderlichen Maßnahmen sofort umzusetzen“ (AfD_2022_3)

Der Fremdbestimmungs-Frame

Ein weiterer signifikanter Frame in den Debatten über die Klimaproteste im Bundestag ist der *Fremdbestimmungs-Frame*. Dieser zielt darauf ab, die Legitimität der Klimabewegung, oder im weiteren Sinne der liberal-progressiven Zivilgesellschaft, infrage zu stellen, indem behauptet wird, dass diese Akteure nicht autonom agieren, sondern von externen Akteuren kontrolliert, beeinflusst oder finanziert würden. Der Frame setzt an der Unabhängigkeit der Klimabewegung an und deutet an, dass die Bewegung von hintergründigen, möglicherweise undurchsichtigen oder mächtigen Interessen gesteuert würde. Innerhalb des „Marionetten-Frames“ lässt sich eine Unterkategorie identifizieren, die die Klimaproteste als verlängerten Arm oder Vorfeldbewegung von Interessen linker und grüner Parteien darstellt. Durch diese sprachliche Entkopplung der Klimabewegung von der Zivilgesellschaft wird ihr unterstellt, nicht dem Gemeinwohl zu dienen, sondern primär parteipolitische und machstrategische Ziele zu verfolgen. Die Bewegung wird somit als ein Instrument parteilicher Interessen präsentiert, wodurch ihre Legitimität und Unabhängigkeit infrage gestellt wird. Unter diesen Frame fallen auch Vorwürfe, nach denen viele der Aktivist*innen zu jung und unerfahren seien, um selbstständig und autonom zu handeln und somit leicht zu beeinflussen zu sein.

„Ja, diese Klimajugend besteht aus nützlichen Idioten: jung, naiv, uninformiert, steuerbar, obrigkeitshörig, auch noch in den Clanstrukturen um Graichen verfangen“ (AfD_2023_3)

Der *Fremdbestimmungs-Frame* lässt sich nach Entmans Modell in die Kategorien Diagnose, Wertung und Forderung einteilen:

Die zentrale Diagnose dieses Frames besagt, dass die Klimabewegung und ihre Akteure nicht aus eigenem Antrieb handeln, sondern fremdgesteuert, im Auftrag externer Kräfte agieren, die ihre Ziele über die Bewegung durchsetzen wollen. Es wird suggeriert, dass sie kein authentischer Ausdruck

bürgerschaftlichen Engagements und nicht unabhängig sei, sondern ein Instrument fremder Interessen. Diese Interessen könnten politische, wirtschaftliche oder ideologische Natur sein und bleiben insbesondere in den Formulierungen der AfD-Fraktion in der konkreten Adressierung, also der Aussage wer genau die Fäden zieht, vage. Diese Intransparenz, so der Vorwurf, zielt darauf ab, demokratische Prozesse zu unterwandern. Oft erfolgt auch eine Ausweitung und Vermischung der Klimabewegung auf die Umwelt und Naturschutzbewegung.

„Hält die Bundesregierung ein Transparenzgesetz zur Offenlegung von Finanzierungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen in Deutschland für notwendig, um etwaige Einflussnahmen aus dem Ausland auf demokratische Meinungsbildungsprozesse und politische Entscheidungen besser nachvollziehen zu können (vgl. dazu auch die Ankündigung der Umweltverbände Naturschutzbund Deutschland [NABU] und World Wide Fund For Nature [WWF], die Großspender nicht mehr nennen wollen...“ (AfD_2023_4)

Aus dieser Diagnose ergibt sich die Bewertung, dass die Klimabewegung und ihre Forderungen als undemokratisch, intransparent und illegitim wahrgenommen werden soll. Innerhalb dieses Frames wird argumentiert, dass es unzulässig sei, dass nicht offen gelegte externe Geldquellen oder Einflussnahmen die Proteste lenken. Dies widerspreche den Normen demokratischer Transparenz, Verantwortlichkeit und Responsivität. Die Darstellung weckt zudem Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit, da spekuliert wird, dass möglicherweise ausländische Mächte im Hintergrund agierten und versuchten, über die Bewegung Einfluss auf die innenpolitische Stabilität zu nehmen.

Politiker*innen, die diesen Frame nutzen, werten die Klimaproteste als eine Form von Täuschung der Öffentlichkeit. Damit wird die Bewegung in eine moralisch fragwürdige Position gerückt, da sie den Anschein bürgerlicher Initiative und zivilgesellschaftlichen Engagement erweckt, aber in Wirklichkeit, so die implizite Aussage, von anderen Kräften gelenkt wird.

„Schüler wären nie in der Lage, solche Demonstrationen selbst zu organisieren. Das kostet Geld; dafür braucht man Equipment. Das kann eine Schülerorganisation allein nicht machen. Dahinter stecken NGOs, Grüne, Linke wahrscheinlich, wie auch immer.“ (AfD_2019_1)

Aus der negativen Bewertung der Klimabewegung folgt die Forderung nach mehr Transparenz allgemein, der Offenlegung von staatlichen Förderungen einiger Organisationen im Besonderen und in extremen Fällen nach der Auflösung oder dem Verbot von zivilgesellschaftlichen Organisationen (ZGOs), die als undurchsichtig oder fremdgesteuert oder reine (parteipolitische) Vorfeldorganisation wahrgenommen werden. Politiker*innen, die diesen Frame nutzen, verlangen die Offenlegung der Finanzierung und der Verbindungen von Klimagruppen zu angeblichen externen Akteure, um sicherzustellen, dass sie nicht als „Marionetten“ agieren. Auch die Begründung verschärfter geheimdienstlichen und polizeilichen Maßnahmen gegenüber den Aktivist*innen können so begründet werden.

Diese Forderungen werden häufig mit dem Schutz der demokratischen Grundordnung und der Transparenz gerechtfertigt. Der *Fremdbestimmungs-Frame* spielt somit eine wesentliche Rolle in der Delegitimierung von Klimabewegungen und liberal-progressiver Zivilgesellschaftsorganisationen, indem er deren Unabhängigkeit infrage stellt und auf eine Notwendigkeit für staatliche Kontrolle und Eingriffe drängt, um die Transparenz zu gewährleisten. Die politische Dynamik dieses Frames schafft eine Grundlage für weitergehende Maßnahmen gegen zivilgesellschaftliche Akteure und Organisationen.

4.1.2 Der Gefährdung von Bürger*innen-Frame

Ein weiterer zentraler Frame in politischen Debatten über die Klimaproteste ist der *Gefährdung von Bürger*innen-Frame*. Dieser Frame stellt die Aktionen der Klimabewegung als eine unmittelbare Bedrohung für das Wohlbefinden unbeteiligter Bürger*innen dar. Insbesondere Aktionen, die Rettungsgassen blockieren oder den Verkehr behindern, werden als Beispiele dafür angeführt, wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit anderer gefährdet würden. Dieser Frame lässt sich gemäß Entmans Modell in Diagnose, Bewertung und Forderung wie folgt darstellen:

Der *Gefährdung von Bürger*innen-Frame* diagnostiziert, dass die Aktionen der Klimabewegung das Leben und die Sicherheit unbeteiligter Bürger*innen gefährdeten. Häufig genannte Beispiele sind behauptete Blockaden von Rettungsgassen oder andere Formen von Protesten, die lebenswichtige Dienste wie Krankenwagen oder Feuerwehrfahrzeuge behinderten. Diese Protestformen werden als rücksichtslos und potenziell tödlich dargestellt, da sie das Risiko für Menschen in Notlagen signifikant erhöhten. Politische Akteure betonen hier den direkten Konflikt zwischen den Protestrechten der Aktivist*innen und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit.

„Menschenleben dürfen nirgendwo und zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Es liegt mir am Herzen, dass kein Mensch zu Schaden kommt, ob Reisende oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Flughafens. Eine Aktion wie die am Flughafen ist hochgefährlich, und den Protestierenden möchte ich sagen: Das hätte ganz schön nach hinten losgehen können.“ (SPD_2022_1)

Im Rahmen dieses Frames wird der Protest der Klimabewegung als unverhältnismäßig bewertet. In der Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Protest und dem Recht auf Sicherheit und körperliche Unversehrtheit anderer Bürger*innen wird postuliert, dass die Klimaproteste den Rahmen legitimer Protestaktionen sprengten. Durch die behauptete unmittelbare Gefährdung des Lebens Unbeteiligter wird den Aktivist*innen das moralische Recht auf Protest abgesprochen. Es wird argumentiert, dass das Risiko, das sie durch ihre Aktionen verursachten, in keinem angemessenen Verhältnis zu ihren politischen Forderungen stünde, und somit ihre Protestform als unzulässig und überzogen bewertet werden müsse.

„Ich will nicht unsere Definition von Humanität verschieben und Sterbende und lebensgefährdete Personen als Kollateralschaden einer angeblich höheren Sache ansehen. Wer Menschlichkeit für die eigenen politischen Ziele beiseiteschiebt, hat jegliche gesellschaftliche Solidarität verloren.“ (FDP_2022_1)

„Das für die Bergung der Verletzten angeforderte Spezialfahrzeug konnte die Unfallstelle nicht rechtzeitig erreichen, die Radfahlerin verstarb wenige Tage später. Die radikale Organisation „Letzte Generation“ steht damit erstmalig in einem direkten Zusammenhang zu einem Todesfall.“ (AfD_2023_5)

Aus dieser Diagnose und Bewertung werden wie im vorangegangenen Frame als scheinbar einzig logischer Schluss ist rechtlichen Konsequenzen gefordert. Politiker*innen, die diesen Frame nutzen, fordern strafrechtliche Verfahren gegen die beteiligten Aktivist*innen sowie restriktivere Maßnahmen gegen die Klimabewegung insgesamt, um weitere Proteste zu unterbinden. In extremen Fällen werden auch Verbote bestimmter Protestaktionen oder sogar ganzer Organisationen wie der „Letzten Generation“ diskutiert. Die Forderungen zielen darauf ab, die Sicherheit der Bürger*innen zu gewährleisten und klarzustellen, dass das Grundrecht auf Protest nicht dazu missbraucht werden dürfe, das Leben anderer zu gefährden.

4.1.3 Der Gefährdung von Kultur und Wohlstand-Frame

Dem *Gefährdung von Bürger*innen-Frame* nahestehend, wird ein Frame verwendet, der die Klimaproteste als Bedrohung für zentrale Säulen der Gesellschaft darstellt: die Hochkultur und den wirtschaftlichen Wohlstand. Der Frame diagnostiziert eine Gefährdung sowohl der kulturellen Werte als auch der ökonomischen Stabilität Deutschlands durch die radikalen Protestaktionen.

„Es sollte aber genauso selbstverständlich sein, dass zum Beispiel das Bewerfen von Kunst mit Lebensmitteln und der damit verbundene Angriff auf unsere Kulturschätze nichts mehr mit Meinungsfreiheit zu tun hat...“ (FDP_2023_1)

„Wie viele Kunstwerke in Kultureinrichtungen des Bundes sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zwölf Monaten bei Aktionen unter dem Deckmantel des Klimaschutzes angegriffen worden...“ (CDU/CSU_2023_1)

„Die Extremisten der „Letzten Generation“ üben Gewalt aus, gefährden das Leben und die Sicherheit vieler Menschen und nehmen die Beschädigung unersetzlicher Kulturgüter in Kauf“ (AfD_2022_3)

Neben der kulturellen Gefährdung wird den Protestaktionen vorgeworfen, die Wirtschaft des Landes zu blockieren oder nachhaltig zu schädigen. Aktionen wie die Blockade von Verkehrsknotenpunkten (z. B. Flughäfen, Autobahnen) oder Proteste gegen bestimmte Industrien (insbesondere die Automobilindustrie) werden als Faktoren dargestellt, die den wirtschaftlichen Wohlstand Deutschlands bedrohten. Die Klimabewegungen werden zudem kritisiert, die falschen Technologien zur CO₂-Reduktion zu fordern, was potenziell Industrien wie die Automobilbranche gefährden würde, obwohl es doch alternative Lösungen gäbe, die den Wohlstand bewahren und gleichzeitig klimafreundlich sein könnten.

„Ich meine, wenn die Leute jetzt, nach Überwindung der Pandemie, sich aufmachen und bei dem Wetter Lust haben, trotz Inflation wieder einkaufen zu gehen, dann sagen Sie Ihren militanten Außengruppen von der Letzten Generation oder wie sie heißen, dass sie sich nicht festkleben sollen auf den Straßen...“ (CDU/CSU_2022_1)

„Schon bald werden Heulen und Zähneklappern einsetzen. Dann wird es keine Fridays-for-Future-Demonstrationen mehr geben, sondern Mondays for Jobs, meine Damen und Herren [...] Unser Wohlstand als Basis für unseren Sozialstaat und für den inneren Frieden wird aufs Spiel gesetzt, und hier stehen uns noch einige Zerreißproben bevor“ (AfD_2019_2)

In der Bewertung wird argumentiert, dass die Proteste der Klimabewegung nicht nur kurzfristigen Schaden anrichten, sondern langfristig die kulturelle und wirtschaftliche Grundlage Deutschlands gefährden. Deutschland wird im Rahmen dieses Frames als ein global führender Standort für Hochkultur und wirtschaftlichen Erfolg präsentiert, der durch diese radikalen Aktionen unter Druck gerate. Das Schädigen von Kunstwerken oder die Behinderung wirtschaftlicher Aktivitäten wird als unverhältnismäßig, destruktiv und verantwortungslos dargestellt. Die Protestierenden werden als Akteure positioniert, die den Ruf Deutschlands als Kultur- und Wirtschaftsstandort unterminierten, was letztlich der gesamten Gesellschaft schade.

Aus der Diagnose und Bewertung resultiert auch hier die Forderung nach einer deutlichen Einschränkung oder gar einem Verbot solcher Protestaktionen. Politische Akteure, die diesen Frame nutzen, plädieren für eine strafrechtlich strenge Ahndung derjenigen, die kulturelle Güter gefährden oder den Wirtschaftsverkehr lahmlegen. Diese Protestformen werden als unverhältnismäßig und potenziell schädlich für das Gemeinwohl dargestellt, weshalb eine rigorose strafrechtliche Verfolgung und das Verbot bestimmter Aktionsformen gerechtfertigt erscheinen. Zudem soll damit Missmut gegenüber

Klimabewegungen in der Gesellschaft gefördert werden, indem diese als Gefahr für den eigenen Wohlstand dargestellt werden.

4.1.4 Der Kontraproduktivitäts-Frame

Ein weiterer Frame, der in der politischen Diskussion über die Klimabewegung genutzt wird, ist der *Kontraproduktivitäts-Frame*. Dieser Frame stellt die These auf, dass die gewählten Mittel des Klima- und Umweltaktivismus ihre eigentlichen Ziele untergraben und sowohl der Sache des Klimaschutzes als auch der Gesellschaft schaden.

Im Zentrum dieses Frames steht die Annahme, dass die Methoden des Klima- und Umweltaktivismus einen kontraproduktiven Effekt haben. Anstatt Fortschritte im Klimaschutz zu fördern, führten bestimmte Protestformen, wie Straßenblockaden oder Sachbeschädigungen, dazu, dass das öffentliche Verständnis und die Unterstützung für die Anliegen der Bewegung geschwächt würden. Diese Handlungen werden als hinderlich für eine konstruktive Klimapolitik dargestellt, da sie die Bevölkerung gegen die Bewegung aufbringen und politische Entscheidungsträger*innen in eine defensive Position drängen würden.

Häufig wird zudem argumentiert, dass diese Proteste, etwa Straßenblockaden oder Massenaktionen, selbst erhebliche CO₂-Emissionen verursachten, beispielsweise durch lange Staus, die sie hervorrufen. Anstatt einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, trügen die Proteste also indirekt zu weiteren Umweltbelastungen bei.

„Wir sehen, wie Straßen blockiert werden, wie Menschen sich überall festkleben – auf Flughäfen, auf Straßen –, Betriebe stören, den Straßenverkehr blockieren, stundenlange, emissionsstarke Staus verursachen“ (CDU/CSU_2022_2)

Darüber hinaus werden die Aktivist*innen in politischen Debatten häufig als „selbsternannte Aktivist*innen“ bezeichnet, was impliziert, dass sie keine legitimen Vertreter*innen des Klimaschutzes seien, sondern eher radikale oder unqualifizierte Akteure, die sich selbst zur Stimme der Bewegung gemacht hätten, und nicht den Willen der breiten Bevölkerung entsprächen.

Die Bewertung innerhalb dieses Frames lautet, dass die kontraproduktiven Methoden der Klimabewegung nicht nur der Bewegung selbst schaden, sondern auch der Gesellschaft insgesamt. Es wird argumentiert, dass durch die Störung des öffentlichen Lebens und das Hervorrufen von Unmut in der Bevölkerung die Bewegung mehr Schaden anrichtete, als sie Nutzen brächte. Diese Einschätzung führt zu der Schlussfolgerung, dass die Klimabewegung durch ihre aktuellen Taktiken ihre moralische und politische Legitimation verliere, da sie nicht im Sinne des Gemeinwohls handle.

„Ich halte die Protestform der „Letzten Generation“ für kontraproduktiv. Ich glaube nicht, dass sie uns dabei hilft, die so dringend erforderlichen gesellschaftlichen und politischen Mehrheiten für mehr Klimaschutz durchzusetzen“ (Bündnis 90/Die Grünen_2023_1)

Die logische Konsequenz aus dieser Diagnose und Bewertung ist die Forderung nach einem Umschwung auf geeignetere Mittel. Es wird gefordert, dass die Klimabewegung ihre Protestmethoden überdenken und auf weniger radikale, aber dafür effektivere Strategien setzen solle, um ihre Ziele zu erreichen. Es wird gefordert, dass die Klimabewegung auf Aktionen verzichten sollte, die ihre eigenen Ziele untergraben – sowohl in Bezug auf die CO₂-Emissionen als auch hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmung. Stattdessen sollten die Aktivist*innen auf Maßnahmen setzen, die weniger disruptiv und ökologisch nachhaltiger seien. Gleichzeitig wird gefordert, dass die Bewegung sich von radikalen Formen der

vermeintlichen Selbstdarstellung distanzieren. Damit richtet sich dieser Frame explizit auch an Klimaprotestbewegungen wie die LG und fordert sie auf, ihre Handlungslogiken zu überdenken.

4.1.5 Der Dogmatismus oder Opportunismus-Frame

Der *Dogmatismus-* bzw. *Opportunismus-Frame* ist ein diskursives Mittel, das darauf abzielt, die Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit der Klimabewegung zu delegitimieren, indem den Aktivist*innen dogmatische oder eigennützige Motive unterstellt werden. Dieser Frame operiert auf zwei Ebenen: Er beschreibt die Klimabewegung entweder als irrational und ideologisch festgefahren (Dogmatismus) oder als in erster Linie eigennützig handelnd (Opportunismus). Der Frame lässt sich wie folgt dekonstruieren:

Im Zentrum dieses Frames steht die Annahme, dass die Aktivist*innen der Klimabewegung nicht rational-gemeinwohlorientiert handeln, sondern von dogmatischen Überzeugungen oder opportunistischen Motiven geleitet würden. Im Falle des Dogmatismus wird argumentiert, dass die Aktivist*innen eine ideologische und fanatische Starre an den Tag legten, die sie für rationale Debatten oder Kompromisse unzugänglich mache. Sie werden als Akteure dargestellt, die von extremen oder utopischen Vorstellungen geleitet würden und sich weigerten, die Realität der politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen zu akzeptieren. Des Weiteren werden wissenschaftliche Fakten, auf denen die Klimabewegungen und ihre Forderungen basieren, als Glauben und somit als unbegründet dargestellt.

„Es ist ein Schlag ins Gesicht für alle Klimahysteriker: großes Geschrei bei den Wortführern der Klimasekte, Verleumdungen, Diffamierungen, Relativierungen, also das ganze Programm, das gegen jeden gefahren wird, der es auch nur wagt, die zur Religion erhobene Hypothese zu hinterfragen“
(AfD_2023_6)

Im Falle des Opportunismus wird ihnen unterstellt, dass ihre Aktionen weniger von Überzeugung als von persönlichen oder politischen Vorteilen motiviert seien. Dabei wird postuliert, dass die Aktivist*innen lediglich öffentliche Aufmerksamkeit, monetären Profit oder politische Macht anstrebten, ohne echtes Interesse an einer Lösung der Klimakrise

„Das alles dient nicht dem Klima, sondern es dient der Selbstinszenierung von Menschen mit übersteigertem Sendungsbewusstsein“ (FDP_2023_2)

Auf Basis dieser Diagnose wird die Klimabewegung als nicht ernstzunehmend eingestuft. In politischen Debatten wird argumentiert, dass Akteure, die entweder dogmatisch oder eigennützig handeln, nicht für eine sachliche Auseinandersetzung oder als vertrauenswürdige Gesprächspartnerinnen geeignet seien. Diese Wertung führt dazu, dass die Aktivist*innen als hinderlich für konstruktive Lösungsansätze im Bereich des Klimaschutzes dargestellt werden. Die Bewegung wird demnach als unflexibel, unverantwortlich oder manipulierend beschrieben, was ihre Legitimität und ihre Rolle in öffentlichen Diskursen infrage stellt.

Aus dieser negativen Bewertung ergibt sich die Forderung nach einem Ausschluss der Klimabewegung oder einzelner Aktivist*innen aus politischen Entscheidungsprozessen oder Diskussionen. Politiker*innen, die diesen Frame nutzen, argumentieren, dass eine Beteiligung der Aktivist*innen an ernsthaften Verhandlungen oder politischen Verfahren kontraproduktiv sei, da sie keine konstruktiven Beiträge leisten könnten. Stattdessen sollten rationale und pragmatischere Akteure an den Diskussionen über Klimapolitik beteiligt werden, während radikale oder eigennützige Stimmen aus dem Diskurs ausgeschlossen werden. Diese Forderungen können sich bis hin zu dem Vorschlag erstrecken, dass die Bewegung gänzlich marginalisiert wird, um politische Prozesse nicht zu blockieren oder zu verzerren.

4.1.6 Frameverteilung nach Parteien: In Schärfe und Nutzung ist AfD Spitzenreiter

Die Verteilung der Frames nach Parteien zeigt, dass die AfD den größten Anteil an negativen Frames verwendet, insbesondere den Frame *Angriff auf Recht und Ordnung*. Mit 438 Codierungen entfällt nahezu ein Drittel aller Codierungen auf diesen Frame. An zweiter Stelle steht die CDU/CSU, die den Frame 153-mal verwendet, gefolgt von der FDP mit 65 und der SPD mit 27 Codierungen.

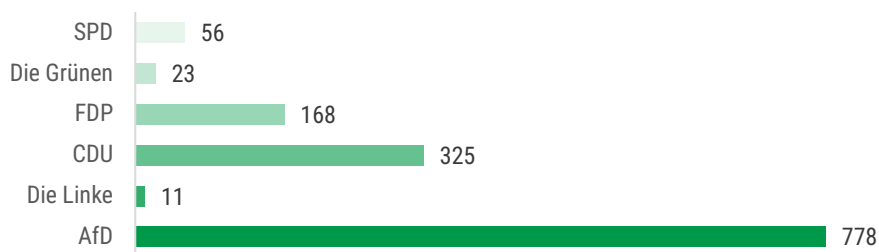


Abbildung 15: Verteilung der Frames nach Parteien

Auch der Frame *Fremdbestimmt-Frame* wird von der AfD häufig eingesetzt, insgesamt 175-mal. Hier steht ebenfalls die CDU/CSU an zweiter Stelle mit 54 Codierungen. Bemerkenswert ist, dass die FDP diesen Frame ebenfalls relativ stark verwendet und mit 50 Codierungen dicht hinter der CDU/CSU liegt. Dem folgen in der Häufigkeit ihrer Verwendung die Frames *Gefährdung der Bürger*innen*, sowie der *Dogmatismus-Frame*, und der *Angriff auf Kultur und Wohlstand-Frame*.

Frames	AfD	Die Linke	CDU	FDP	Die Grünen	SPD
Fremdbestimmungs-Frame	175	3	56	50	0	0
Angriff auf Recht und Ordnung - Frame	438	1	153	62	10	27
Kontraproduktivitäts-Frame	21	7	40	20	8	14
Dogmatismus/Opportunismus-Frame	62	0	19	16	0	3
Angriff auf Kultur und Wohlstand	20	0	14	5	0	2
Gefährdung von Bürger*innen	62	0	43	15	5	10

Abbildung 16: Häufigkeiten nach Partei und Frame

4.1.7 Zeitverlauf zeigt die Zunahme im zweiten Legislaturzeitraum

Die Grafik unten zeigt, dass alle Frames im zweiten untersuchten Legislaturzeitraum (09/2021 – 08/2023) im Parlament häufiger verwendet wurden als im ersten (09/2017 – 08/2021). Besonders stark zugenommen haben der *Angriff auf Recht und Ordnung-Frame* sowie der *Fremdbestimmungs-Frame*. Allerdings muss diese Entwicklung auch im Zusammenhang mit dem Auftreten und Abnehmen bestimmter Protestformen betrachtet werden, wie zum Beispiel den Großdemonstrationen von Fridays for Future (FFF) und den Straßenblockaden der Letzten Generation (LG), sowie deren mediale Begleitung und Aufmerksamkeitspotenziale. Diese Ereignisse haben unterschiedliche mediale Aufmerksamkeit und -Verarbeitung erregt (s. Abschnitt 4.3 zum medialen Diskurs) und die Resonanz in der öffentlichen

Wahrnehmung beeinflusst. Diese Wahrnehmungsspitzen lassen sich auch für den politischen Diskurs annehmen. Zudem gibt es einzelne Vorfälle, die besonders kulminierend wirken. Ein prägendes Beispiel ist ein Vorfall in Berlin, bei dem der verzögerte Rettungseinsatz und Unfalltod einer Radfahrerin im Oktober 2022 in Verbindung mit einer Straßenblockade durch Aktivist*innen der Letzten Generation gebracht wurde und immer wieder zitiert wird.

Somit lässt sich eine relative wie absolute Zunahme zwischen der ganzen (untersuchten) Legislatur 19. und der halben 20. feststellen und wie folgt darstellen.

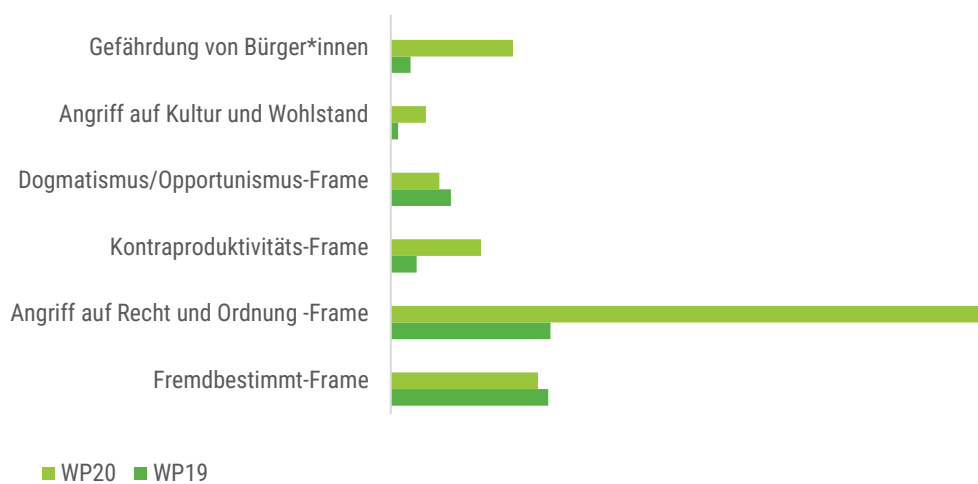


Abbildung 17: Verteilung der Frames im Zeitverlauf

4.1.8 Negativere Wahrnehmung der Letzten Generation

Der Vergleich zweier Protestgruppen – Fridays for Future und Letzte Generation – zeigt, dass die Letzte Generation in der politischen Kommunikation tendenziell stärker negativ geframed wird als Fridays for Future. Besonders der Angriff auf Recht und Ordnung-Frame und der Gefährdung von Bürger*innen-Frame werden in Bezug auf die Letzte Generation häufiger verwendet, was darauf hinweist, dass ihre Protestaktionen als radikaler oder gefährlicher angesehen werden.

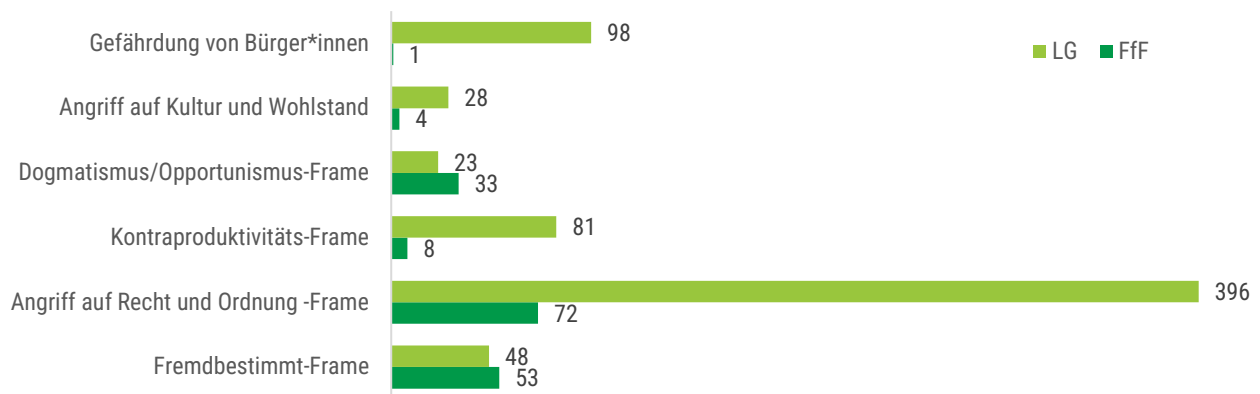


Abbildung 18: Vergleich der Frames in Bezug auf einzelne Protestakteure

4.2 Exkurs – Politischer Diskurs auf der Social-Media Plattform X

X (vormals Twitter) ist mit über 600 Millionen monatlich aktiven Nutzer*innen eines der reichweitenstärksten ‚sozialen‘ Medien in Deutschland, welches insbesondere für die Verbreitung von Nachrichten und politischen Statements verwendet wird.⁸³ Auch Bundestagsabgeordnete nutzen Twitter, um aktuelle politische Ereignisse und Positionen einer breiten Öffentlichkeit zu kommunizieren. 2022 hatten 83% der Bundestagsabgeordneten einen X-Account.⁸⁴ Daher eignet es sich für eine Analyse des politischen Diskurses zur Klima- und Umweltschutzbewegung und soll als Ergänzung zu parlamentarischen Debatten dienen. Für die Analyse der X-Beiträge wurden relevante X-Accounts von Bundestagsabgeordneten systematisch untersucht. Die Auswahl der Profile, die verwendeten Suchbegriffe sowie die Methodik zur Datenerhebung und -auswertung sind im Teil zum Methodischen Vorgehen beschrieben.

Die Gesamtzahl der analysierten Tweets beträgt 312. Die Analyse der Verteilung der Tweets nach Parteien ergab, dass die meisten Tweets von der Alternative für Deutschland (AfD) (n=94) veröffentlicht wurden, gefolgt von den GRÜNEN (n=87), der LINKEN (n=49), der SPD (n=39), der CDU/CSU (n=24) und schließlich der FDP (n=23). Diese Verteilung mit überproportionalen Anteilen der Grünen und der AfD bestätigt die so genannte Issue-Ownership-Theorie, die besagt, dass Parteien, denen ein Thema „gehört“, sich besonders stark dafür engagieren. Die AfD konzentriert sich auf die Themen „Klima“ und „Umwelt“ in dem Sinne, dass sie hier die stärkste Gegenposition einnimmt.

In Anlehnung an die Parlamentsdatenanalyse lassen sich ähnliche Frames auf der Social-Media Plattform X finden.

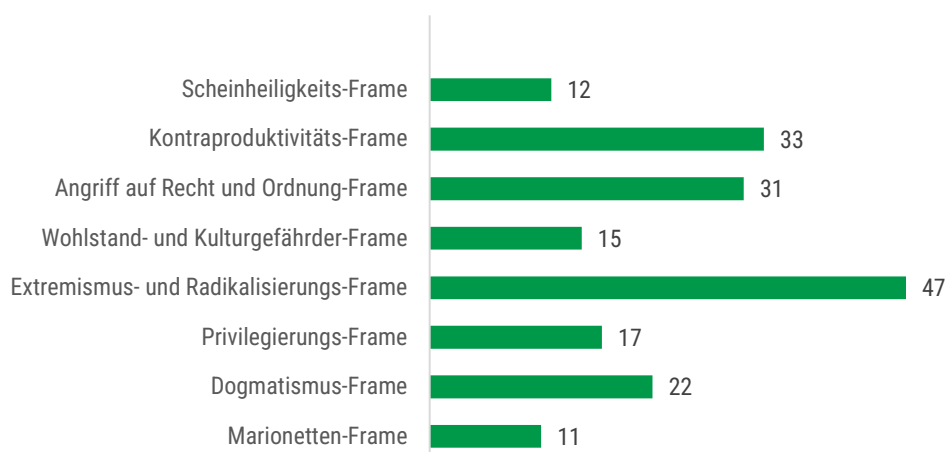


Abbildung 19: Frame-Verteilung auf X

In Anlehnung an die Parlamentsdatenanalyse lassen sich auf der Social-Media-Plattform X ähnliche Frames identifizieren. s

Als Beispiel im *Gefährdungsframe* fordert Beatrix von Storch „maximale Härte“ gegen die Aktivisten und stellt die Forderung „einer ‚bundesweiten Razzia‘ [...] gegen die Bandenkriminalität der #LetzteGeneration?“ (AfD_2023_2).

Dabei wird auch auf Vorfälle verwiesen, die als Beleg für die angebliche Bereitschaft der Aktivisten dienen, Gewalt anzuwenden oder Gesetze zu brechen. Beispielsweise stellt die Aussage „Autos abfackeln für den Klimaschutz. #FridaysForFuture bekommen zweifelhafte Unterstützung von gewaltbereiten Linken“

(AfD_2019_1) eine enge Verbindung zwischen Klimaaktivismus und gewaltsamem Vorgehen linksextremer Gruppierungen her.

Auch in den Social Media Posts findet sich der *Fremdbestimmungs-Frame*:

„Der »Klima-Aktivismus«, der uns von den Staatsmedien als »Jugendprotest« verkauft werden soll, ist tatsächlich eine professionelle Werbekampagne von verschiedenen Lobbygruppen (AfD_2022_1).

„Nie vergessen: das grüne Bundeswirtschaftsministerium unterstützte die #LetzteGeneration mit Fördergeldern in Höhe von 156.420 Euro. Der Steuerzahler finanziert die #Klimaterroristen, die jetzt ein Todesopfer auf dem Gewissen haben. Die gehören in Haft, nicht finanziert!“ (AfD_2022_2).

Wie in den untersuchten Bundestagsdokumenten wird auch auf X der Frame eingesetzt, nachdem Klimaaktivismus als ineffektiv oder sogar schädlich für die Ziele, einer klimaschützenden Politik sei. Da durch Aktionen, wie etwa das Blockieren von Straßen oder das Zerstören von Kunstwerken, mehr Gegner als Unterstützer für den Klimaschutz mobilisiert würden. So betont Marco Buschmann (FDP):

„Die #LetzteGeneration hat überzogene, aggressive Vorstellungen von der Durchsetzung ihrer Ziele. Mit Straftaten wirbt man nicht für Klimaschutz. Die Aufgabe des Staates ist es, das Strafrecht durchzusetzen. Mit ihrem Vorgehen schadet die „Letzte Generation“ ihrem Anliegen“ (FDP_2023_2).

Der Bärendienst, den die Klimaaktivisten der Sache des Klimaschutzes erweisen würde, wird zudem mit dem Vorwurf einer Doppelmoral insbesondere prominenter Klimaaktivist*innen wie Luisa Neubauer signalisiert. „Grüne fliegen um die halbe Erde, um sich über den #Klimawandel zu informieren“ (Frömming_AfD_2019_2). Solche Aussagen werfen der Bewegung Doppelmoral vor und betonen die Diskrepanz zwischen der geforderten Verhaltensänderung und der gelebten Praxis.

Auch wird die Klimabewegung und deren Mitglieder einer wohlhabenden Schicht zugeordnet, die Forderungen nach Verzicht und Nachhaltigkeit an andere stellt, selbst jedoch von ihren Privilegien profitiere.

„Wohlstandskinder wollen Industriearbeitern die Jobs streichen, während sie Urlaub auf den Seychellen machen und vor ihrem neuesten iPhone für Selfies posieren. #Klimawandel #Grüne #Beserverdiener #LeisureClass #FridaysForFuture“ (AfD_2023_2).

Die Analyse der Beiträge von Politiker*innen auf X ergibt zudem, dass diese von einer starken Interdiskursivität geprägt sind. Dies wird insbesondere an der Verwendung der Frames *Fremdbestimmung* und *Pseudo-Aktivismus* deutlich. In diesem Zusammenhang wird eine Vermischung unterschiedlicher Feindbilder, wie beispielsweise dem öffentlichen Rundfunk oder gesellschaftlichen Fortschrittsbewegungen, beobachtet. Die vorliegende Analyse zeigt zudem eine Homogenisierung innerhalb der Klimabewegung und ihrer vielfältigen Akteure. Ein wiederkehrendes Mittel ist hierbei die Verwendung von Hashtags oder Schlüsselbegriffen, welche verschiedene Themengebiete wie Migrations- oder Gleichstellungspolitik mit klimapolitischen Debatten und der Klimabewegung in Verbindung bringen. Dies resultiert in der Konstruktion der Klimabewegung als Sinnbild eines umfassenden ideologischen Gegners, wobei narrative Verschränkungen eine entscheidende Rolle spielen. Diese diskursive Praxis lässt sich anhand der folgenden Zitate verdeutlichen:

„Dabei ist es ganz einfach: Die AfD-Wähler wollen Eure Einwanderungs-, Klima- und Gender-Politik nicht. Was ist daran so schwer zu verstehen? #LetzteGeneration #Columbiabad #gender“ (AfD_2023_3)

„Während die #Ampel den Klimawandel vorschiebt, um ein ganzes Land abzuwirtschaften, sind diese #LetzteGeneration-Extremisten der verlängerte Arm der Grünen. Statt diejenigen, die Steuern erwirtschaften, mit solchen Aktionen auch noch zu bestrafen: Sucht Euch endlich einen Job!“ (AfD_2022_1)

Ein weiteres häufig zu beobachtendes Muster ist die Vermischung staatlicher Strukturen und der Zivilgesellschaft zu einem gemeinsamen Gegner. In diesem Kontext werden politische Institutionen, beispielsweise die sogenannte "Ampel-Regierung", sowie Klimabewegungen wie die "Letzte Generation" zu einem gemeinsamen ideologischen Block erklärt, der vermeintlich gegen die "arbeitende Bevölkerung" gerichtet ist. Diese Verschränkung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure erlaubt es, Kritik an politischen Maßnahmen mit populistischen Narrativen zu verbinden.

In diesem Kontext ist zudem die Leugnung des menschengemachten Klimawandels als ein zentrales Element vieler X-Posts zu nennen, insbesondere von Vertreter*innen der Alternative für Deutschland. Die gezielte Skepsis gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen zielt darauf ab, die Legitimität von Klimaschutzmaßnahmen zu untergraben. Gleichzeitig wird das Thema Klimaschutz rhetorisch als Einfallstor für Einschränkungen der individuellen Freiheit geframed. Diese Argumentation ist Teil eines übergeordneten Freiheitsdiskurses, der bereits in anderen Themenfeldern wie der Steuer- oder Migrationspolitik Anwendung findet.

4.3 Medialer Diskurs

In der Untersuchung des medialen Diskurses wurden 150 zufällig ausgewählte Medienartikel aus drei Tageszeitungen (die Welt, Tagesspiegel, taz) im Zeitraum von 2019 bis 2023 auf negative Frames in Bezug auf Klimaaktivist*innen und Klimaproteste analysiert. Im Vergleich zu der Analyse des parlamentarischen Diskurses kommt es zu vielen Überschneidungen in den Argumentationslinien und Darstellungen. Einige Frames weisen im medialen Diskurs jedoch andere Schwerpunktsetzungen, Wertungen oder Einbettung in ein anderes Narrativ auf. Um ein vertieftes Verständnis der genutzten negativen Frames im medialen Diskurs zu erhalten, werden im Folgenden die vier zentralen Frames der Medienanalyse mit ihren jeweiligen Hauptargumenten erläutert. Dabei werden Abgrenzungen und Überschneidungen zur Analyse des politischen Diskurses diskutiert.

Generell bilden die identifizierten Frames in den Medien ein Spektrum ab, sodass innerhalb eines Frames verschiedene Argumente sowie unterschiedliche Grade der Wertung und Zuspitzung vorzufinden sind.

Angriff auf Recht und Ordnung	Gefährdung von Wirtschaft und Gesellschaft	Illegale Akteur*innen	Verfehlte Aktionen
Ordnungsbruch	Wohlstandsgefährdung	Naivität und Infantilismus	Ineffektivität und Kontraproduktivität
Demokratiefeindlichkeit	Gesellschaftliche Destabilisierung	Scheinheiligkeit	Bewegungsinterne Schwächung
Extremismus und Terror	Gefährdung von Menschen	Fanatismus und Klimareligion	Verlust von Akzeptanz und Aufmerksamkeit

Abbildung 20: Visualisierung der vier übergeordneten Frames, die jeweils untergliedert werden.

4.3.1 Vielschichtige negative Einordnung der Klimabewegung

Angriff auf Recht und Ordnung-Frame

Der *Frame Angriff auf Recht und Ordnung* prägt auch die mediale Berichterstattung. Im Vergleich zum politischen Diskurs deckt der Frame in den Medien ein noch breiteres Spektrum an Argumenten ab, von moderater Kritik am Schulstreik bis hin zum Terrorismus-Vergleich. Hierbei liegt der Fokus auf den unmittelbaren und gezielten Effekten der Klimaproteste auf gesellschaftliche Strukturen und Prinzipien. Zentrale Argumente in diesem Frame sind Vorwürfe des Ordnungsbruchs, der Demokratiefeindlichkeit und des Extremismus und Terrorismus. Der Frame taucht über den gesamten Untersuchungszeitraum auf und ist in allen untersuchten Zeitungen zu finden, wobei der Frame insbesondere in der Zeitung die Welt in den Jahren 2022 und 2023 identifiziert werden konnte.

Das **Argument des Ordnungsbruch** legt den Fokus auf den bewussten und gezielten Bruch mit Gesetzen, Normen und Prinzipien, insbesondere des Rechtsstaats und des Eigentums. Es handelt sich hierbei um das wohl heterogenste Argument der Analyse, das auch in Teilen als positive Grenzüberschreitung geframed wird. Der Ordnungsbruch wird oftmals als Grenzüberschreitung und ungerechtfertigte

Eskalation oder als gezielter Angriff auf Eigentum dargestellt. Dabei werden Klimaaktivist*innen als gefährlich, unberechenbar oder rücksichtslos bewertet. Aktivist*innen der Letzten Generation werden u.a. als „Serientäter“ (Welt_2022_1) und „Klima-Vandalen“ (Welt_2023_1) beschrieben und Aktivist*innen von Ende Gelände als „Provokateure und Verbrecher“ (Welt_2019_9). Ausbleibende Konsequenzen durch den Staat würden die Ordnung und den Glauben an die Prinzipien des Rechtsstaats und des Eigentums in der Bevölkerung erschüttern. Es wird, wie im parlamentarischen Diskurs, eine stärkere Sanktionierung der Aktivist*innen gefordert. Auch finden sich an einigen Stellen Bezüge zu Selbstjustiz:

„Es höhlt vielmehr auch das Vertrauen der übrigen Bevölkerung in den Rechtsstaat aus und lädt zu Selbstjustiz ein, wenn eine Gruppe von Serientätern ihre beinahe täglichen Rechtsverletzungen erst öffentlich ankündigen und dann wie versprochen in die Tat umsetzen kann – ohne je mit wirksamen Konsequenzen durch den Staat rechnen zu müssen.“ (Welt_2022_1)

Das Argument wird in der medialen Berichterstattung insbesondere zur Darstellung der Letzten Generation verwendet, aber auch in Bezug auf Fridays for Future und Ende Gelände. Er bezieht sich verstärkt auf Blockaden und Störungen, generell zivilen Ungehorsam, Sabotage, aber auch Schulstreiks.

Das **Argument der Demokratiefeindlichkeit** legt den Fokus auf demokratische Institutionen und Prozessen. Klimaaktivist*innen und ihre Aktionen würden sich über demokratische Prinzipien und Abläufe hinwegsetzen, autoritäre Tendenzen aufweisen und Freiheiten sowie andere Grundrechte gefährden. Den Klimaaktivist*innen fehle der „Respekt vor parlamentarischer Demokratie“ (Welt_2020_8). Untermauert wird dieses Argument rhetorisch mit Begriffen wie „Notstand“ (Welt_2019_5) oder „autoritäres Regime“ (Welt_2023_4). Neben Forderungen nach härteren Maßnahmen gegen Aktivist*innen, wird auch dazu appelliert, Klimaproteste nicht als demokratisches Mittel anzuerkennen. Auch adressieren sich Forderungen an die Klimabewegung, z.B. der Aufruf zu einer klareren Positionierung zur Demokratie (Tagespiegel_2022_2) oder für einen Strategiewechsel hin zur Fokussierung auf Konsumeinschränkungen (Welt_2021_8). Auffällig ist, dass dieses Argument auf verschiedene Gruppen und Aktionsformen angewendet wird: Sowohl Störaktionen der Letzten Generation als auch eine Tanzaktion vor einem Landtag von Extinction Rebellion und Proteste im Bundestag von Fridays for Future werden als demokratiefeindlich geframed.

Auch das **Argument des Extremismus und Terrorismus** findet sich, wie im parlamentarischen Diskurs, in der medialen Berichterstattung wieder. Es stellt eine Zuspitzung der bisherigen Argumente dar, wobei eine noch stärkere und gezieltere Ablehnung demokratischer Prinzipien und Institutionen beschrieben wird, bis hin zu einer „Verachtung der Demokratie“ (Welt_2022_3). Aktionen werden als eine existenzielle Gefahr für Demokratie und Rechtsstaat deklariert und mit terroristischen Handlungen verglichen und Klimaaktivist*innen mit Terrorist*innen gleichgesetzt. Im Rahmen des Arguments wird etwa die Einstufung aktivistischer Gruppen als kriminelle Vereinigungen, die Überwachung dieser durch den Verfassungsschutz und die Erhöhung von Strafen gefordert. Es gehe darum „den Rechtsstaat wehrhaft [zu] machen gegen die Extremisten“ (Welt_2023_10). Rhetorisch wird die Argumentation untermauert von Begriffen wie „Klima-RAF“ (Welt_2022_2), „Klima-Extremisten“ (Welt_2023_10) oder „Staatsfeinde“ (Tagespiegel_2020_10). In den untersuchten Artikeln wird das Argument in Bezug auf Aktivist*innen der Letzten Generation, aber auch auf Ende Gelände und weitere Gruppen angewendet. Vermehrt wird das Argument in Artikeln in den Jahren 2022 und 2023 in Bezug auf die Letzte Generation genutzt. In verschiedenen untersuchten Artikeln wird das Extremismus und Terror-Argument auch kritisiert, seine Argumente versucht zu entkräften oder Aussagen parodiert.

Gefährdung von Wirtschaft und Gesellschaft-Frame

Im medialen Diskurs lassen sich die Argumentationslinien des *Gefährdung von Kultur und Wohlstand-Frames* sowie des *Gefährdung von Bürger*innen-Frames* aus dem politischen Diskurs in einem übergeordneten Frame verorten. Der *Gefährdung von Wirtschaft und Gesellschaft-Frame* stellt potenzielle Gefahren in den Fokus, die durch Aktionen von Klimaaktivist*innen indirekt verursacht oder riskiert werden würden. Dazu gehören wirtschaftliche und gesellschaftliche Schäden, wie die Polarisierung der Gesellschaft, wirtschaftliche Verluste bis hin zur unmittelbaren Gefahr für Menschenleben. Der Frame konnte in den untersuchten Artikeln über den gesamten Untersuchungszeitraum und in allen Zeitungen identifiziert werden, wobei er schwerpunktmäßig in der Zeitung die Welt vorkam. Eine leichte Häufung des Frames in der Berichterstattung der Jahre 2022 und 2023 ist zu erkennen.

Das **Argument der Wohlstandsgefährdung** ist, vergleichbar mit dem politischen Diskurs, in dem Frame präsent. Es werden die potenziellen negativen Auswirkungen klimapolitischer Maßnahmen auf die Wirtschaft und die Gefährdung des Wohlstands der Gesellschaft als auch einzelner Personen hervorgehoben. Forderungen von Klimaaktivist*innen werden häufig als realitätsfremd, ineffektiv und wirtschaftsschädigend bewertet und sollten, so die Forderung, gesellschaftlich weniger Beachtung finden. Die Priorisierung wirtschaftlicher Ziele wird als zentrale Handlungsempfehlung formuliert. Rhetorisch wird die Argumentation untermauert von Formulierungen wie „ökonomisch verantwortungsvoll“ (Welt_2020_2), die „Wirtschaft stark halten“ (Welt_2019_8) oder „Klimapolitik[, die] unsere Wirtschaft ausbremst“ (Welt_2021_3). Das Argument wird in Bezug auf verschiedene Gruppen und Aktionsformen angewendet, allerdings dient er oftmals zur Charakterisierung von Klimaaktivist*innen generell oder klimapolitischen Forderungen im Allgemeinen. In der Analyse wurde der Frame ausschließlich in Artikeln der Zeitung die Welt identifiziert.

Darüber hinaus ist das **Argument der Gesellschaftlichen Destabilisierung** zentral, unter das verschiedene Aspekte einer vermeintlichen Gefährdung gesellschaftlicher Strukturen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Klimaproteste fallen. Dabei unterscheiden sich die untersuchten Artikel teilweise stark in ihrer Zuspitzung. Dazu gehören an einem Ende des Spektrums Bedenken vor einer Abspaltung der Klimabewegung von der restlichen Bevölkerung, am anderen Ende finden sich Thesen der Kontrolle der öffentlichen Meinung und Ausgrenzung Andersdenkender durch Klimaaktivist*innen wieder. Die Gefährdung von kulturellen Gütern spielt in der untersuchten Berichterstattung, anders als im politischen Diskurs, nur eine untergeordnete Rolle. In einigen untersuchten Artikeln wird Klimaaktivist*innen eine dogmatische Herrschaft über den öffentlichen Diskurs zugeschrieben: „Den Klimaaktivist*innen gehört das Land, zumindest definieren sie die Regeln und geben den Speed vor – und nichts und niemand stellt sich ihnen entgegen“ (Welt_2020_8). Auch würde versucht werden, andere Weltanschauungen „zu denunzieren, zu diffamieren und auszugrenzen“ (Welt_2019_3). Dabei werden Aktivist*innen oft als elitär, bürgerlich und privilegiert den „fleißigen Menschen, die morgens in der Rushhour in ihre Büros, Werkstätten, Praxen, Aldi-Filialen kommen müssen“ (Welt_2022_4) gegenübergestellt. Forderungen und Appelle, die mit dem Argument einhergehen, richten sich teilweise an die Klimabewegung selbst, Störaktionen zu unterlassen oder fordern eine verstärkte rechtliche Verfolgung von Aktionen. Rhetorische Mittel in diesem Frame warnen vor allem vor den befürchteten gesellschaftlichen Auswirkungen der Aktionen, etwa der „Zersetzung der Gesellschaft durch die Klimavandalen“ (Welt_2023_4). Das Argument wird insbesondere auf die Letzte Generation und von ihnen ausgeführte Straßenblockaden angewendet. Im

Fokus stehen dabei weniger die Forderungen der Gruppen, die gesellschaftliche Verwerfungen auslösen könnten, sondern vor allem die konkreten Aktionsformen der Blockaden und Störungen.

Das **Argument der Gefährdung von Menschen**, welches im politischen Diskurs als *Gefährdung von Bürger*innen-Frame* eine zentrale Stellung einnimmt, kommt im medialen Diskurs als Argumentationslinie ebenfalls zum Einsatz. In den untersuchten Artikeln stehen dabei vor allem unbeabsichtigte potenzielle Auswirkungen von Aktionen auf die Unversehrtheit von Unbeteiligten im Fokus. Aktivist*innen werden als unverantwortlich beschrieben, die Menschenleben fahrlässig gefährdeten. Rhetorisch wird das Argument in der Berichterstattung oftmals mit Begriffen wie „Attacken“ (Welt_2023_1), „Anschlag“ (Welt_2023_1), „Opfer“ (Tagesspiegel_2022_3) oder „Gewalt“ (Welt_2020_10) untermauert. Auch werden häufig Gefühlszustände beschrieben, wie Trauer, Wut, Befremdung und Angst. Genannte Handlungsempfehlungen und Forderungen reichen von Aufforderung zur Distanzierung von Gruppen bis hin zu härteren Sanktionen. Am meisten taucht das Argument in Bezug auf Straßenblockaden der Letzten Generation auf. Das Argument wird aber auch in Bezug auf die Besetzungen und Proteste rund um das Dorf Lützerath genutzt.

Illegitime Akteure -Frame

Im Frame *illegitime Akteure* steht die Delegitimierung von Klimaaktivist*innen im Fokus. Der Frame weist somit eine Nähe zum *Opportunismus- bzw. Dogmatismus-Frame* und dem *Fremdbestimmungs-Frame* im politischen Diskurs auf, wird in der untersuchten Berichterstattung durch weitere Argumente aber noch ausdifferenziert. In dem Frame wird die politische Handlungsfähigkeit und Kompetenz, moralische Integrität und rationale Nachvollziehbarkeit von Klimaaktivist*innen infrage gestellt. Auf diese Weise wird ihre Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit untergraben. Der Frame ist ein sehr häufig angewendeter Frame, der über den gesamten Untersuchungszeitraum und in allen Zeitungen zu finden ist. Vor allem konnte er in der Berichterstattung der Zeitung die Welt identifiziert werden und wurde bereits 2019 verstärkt genutzt.

Das zentrale **Argument der Naivität und Infantilismus** stellt Klimaaktivist*innen als unreif, naiv und politisch unerfahren dar. Sie werden insbesondere mit Bezug auf ihr Alter abgewertet. Ihre Forderungen werden als unrealistisch, unkonkret und unterkomplex beschrieben. Der Appel in diesem Argument impliziert Klimaaktivist*innen nicht als politisch handlungsfähige Akteure zu begreifen und ihnen dadurch weniger Beachtung in der politischen und gesellschaftlichen Debatte zukommen zu lassen. Wiederkehrende rhetorische Mittel sind die Vergleiche zu kindlichem und emotionalem Verhalten, z.B. „Heulsusigkeit“ (Welt_2022_4), und die Aberkennung gewisser Fähigkeiten, wie etwa durch eine „intellektuelle Beschränktheit“ (Welt_2023_10). Das Argument taucht oft in Verbindung mit Fridays for Future Aktivist*innen auf. Häufig wird er aber auch auf Klimaaktivist*innen im Allgemeinen angewendet.

Die Authentizität, Motivation und Integrität der Klimaaktivist*innen wird durch das **Argument der Scheinheiligkeit** infrage gestellt und weist somit eine Nähe zum *Dogmatismus bzw. Opportunismus-Frame* auf. Die Aktivist*innen werden auch in den Medien als privilegierte, bürgerliche Elite porträtiert, die realitätsfremde und interessensgeleitete Forderungen dieser Elite unreflektiert vertreten würden. Klimaaktivist*innen wird Doppelmoral, Widersprüchlichkeit und eigennützige Motive, wie Aufmerksamkeitssuche, Optimierung der Selbstdarstellung, Hedonismus oder Karrierestreben unterstellt. Es wird z.B. von einer „fast schon karikaturhaften Selbstinszenierung der eigenen Selbsttrettung als Weltrettung“ (Welt_2019_3), „Protest-Happening“ (taz_2022_1) oder dem Posieren vor Kohlebaggern (taz_2023_1) gesprochen. Der im Argument vermittelte Appell ist, Forderungen und Aktionen von Klimaaktivist*innen

als unpolitisch, widersprüchlich oder egoistisch zu werten. Rhetorische Mittel, die das Argument stärken, sind Begriffe wie „Weltrettungspathos“ (Welt_2019_3). In den untersuchten Artikeln wird das Argument vor allem auf Aktivist*innen von Fridays for Future bezogen oder aber zur Beschreibung von Klimaaktivist*innen generell herangezogen. Punktuell wird das Argument auch von Aktivist*innen aus der Klimabewegung selbst reproduziert. In den untersuchten Artikeln wird an einigen Stellen auch der Kritik an dem Frame durch Klimaaktivist*innen selbst Raum gegeben (z.B. Tagesspiegel_2020_2).

Anhand des **Fanatismus und Klimareligion-Argument** werden Aktivist*innen, ähnlich wie im *Dogmatismus bzw. Opportunismus-Frame*, als irrational und alarmistisch dargestellt. Sie werden verglichen mit Teilen einer religiösen Gemeinschaft, die ihre Ziele absolut setzt und durch das übergeordnete Ziel der ‚Weltrettung‘ zu drastischen Mitteln greifen könne. Forderungen und Handlungen werden als nicht rational nachvollziehbar geframed, was insbesondere schwer wiegt, da sich viele Klimaaktivist*innen auf wissenschaftliche Fakten und intersubjektive Nachvollziehbarkeit berufen. Rhetorisch werden die genannten Wertungen in dem Frame mit ironischen Bezügen zum „Weltuntergang“ (Welt_2019_6) und der Rettung der Welt untermauert. Es werden Parallelen von Aktivist*innen zu „endzeitlichen Sekten“ (Welt_2022_3) und „apokalyptischen Reiter[n]“ (Welt_2019_6) gezogen. Das Argument bezieht sich zu meist auf die Gruppe der Letzten Generation, aber auch auf weitere Aktivist*innen, wie Extinction Rebellion.

Verfehlte Aktionen-Frame

Im Frame *Verfehlte Aktionen* liegt der Fokus, wie im *Kontraproduktivität-Frame*, auf den Aktionen der Klimaaktivist*innen. Das Argument der Kontraproduktivität wird in der medialen Berichterstattung durch weitere Argumente ergänzt. In dem Frame wird in Teilen auch Zustimmung zu klimapolitischen Forderungen geäußert, wodurch sich auch gemäßigte Kritik wiederfindet als in anderen Frames. Zentral in diesem Frame ist jedoch die Bewertung bestimmter Aktionen, Strategien oder Prozesse als verfehlt. Der Frame konnte ebenfalls über den gesamten Untersuchungszeitraum und in allen Zeitungen identifiziert werden. Er taucht insbesondere in der Berichterstattung der Zeitungen die Welt und Tagesspiegel auf, verstärkt in den Jahren 2022 und 2023.

Das Argument der **Ineffektivität und Kontraproduktivität** wird in der untersuchten Berichterstattung sehr häufig genutzt und prägt den Frame maßgeblich. Es wertet bestimmte Aktionen oder Strategien von Akteure der Klimabewegung als nicht effektiv oder kontraproduktiv für die Erreichung klimapolitischer Ziele. So wird beispielsweise der Volksentscheid Berlin 2030 klimaneutral als „eine Farce, der bei Erfolg mehr Schaden als Nutzen wird“ (Welt_2023_5), beschrieben. Im medialen Diskurs tauchen sowohl Appelle an die Öffentlichkeit und Politik auf, bestimmten Aktionen und Forderungen kein Gehör zu schenken. Als auch Beiträge als Teil einer Art bewegungsinternen Strategiedebatte, in der Klimaaktivist*innen an andere Gruppen appellieren ihre Aktionsformen und Strategien zu reflektieren und zu ändern. Rhetorisch werden Aktionen mit Ausdrücken wie „das hilft nicht wirklich weiter“ (Tagesspiegel_2021_4) oder das „ändert nichts“ (Tagesspiegel_2022_4) bewertet. Angewendet wird das Argument auf ganz verschiedene Aktionsformen wie Demonstrationen, Volksentscheide oder Kampagnen in den sozialen Medien. Zudem bezieht sich das Argument auf ein breites Spektrum an Akteure, u.a. Fridays for Future, die Letzte Generation, verschiedene NGOs sowie weitere kleine Gruppen und Klimaaktivist*innen generell.

Das **Argument der Bewegungsinternen Schwächung** fokussiert auf Aspekte innerhalb der Klimabewegung oder einzelner Gruppen, die dazu führen würden, dass die Handlungsfähigkeit der Akteure geschwächt oder blockiert werden würde. Diese Schwächung wird sowohl auf Aktionen als auch

organisationale Strukturen zurückgeführt. Basisdemokratische und dezentrale Organisationsstrukturen werden als zeitaufwendig und ineffektiv bewertet, wodurch klare strategische Entscheidungen fehlten und es „zuweilen recht chaotisch“ (Welt_2019_1) zuzuginge. Auch unterschiedliche Ausrichtungen und Aktionsformen von lokalen Gruppen werden als Schwäche bewertet. Zudem werden Konfliktlinien innerhalb und zwischen Gruppen thematisiert. Auch interne Prozesse, wie Sensibilisierungs- und Reflektionsprozesse, werden teilweise als Schwächung der Akteure beschrieben: „Ortsgruppen schiefen ein oder verzettelten sich in Quotierungsfragen und internen Rassismusdebatten“ (taz_2023_6). Das Argument kann einerseits als Appell zur Etablierung vermeintlich effektiverer Strukturen verstanden werden, aber auch zur Abwertung der Handlungsfähigkeit von Akteure herangezogen werden. In den untersuchten Artikeln wird das Argument insbesondere zur Beschreibung von Fridays for Future verwendet.

Im **Argument des Verlusts von Akzeptanz und Aufmerksamkeit** wird angeführt, dass bestimmte Aktionen und Strategien Sympathien mit der Klimabewegung in der Bevölkerung gefährden würden oder durch Debatten über Aktionsformen von inhaltlichen Forderungen ablenken würden. Insbesondere in Bezug auf Aktionen des zivilen Ungehorsams, und vor allem Straßenblockaden der Letzten Generation, wird eine Verdrängung von Inhalten durch Diskussionen von Aktionsformen und Sanktionen diagnostiziert. Der Fokus der öffentlichen Debatte auf Aktionen würde zudem von anderen Akteure genutzt werden: „So manche Aktionsform der Letzten Generation war eine Steilvorlage für Parteien, die keinen Klimaschutz wollen“ (taz_2023_3). Rhetorisch wird oft mit Verweisen auf "gesellschaftliche Mehrheiten" (Tagesspiegel_2022_2) gearbeitet. Als zentrale Forderung der Argumentation taucht der Appell zum Strategiewechsel und einer Abkehr von den kritisierten Aktionsformen auf. Neben Straßenblockaden wird das Argument auch auf Farbaktionen der Letzten Generation und den Volksentscheid Berlin 2030 Klimaneutral angewendet. Anders als das Argument der gesellschaftlichen Destabilisierung, in dem auch der mögliche Verlust von Rückhalt in der Bevölkerung thematisiert wird, ist die Kritik hier überwiegend gemäßigt und wird oftmals in Verbindung mit einer generellen Zustimmung zu Zielen der Akteure geäußert. Auffällig ist, dass das Argument in den untersuchten Artikeln erstmals im Jahr 2022 auftaucht.

4.3.2 2022 verschärft sich die Debatte

Die Frameanalyse im medialen Diskurs legt den Fokus auf die qualitative Untersuchung von Frames. Eine umfangreiche quantitative Auswertung der Frames in den Medien in Form einer Vollerhebung der Berichterstattung konnte im Rahmen dieser Studie leider nicht durchgeführt werden. An dieser Stelle werden die Häufigkeiten der Frames in dem untersuchten Datenkorpus aus 150 Artikeln aufgeschlüsselt, wodurch ein erster Blick auf Entwicklungstendenzen der Frames über Zeit ermöglicht wird.

Die Entwicklung der vier kritischen bis abwertenden Frames zwischen den Jahren 2019 und 2023 zeigt zunächst, dass alle Frames und Argumente über den gesamten Untersuchungszeitraum identifiziert werden konnten. Zugleich ist eine Zunahme der Frames in den Jahren 2022 und 2023 zu erkennen.

Die Entwicklung der vier Frames zwischen den Jahren 2019 und 2023 zeigt zunächst, dass alle Frames über den gesamten Untersuchungszeitraum identifiziert werden konnten. Zugleich ist eine Zunahme in den Jahren 2022 und 2023 zu erkennen. Der Frame *Illegitime Akteure* ist im Untersuchungszeitraum sehr präsent. Er zeigt eine starke Häufung im Jahr 2019, und auch in den Jahren 2021 und 2022 wurde er am häufigsten identifiziert. Dabei spielen vor allem die Argumente der Naivität und Infantilismus sowie der Scheinheiligkeit zentrale Rollen. Auch der Frame *Angriff auf Recht und Ordnung* stellt über den gesamten Untersuchungszeitraum und bereits 2019 einen präsenten Frame dar. Eine deutliche Häufung des Frames ist in den Jahren 2022 und 2023 zu verzeichnen, was mit einem Anstieg des Terrors und

Extremismus- sowie Demokratiefeindlichkeit-Arguments einhergeht. Der Frame *Gefährdung von Wirtschaft und Gesellschaft* konnte ebenfalls vermehrt in der Berichterstattung der Jahre 2022 und 2023 identifiziert werden, durch eine Häufung der Argumente der Gesellschaftlichen Destabilisierung und Gefährdung von Menschen. Auch der Frame *Verfehlte Aktionen* zeigt eine Häufung in dem gleichen Zeitraum. In den Jahren 2019 bis 2021 konnte insbesondere das Argument der Ineffektivität und Kontraproduktivität identifiziert werden. In den Jahren 2022 und 2023 kamen vermehrt Argumente des Verlusts von Akzeptanz und Aufmerksamkeit sowie bewegungsinterne Schwächung hinzu.

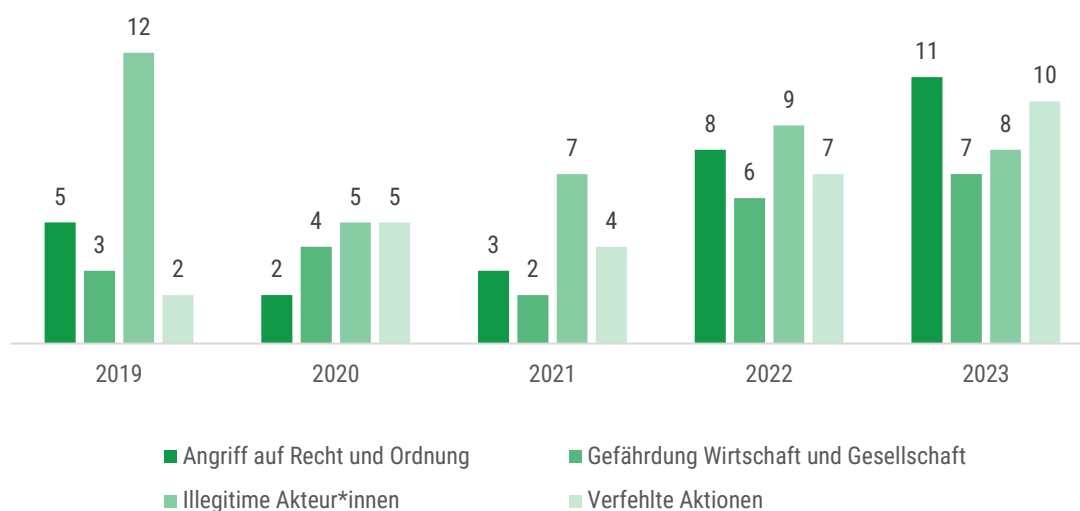


Abbildung 21: Häufigkeiten der identifizierten Frames über Zeit. Quelle: Eigene Darstellung

4.3.3 Der mediale Diskurs geprägt von Wechselbeziehungen und Verschärfungen des Framings

In der Analyse der Medienberichterstattung wird deutlich, dass eine gewisse Bandbreite an kritischen bis abwertenden Frames im Diskurs besteht und wie Argumentationslinien aufgebaut werden und sich entwickeln. Die Frames zeigen auf, wie verschiedene Argumente zentrale Bezugspunkte teilen oder aneinander anknüpfen. Die große Mehrzahl der untersuchten Artikel bildet mehrere Argumente ab und verweist mitunter auf mehrere Frames. Dabei wird oftmals ein Hauptargument durch Verweise auf weitere Argumentationen, z.B. durch die Nutzung von Schlüsselbegriffen, ergänzt und unterfüttert. Frames und Argumente können so auch strategisch miteinander kombiniert werden.

In der qualitativen Analyse konnte zudem festgestellt werden, dass in vielen Fällen Frames und Argumente auf spezifische Gruppen oder Aktionsformen angewendet werden, wodurch es zu einer gewissen Differenzierung zwischen verschiedenen Aktionen und Akteure kommt. Dabei wird über ein breites Spektrum von Gruppierungen und Aktionen berichtet, von lokalen Klimaschutzinitiativen bis hin zu bundesweiten Aktionen des zivilen Ungehorsams. Nichtsdestotrotz erfolgt insbesondere im *Illegitime Akteure*-Frame oft keine Differenzierung zwischen Klimaaktivist*innen, oder es kommt ausgehend von einer Gruppe zu einer Verallgemeinerung auf die Klimabewegung als Ganzes. Auch das Argument der Wohlstandsgefährdung wird oftmals zur Charakterisierung von Klimaaktivist*innen generell oder klimapolitischen Forderungen im Allgemeinen verwendet.

In der Analyse wird zudem deutlich, dass einige Frames oder Argumente zwar überwiegend mit einer spezifischen Gruppe in Verbindung gebracht werden, kein Frame aber ausschließlich zur Darstellung einer Gruppe genutzt wird. Wird eine Gruppe mit einem Frame vermehrt beschrieben, handelt es sich somit in den seltensten Fällen um einen neuen, gruppen-spezifischen Frame, sondern vielmehr um eine Übertragung eines existenten Frames auf eine neue Gruppe oder Aktionsform.

In Bezug auf die untersuchten Tageszeitungen ist festzuhalten, dass die Zeitung die Welt insgesamt deutlich mehr kritische bis abwertende Frames nutzt als die anderen Zeitungen. Alle identifizierten Frames treten mit großem Abstand am häufigsten in der Welt auf. Das Argument der Wohlstandsgefährdung findet sich zudem ausschließlich in den untersuchten Artikeln dieser Zeitung wieder.

In Bezug auf die Verschärfung des medialen Diskurses ist festzuhalten, dass alle identifizierten kritischen bis abwertenden Frames im gesamten Untersuchungszeitraum zwischen 2019 und 2023 aufzufinden sind, wobei eine Zuspitzung der Kritik an Aktivist*innen und Aktionen insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 festgestellt werden kann. Im Jahr 2019 dominierte vor allem der Frame der *illegitimen Akteure* und stellte die neue Mobilisierung von Klimaaktivist*innen und die Entstehung von Fridays for Future insbesondere in Bezug auf ihre Legitimation und politische Handlungsfähigkeit kritisch dar. Dieser Frame wurde in den Jahren 2022 und 2023 durch einen Anstieg der Frames ergänzt, die sich neben Kritik an Aktionsformen (*Verfehlte Aktionen*) auch auf direkte (*Angriff auf Recht und Ordnung*) und indirekte (*Gefährdung von Wirtschaft und Gesellschaft*) potenzielle Konsequenzen der Klimaproteste fokussierten. Dabei ist eine Verschärfung der genutzten Frames dahingehend festzustellen, dass solche Argumentationen und Narrative zunehmend identifiziert werden können, die Klimaproteste als direkte oder indirekte Bedrohung für politische, soziale oder wirtschaftliche Strukturen framen. Diese Frames legen den Fokus nicht auf konkrete Forderungen oder Aktionen, sondern beschreiben insbesondere vermeintliche weitreichende Gefahren von etablierten Prozessen, Prinzipien und Institutionen durch Klimaproteste.

4.4 Fazit: Tonverschärfung in Politik, sozialen Medien und medialer Kommunikation

Die Untersuchung des politischen und medialen Diskurses in Bezug auf die Klimabewegung in Deutschland zeigt ein vielschichtiges Bild von Framing. In der Analyse der Bundestagsdebatten konnten sechs abwertende Frames identifiziert werden, in der medialen Berichterstattung wurden vier Frames herausgearbeitet. Dabei zeigen sich einerseits Überschneidungen als auch Unterschiede.

Die Untersuchung des negativen Framings von Klimaprotesten in der politischen Diskursarena zeigt, dass die dominante Darstellung das *Framing Angriff auf Recht und Ordnung* darstellt. Die AfD ist hierbei führend und nutzt negative Frames am häufigsten, gefolgt von der CDU/CSU und der FDP. Weitere zentrale Frames umfassen Vorwürfe wie *Fremdbestimmtheit*, *Gefährdung von Bürger*innen*, *Kontraproduktivität* und *Dogmatismus*. Während die AfD autoritäre und nationale Bedrohungsnarrative betont, sieht die CDU/CSU Gefahren für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit. Ideologisch gefärbte Frames spielen eine zentrale Rolle in der politischen Debatte, um Parteiprofile zu schärfen und die eigene Wählerschaft zu mobilisieren. So betont die FDP vor allem die wirtschaftlichen Risiken der Proteste und versucht, durch den *Kontraproduktivitäts-Frame* eine Diskursverschiebung hin zu pragmatischeren Lösungen und weniger radikalen Formen des Protests zu fördern. Die SPD und Grünen positionieren sich zwar kaum in der Negativframing-Sphäre, stehen jedoch ebenfalls vor der Herausforderung, Protestaktionen zu bewerten, die sich möglicherweise negativ auf die öffentliche Wahrnehmung ihrer Themen auswirken könnten.

Bemerkenswert ist die scharfe Unterscheidung im politischen Diskurs zwischen den verschiedenen Protestakteuren: Die „Letzte Generation“ wird tendenziell radikaler geframt und stärker kriminalisiert als „Fridays for Future“. Dies legt nahe, dass disruptive Protestformen stärker zur Politisierung und Stigmatisierung führen.

Die Untersuchung der zeitlichen Entwicklung in den Bundestagsdebatten zeigt eine deutliche Zunahme negativer Frames, insbesondere seit dem Auftreten der „Letzten Generation“ und deren Protestformen.

Im medialen Diskurs sind die Frames *Angriff auf Recht und Ordnung* und *Illegitime Akteure* besonders präsent. Bereits im Jahr 2019 kommt es zu einer starken Häufung des Frames *Illegitime Akteure*, welcher insbesondere im Kontext der Mobilisierungen von Fridays for Future angewendet wurde. In dem Framing liegt der Fokus auf der Bewertung der Klimaaktivist*innen und ihrer politischen Handlungsfähigkeit, wobei Zuschreibungen von Naivität und Scheinheiligkeit zentrale Rollen spielen. In den Jahren 2022 und 2023, in denen die Letzte Generation vermehrt öffentliche Aufmerksamkeit erfuhr, ist eine deutliche und breit gestreute Zunahme der kritischen bis abwertenden Frames zu erkennen. Eine qualitative Zuspitzung des Diskurses lässt sich zudem daran erkennen, dass ein Framing von Klimaprotesten als direkte oder indirekte Gefährdung von Ordnung und Gesellschaft an Relevanz zunimmt. Auffällig ist, dass Frames und die damit einhergehenden Argumente, Narrative und Begriffe oftmals nicht neu im medialen Diskurs sind, sondern vielmehr einen Anstieg verzeichnen, in dem sie durch Zuspitzung weitere Aufmerksamkeit erfahren oder auf Akteure und Aktionen ausgeweitet werden.

Beide Diskursarenen zeigen deutliche Überschneidungen und Ähnlichkeiten in Argumenten, Wertungen und rhetorischen Mitteln auf. Große Überlappungen der Framings in den Diskursarenen finden sich in den Frames *Angriff auf Recht und Ordnung* sowie *Kontraproduktivität* bzw. *verfehlte Aktionen* wieder. Weitere Ähnlichkeiten, wenn auch verschiedene Schwerpunktsetzungen und unterschiedliche Präsenz in den untersuchten Diskursarenen, zeigen sich in den Frames *Gefährdung von Bürger*innen* und *Gefährdung von Kultur und Wohlstand* bzw. *Gefährdung von Wirtschaft und Gesellschaft*. Der im politischen

Diskurs präsente Frame der *Fremdbestimmung* kommt hingegen in der untersuchten Medienberichterstattung nicht unmittelbar vor.

In beiden Diskursarenen lässt sich sowohl eine qualitative als auch quantitative Verschärfung des Framings in den Jahren 2022 und 2023 feststellen. Qualitativ werden zunehmend vermeintliche Konsequenzen von Klimaprotesten, wie die Gefährdung von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen betont sowie Argumente der öffentlichen Sicherheit präsenter. Narrative und Wertungen, wie beispielsweise Vergleiche von Klimaaktivist*innen und Klimaprotesten mit terroristischen Gruppen oder Handlungen, werden in den Diskursen weit gestreut. Quantitativ ist ein deutlicher Anstieg der Nutzung kritischer bis abwertender Frames zu verzeichnen, sowohl in den untersuchten Bundestagsprotokollen als auch in der Medienberichterstattung.

4.5 Methodisches Vorgehen

Framing und Frameanalysen

Der Begriff „Framing“ geht ursprünglich auf den Soziologen Erving Goffman zurück, der das Konzept zunächst als persönliches „Framework“ beschreibt, das eine Person verwendet, um bestimmte Ereignisse zu bewerten.⁸⁵ Das Konzept wurde weiterhin für den Bereich der öffentlichen Kommunikation erweitert, wobei Framing hier als der Prozess der Konstruktion verschiedener Interpretationen eines bestimmten Problems definiert wird.⁸⁶ Framing bezeichnet die Auswahl und Hervorhebung spezifischer Aspekte einer wahrgenommenen Realität, um eine bestimmte Problemdefinition, kausale Interpretation, moralische Bewertung und Handlungsempfehlungen zu kommunizieren. Frames ermöglichen es „eine komplexe Realität verständlich zu machen und Orientierungspunkte für das Erkennen, Analysieren, Überzeugen und Handeln bereitzustellen“⁸⁷. Frames helfen somit, komplexe Themen zu vereinfachen, indem sie sie in ein vorgefertigtes Muster oder Glaubenssystem einordnen.

Auf diese Weise formen Frames auch den öffentlichen Diskurs. Robert Entman definiert Framing als den Prozess, bei dem bestimmte Interpretationsschemata etabliert und verbreitet werden, um eine spezifische Problemlösung hervorzuheben oder entgegenzuwirken.⁸⁸ Frames können also nicht nur Informationen strukturieren, sondern auch die Art und Weise beeinflussen, wie diese Informationen in der Öffentlichkeit interpretiert werden und welche Handlungsempfehlungen und Lösungsansätze mit ihnen einhergehen.

Die Analyse der Nutzung von Frames und ihre Auswirkungen auf Diskurse und Meinungsbildung haben eine lange Tradition. Ein bekanntes Beispiel sind Analysen zur politischen Kommunikation und Medienberichterstattung über den Irakkrieg 2003.^{89,90,91}

Die Forschung zum Thema Framing in Bezug auf Klimabewegungen hat sich vorrangig mit den Mobilisierungsmöglichkeiten von Framing-Prozessen befasst. Mithilfe des Framingkonzeptes nach Snow wurde beispielsweise untersucht, weshalb Fridays for Future zu Beginn der Aktionen so viel Menschen mobilisieren konnte.⁹²

Die vorliegende Frameanalyse widmen sich verschiedenen Diskursarenen; Parlamentsdebatten, medialer Berichterstattung und Social Media Kommunikation. Durch ein qualitatives Vorgehen werden die Frames detailliert aufgeschlüsselt, sodass eine differenziertere Untersuchung der Diagnosen, Wertungen und Forderungen, die in den Frames artikuliert werden, erfolgen kann.

Das Framing-Paradigma nach Entman⁹³ stellt einen Analyserahmen bereit, um die Wirkungsweise von Kommunikation und die Konstruktion von Bedeutung zu erfassen. Angelehnt an Entman⁹⁴ wenden wir ein Analyseschema aus drei Elementen bei jedem identifizierten Frame an:

Element des Framings	Beschreibung	Beispielhafte Fragen zur Analyse
Diagnose	Identifiziert, welches Problem hervor- gehoben wird und welche Aspekte be- sonders betont werden. Weist dem Problem spezifische Ursachen zu und benennt Verantwortliche oder Schul- dige.	Was wird als Problem dargestellt? Wie wird das Problem beschrieben? Was wird als Ursache des Problems angege- ben? Welche Akteure oder Faktoren werden dafür verantwortlich gemacht?
Moralische Bewertung	Ordnet dem Problem eine moralische Dimension zu, indem es moralische Ur- teile oder Bewertungen vornimmt.	Welche moralischen Urteile werden ge- fällt? Welche Werte oder Normen wer- den angesprochen?
Lösungsvorschläge	Präsentiert spezifische Lösungen oder Maßnahmen, die zur Bewältigung des Problems vorgeschlagen werden.	Welche Lösungen werden vorgeschla- gen? Wer soll handeln? Welche Maßnah- men gelten als angemessen oder not- wendig?

Abbildung 22: Framing Analyse

Der Schwerpunkt der vorliegenden Frame-Analyse liegt auf negativen, d.h. kritischen bis abwertenden Darstellungen von Klimaaktivist*innen und Klimaprotesten, da diese besonders relevant in Bezug auf die Legitimierung von Einschränkungen des zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraums sind.

Politischer Diskurs

In diesem Teil der Studie werden textanalytisch Bundestagsprotokolle nach kritischen bis abwertenden Framings über die Jahre 2017 bis 2023 untersucht. Zu den parlamentarischen Protokollen gehören alle Vorlagen, die im Bundestag verhandelt werden, also Gesetzentwürfe, Anträge der Fraktionen oder der Bundesregierung, Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse, Änderungs- und Entschließungsanträgen, Große und Kleine Anfragen des Parlaments an die Bundesregierung, Berichte und Unter- richtungen sowie Fragen für die Fragestunde im Plenum.

Im Rahmen der Dokumentenanalyse wurden insgesamt 3.286 Bundestagsprotokolle hinsichtlich der mit themenspezifischen Schlagwörtern gefiltert. Diese Dokumente wurden einer systematischen Sichtung unterzogen, wobei doppelte Einträge und Dokumente, die direkten keinen Bezug zu dem Sachverhalt aufwiesen, gelöscht wurden. Dies führte zu einer Reduktion auf 330 relevante Dokumente, die anschlie- ßend in die qualitative Datenanalyse-Software MAXQDA importiert und codiert wurden.

Für die Analyse wurde eine qualitative Inhaltsanalyse in Anlehnung an Mayring (2015) durchgeführt. Im Vorfeld der detaillierten Codierung der einzelnen Dokumente in MAXQDA wurden Frame-Kategorien ent- wickelt, um eine erste Orientierung für die nachfolgende Analyse zu bieten. Die unterste Codiereinheit waren Wörter, meisten wurden jedoch Sätze oder kurze Absätze, die einen Sinnzusammenhang gebildet haben, codiert.

Social Media

Für die Frame-Analyse der X-Beiträge der Politiker*innen, wurden die jeweils fünf X-Accounts mit der größten Reichweite (gemessen an der Anzahl der Follower) und der höchsten politischen Relevanz (gemessen am Mandat) für jede Partei des 20. Bundestages (LINKE, GRÜNE, SPD, CDU/CSU, FDP, AfD) untersucht. Über die erweiterte Suchfunktion wurde nach zentralen Begriffen und Hashtags im Kontext des Framings von Klimaaktivismus gesucht, u.a: "Klima", "Aktivisten", "Letzte Generation", "Fridays For Future", "Klimaterroristen". Anschließend wurden die identifizierten Tweets automatisch erfasst. Dazu wurde das Tool lobstr.io verwendet, das die Suchanfragen systematisch durchsucht (crawlt) und herunterlädt.

Untersucht wurden insgesamt 34 Profile von Politiker*innen aller im Bundestag vertretenen Parteien (ohne fraktionslose MdB).

Medialer Diskurs

Zur Analyse des Framings in den Medien wurde ein methodisch qualitativer Ansatz herangezogen, der ein vertieftes Verständnis der Frames, ihres Aufbaus und ihrer Verknüpfungen untereinander ermöglicht. Der mediale Diskurs wurde anhand der Berichterstattung zu Klimaprotesten und Klimaaktivist*innen in drei Tageszeitungen im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.10.2023 untersucht. Die Auswahl der Tageszeitungen die Welt, der Tagesspiegel und taz (die tageszeitung) spiegelt dabei unterschiedliche redaktionelle Ausrichtungen wider. Die qualitative Untersuchung der Frames erfolgte anhand einer Zufallsauswahl von insgesamt 150 Artikeln. Dazu wurde in einem ersten Schritt anhand von Schlagworten ein Datenkorpus aus allen relevanten Artikeln zum Thema Klimaproteste und Klimaaktivismus in Deutschland aus den ausgewählten Zeitungen im Untersuchungszeitraum erstellt. Dieser Datenkorpus erfasst alle journalistischen Formate und Ressorts, außer Formate in denen ausschließlich Meinungen von Leser*innen abgedruckt werden.

In einem zweiten Schritt wurden pro Jahr und Zeitung jeweils zehn Artikel zufällig ausgewählt. Diese insgesamt 150 Artikel wurden anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse und eines induktiv-deduktivem Vorgehens analysiert.⁹⁵ Die Analyse wurde strukturiert von einem Kategoriensystem, welches an das Analyseschema nach Entman angelehnt ist und die artikulierten Diagnosen, Wertungen und Forderungen der einzelnen Frames identifizieren ließ. Zusätzlich wurden die rhetorischen Mittel, wie etwa die Verwendung von Schlüsselbegriffen, Metaphern und Vergleichen erhoben.⁹⁶

4.6 Exkurs– Wissenschaftliche Integrität und diskursive Repression in der medialen Öffentlichkeit einer krisengeprägten Welt

In einer zunehmend polarisierten Welt – geprägt von sozialen Verwerfungen, Unzufriedenheit, wirtschaftlichen Umbrüchen und einem Aufstieg des Populismus⁹⁷ – wird die professionelle Unabhängigkeit und Objektivität von Wissenschaft in der Öffentlichkeit wieder infrage gestellt.^{98 99} Dabei geht die dringende Notwendigkeit, rasch auf Krisen wie den anthropogenen Klimawandel oder das Artensterben zu reagieren, mit einem größeren Bedarf an sofort verfügbarer wissenschaftlicher Beratung einher, wie es in der COVID-19-Pandemie zu beobachten war. Doch diese Forderung nach einer *Wissenschaft in Echtzeit* setzt gleichzeitig Forschende unter Druck, schnell handfeste Ergebnisse zu liefern, selbst wenn die wissenschaftliche Grundlage noch nicht vollständig gefestigt ist.¹⁰⁰ Die Abwägung zwischen der Notwendigkeit rasch umsetzbarer Ergebnisse und wissenschaftlicher Exaktheit kann dabei sehr herausfordernd sein und birgt das Potenzial, das Vertrauen in die Wissenschaft zu untergraben, zum Beispiel wenn erste Erkenntnisse bzw. Empfehlungen später korrigiert werden müssen. Nicht zuletzt können auch weitere Belastungen für Wissenschaftler*innen auf der persönlichen Ebene entstehen, wie wir im Folgenden zeigen werden.

Diskursive Repression im Kontext gesellschaftlicher Polarisierung

Die beschriebene Entwicklung kann insgesamt die Anfälligkeit der Bevölkerung für die Botschaften wissenschaftsfeindlicher Strömungen erhöhen, insbesondere für populistische.^{101 102} Denn Populismus, der insbesondere durch eine Anti-Eliten- und Anti-Expert*innen-Rhetorik gekennzeichnet ist, gedeiht in einem polarisierten Umfeld verstärkter sozialer Spannungen.^{103 104} Wenn sich politische und soziale Konflikte weiter verschärfen, werden wiederum notwendige politische Entscheidungen zur Eindämmung von Krisen – wie umfassende Klima- und Umweltschutzmaßnahmen – untergraben, die insbesondere aus der Wissenschaft eingefordert werden – ein Teufelskreis kann entstehen.^{105 106} Ein beobachtbares Phänomen ist in diesem Zusammenhang eine *diskursive Repression*, die in Abgrenzung zu staatlicher Zensur in autokratischen Regimen eine subtilere Form der Unterdrückung gesellschaftlichen Engagements beschreibt. Dabei wird der Diskurs von politischen, wirtschaftlichen oder anderen einflussreichen Akteure so beeinflusst, dass unerwünschte Stimmen diskreditiert oder marginalisiert werden.^{107 108}

Schon die COVID-19-Pandemie hat eine Welle von persönlichen Bedrohungen und Beleidigungen gegenüber Wissenschaftler*innen entfesselt¹⁰⁹, was unter anderem einen Ausblick auf den Umgang mit zukünftigen katastrophalen Konsequenzen der Klimakrise und anderer sozial-ökologischer Krisen eröffnet. Solche persönlichen Angriffe im öffentlichen Raum, beispielsweise in den sozialen Medien, können nicht nur die Glaubwürdigkeit und Reputation der betroffenen Wissenschaftler*innen beschädigen, sondern auch das Vertrauen in die gesamte wissenschaftliche Gemeinschaft. Die Angst vor Nachstellung, dem Verlust der beruflichen Glaubwürdigkeit oder physischen Übergriffen könnte in der Konsequenz dazu führen, dass Wissenschaftler*innen sich aus dem gesellschaftlichen Diskurs zurückziehen (*silencing effect*).^{110 111}

Medien als Träger diskursiver Repression

Hinzu kommt, dass die Wissenschaft bzw. deren Vertreter*innen immer wieder Gefahr laufen, entweder als „elitär“^{112 113} oder als „aktivistisch“¹¹⁴ dargestellt zu werden. Dieses Dilemma – wir nennen es das *Elfenbeinturm-Aktivismus-Dilemma* – geht damit einher, dass im öffentlichen Raum – den insbesondere Medien aufspannen – sowohl politisches Engagement als auch wissenschaftliche Sachlichkeit polarisiert, emotionalisiert, dramatisiert oder skandalisiert werden.^{115 116 117 118} Unter dem Druck von Wirtschaftlichkeit und Aufmerksamkeitsökonomie laufen Medien dabei Gefahr, Mechanismen zu verstärken, die wissenschaftliche Glaubwürdigkeit weiter untergraben – zum Beispiel indem gegensätzliche Standpunkte ungeachtet der wissenschaftlichen Belege als gleichwertig dargestellt werden (*false balance*), wie es im Umgang mit dem Thema Erderhitzung vielfach zu beobachten ist.^{119 120 121} Dabei sind Medien essentiell für die Kommunikation von Wissenschaft.

Diese Faktoren – Populismus, diskursive Repression und verzerrende mediale Tendenzen – tragen insgesamt zu einem gesellschaftlichen Klima bei, das die Rolle von Wissenschaftler*innen in politisch und gesellschaftlich aufgeladenen Debatten erschwert, das Vertrauen in die wissenschaftliche Expertise untergräbt und die öffentliche Auseinandersetzung mit wissenschaftsbasierten Lösungen für sozial-ökologische Krisen erschwert. Populistische Narrative, die die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit von Wissenschaft gezielt in Frage stellen, haben dabei Tendenzen einer *systematischen Wissenschaftsleugnung* weiter intensiviert.^{122 123 124} Diese Dynamik kann bei Wissenschaftler*innen nicht zuletzt zu psychosozialen Stress führen und sie dazu bewegen, sich aus der öffentlichen Debatte zurückzuziehen, insbesondere wenn sie keine institutionelle Unterstützung erhalten.^{125 126}

Eine aktuelle Untersuchung im deutschsprachigen Raum (Publikation in Vorbereitung), die von den Autor*innen dieses Exkurses durchgeführt wurde, unterstützt diese Argumentation. So berichteten 2024 22.7 Prozent von 140 befragten Wissenschaftler*innen, die mehrheitlich in Deutschland (71.2%) bzw. Österreich arbeiteten (24.6%), von Beleidigungen im Zusammenhang mit öffentlichen Äußerungen zu den sozial-ökologischen Krisen, wobei die Erfahrungen mit sozialen Medien insgesamt weniger positiv ausfielen als mit traditionellen Medien. Zudem gaben 19% der Befragten an, Angriffe auf ihre eigene wissenschaftliche Reputation erfahren zu haben, was zumindest teilweise mit einer geringeren Bereitschaft zu Äußerungen in den Medien einherging. Rund 10 Prozent erwägen sogar, ihr gesellschaftliches Engagement einzuschränken, um ihre wissenschaftliche Glaubwürdigkeit zu wahren. Insgesamt sind hier Belege für die Existenz und wissenschaftsfeindliche Wirkung diskursiver Repression auch im deutschsprachigen Raum zu sehen. Institutionelle Unterstützung, z.B. durch die eigene Hochschule, kann als wirksamer Puffer gegen solche Effekte gesehen werden.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Foto: Stefan Müller



5 Handlungsempfehlungen

Die Green Legal Spaces Studie hebt hervor, wie sich die zivilgesellschaftlichen Handlungsspielräume in Deutschland bezüglich der Klimabewegung verändert haben. In einer funktionierenden Demokratie ist es entscheidend, die Versammlungs-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit zu schützen. Diese Grundrechte sind essenziell, um Meinungen und Anliegen verschiedener Gesellschaftsteile zu erhalten und ihnen Raum zu bieten. Hierfür wurden aus den Erkenntnissen der Studie konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet.

1. **Schutz der Grundrechte auf Versammlungs-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit:** Es muss gewährleistet werden, dass die Grundrechte, insbesondere die Versammlungs- und Meinungsfreiheit, in ihrer vollen Breite respektiert und gefördert werden. Das Bundesverfassungsgericht misst diesen Grundrechten eine für die Demokratie konstitutive Bedeutung bei. Einschränkungen dieser Rechte sollten nur nach strenger Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Rechte für eine lebendige Demokratie erfolgen.
2. **Überprüfung und Reform der Gesetze und Praktiken:** Gesetze und Praktiken, die zur Überwachung und Bestrafung von Klimaaktivist*innen genutzt werden könnten, sollten überprüft und reformiert werden. Dies beinhaltet die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Instrumente zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität nicht missbräuchlich gegen friedliche Aktivist*innen eingesetzt werden, solange diese erkennbar auf eine Teilhabe an der Meinungsbildung agieren. Dies betrifft insbesondere die Strafverfolgung wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Strafgesetzbuch und der Einstufung von Ende Gelände als linksextremistische Vereinigung im Verfassungsschutzbericht. Gesetzesvorhaben, wie die Verschärfung des Luftsicherheitsgesetzes und die Beschränkung der Laienverteidigung, sollen nicht umgesetzt werden.
3. **Anerkennung von zivilem Ungehorsam als Akt der demokratischen Teilhabe:** Die Bundesregierung sollte zivilen Ungehorsam als legitimen Ausdruck demokratischer Teilhabe anerkennen, wenn dies in Form von gewaltfreiem Protest stattfindet. Es muss sichergestellt werden, dass in der Strafzumessung die Grundrechtsausübung angemessen berücksichtigt wird. Diese Anerkennung sollte in öffentlichen Erklärungen, politischen Entscheidungen und durch das Unterlassen der Kriminalisierung solcher Aktionen zum Ausdruck kommen. Die Gesellschaft muss sich mit der Frage auseinandersetzen, wie weit ziviler Ungehorsam im Kampf gegen den Klimawandel legitim ist.
4. **Keine öffentliche Diffamierung von Klimaaktivist*innen:** Der Staat und Entscheidungsträger*innen dürfen Klimaaktivist*innen nicht als Gefahr für die Sicherheit und Ordnung, fremdgesteuerte Akteure oder Gefahr für Bürger*innen darstellen. Im Gegenteil, Klimaaktivist*innen müssen als Teil des demokratischen Entscheidungsfindungsprozess wahrgenommen und behandelt werden.
5. **Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Versammlungsbehörden und die Polizei:** Staatliche Institutionen, insbesondere Versammlungsbehörden und Polizei, sollen durch eine umfassende Reform das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherstellen. Insbesondere ist der Praxis des Einsatzes von Schmerzgriffen bei friedlichen Aktivist*innen entschieden entgegenzutreten. Dies soll durch die Entwicklung transparenter und deeskalierender Einsatzrichtlinien sowie durch effektive und unabhängige Beschwerdemechanismen erreicht werden. Darüber hinaus muss Klarheit über die Rechtmäßigkeit und Neutralität öffentlicher Äußerungen von Polizeibehörden gewährleistet werden.

6. **Umsetzung internationaler Empfehlungen:** Die Bundesregierung sollte die Empfehlungen internationaler Gremien und Beauftragter wie des [UN-Sonderberichterstatters für Klimaschützer*innen](#) aktiv umsetzen. Dies beinhaltet die Sicherstellung, dass Repressionen gegen Klimaaktivist*innen entgegengewirkt wird und dass die Handlungsspielräume für zivilgesellschaftliche Akteure verteidigt und erweitert werden.
7. **Förderung eines positiven Dialogs:** Die Bundesregierung sollte einen konstruktiven und offenen Dialog zwischen staatlichen Behörden, der Zivilgesellschaft und Klimaaktivist*innen fördern. Ziel sollte es sein, gemeinsame Lösungen für die ökologischen und sozialen Herausforderungen zu finden und die politische Teilhabe zu stärken. Daraus muss eine Politik im Einklang mit internationalen Verpflichtungen folgen.
8. **Strategic lawsuit against public participation (SLAPP):** Zivilrechtliche Verfahren dürfen nicht von privaten Akteuren genutzt werden, um die Ausübung der Grundfreiheiten zu beschränken. Dies erfordert die konsequente Umsetzung der SLAPP-Richtlinie in Deutschland, nicht nur für grenzüberschreitende Sachverhalte. Zudem sollen wirksame Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken für Aktivist*innen ergriffen werden.
9. **Datensicherheit und Datenlöschungen:** Es muss sichergestellt werden, dass erhobene Daten nach Beendigung des Verwendungszwecks gelöscht werden. Individuelle Löschanträge reichen nicht aus, um den Schutz zu gewährleisten. Ziel ist ein konsequenter Schutz der Privatsphäre der Betroffenen.
10. **Sensibilisierung von Behörden und Gerichten für die Bedeutung von Klimaprotesten:** Auch wenn unbequeme Aktionen des Klimaaktivismus für große gesellschaftliche Debatten und Unmut sorgen, müssen diese, so weit es geht, aus dem Gerichtssaal herausgehalten werden. Rechtsanwender*innen müssen ihr eigenes Vorverständnis innerhalb institutionalisierter Settings reflektieren.

GLOSSAR



6 Glossar

Behörde

Staatliche Institution, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (siehe auch § 1 Abs. 4 VwVfG). Im Kontext dieser Studie meist Stellen die für die Anmeldung und Überwachung von Versammlungen zuständig sind (Versammlungsbehörden) oder Strafverfolgungsbehörden.

Chilling Effects

Der Begriff der „chilling effects“ bezeichnet im rechtswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Kontext das Phänomen, wenn staatliche Maßnahmen Bürger*innen davon abhalten, ihre Grundrechte uneingeschränkt wahrzunehmen. Es findet sich allerdings bisher keine einheitliche Definition. Stattdessen wird synonym von „Einschüchterungseffekten“, „abschreckenden Effekten“ oder „abkühlenden Effekten“ gesprochen

Frames/Framing

Zentrale Interpretationsschemata, die die Wahrnehmung und das Verständnis von Sachverhalten prägen. Unter Framing verstehen man die (Ein-)Rahmung eines Sachverhaltes in ein bestimmtes Bedeutungsumfeld. Somit wird beim Framing eine spezifische Deutung für komplexe Sachverhalte angeführt, dabei eine moralische Wertung vermittelt und bestimmte Handlungsoptionen nahegelegt. Framings schaffen und stärken die kognitiven Rahmenbedingungen, in denen politische, rechtliche oder gesellschaftliche Handlungen interpretiert und bewertet werden. Frames ermöglichen es eine komplexe Realität verständlich zu machen und Orientierungspunkte für das Erkennen, Analysieren, Überzeugen und Handeln bereitzustellen. Frames helfen somit, komplexe Themen zu vereinfachen, indem sie sie in ein vorgefertigtes Muster oder Glaubenssystem einordnen. Auf diese Weise formen Frames auch den öffentlichen Diskurs.

Interdiskursivität

Eine rhetorische Strategie, bei der eine Vermischung unterschiedlicher Feindbilder erfolgt, welche in einem homogenen Diskursfeld zusammengeführt werden. Bezogen auf die Klimabewegung lässt sich dabei eine Homogenisierung, wobei diese mit anderen, teils themenfremden Gegnern wie dem öffentlichen Rundfunk oder gesellschaftlichen Fortschrittsbewegungen verknüpft werden. Ein häufig genutztes Mittel ist die Verwendung von Hashtags oder Schlüsselwörtern, welche unterschiedliche Themen wie Migrations- oder Gleichstellungspolitik mit klimapolitischen Debatten und der Klimabewegung in Verbindung bringen. Dabei wird die Klimabewegung nicht isoliert kritisiert, sondern in einen größeren ideologischen Kontext eingebettet. Die Themen Migrationspolitik, Gleichstellung und Klimaschutz werden als Elemente einer vermeintlich zusammenhängenden „progressiven Agenda“ dargestellt, die der eigenen politischen Zielgruppe als Bedrohung ihrer Werte und Interessen präsentiert werden.

Klimaktivist*innen

Klimaaktivist*innen sind Einzelpersonen, die sich aktiv gegen den Klimawandel einsetzen. Sie können Teil einer Organisation sein oder als Einzelne in Netzwerken agieren. Ihre Aktivitäten reichen von öffentlichen Reden, der Teilnahme an oder der Organisation von Protesten bis hin zur Arbeit in Gemeinschaftsprojekten, die auf Nachhaltigkeit abzielen. Klimaaktivistinnen spielen oft eine Schlüsselrolle bei der Sensibilisierung für Klimafragen und der Mobilisierung der öffentlichen Meinung und können in verschiedenen Sektoren tätig sein, einschließlich Bildung, Politik, Kunst und Wissenschaft.

Klimabewegung

Die Klimabewegung lässt sich als Netzwerk von Netzwerken verstehen, in denen vielfältige Gruppen und Organisationen, Gemeinschaften und Einzelpersonen verbunden sind, die sich dem Kampf gegen den Klimawandel und seine Folgen verschrieben haben. Diese Bewegung beinhaltet sowohl formelle Organisationen wie Umweltverbände und NGOs als auch informelle Gruppen und lose Netzwerke von Aktivist*innen. Die Klimabewegung baut auf Netzwerken auf, die auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten.

Klimawandel / Klimakrise /Klimakatastrophe

Drei Begriffe, die genutzt werden, um die Veränderung des Klimas und die damit einhergehenden Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu beschreiben. Sie sind jedoch keine Synonyme.

Klimawandel bezeichnet nach der Definition des IPCC eine Veränderung des Klimazustands, die sich (z. B. durch statistische Tests) anhand von Veränderungen des Mittelwerts und/oder der Variabilität der Klimaeigenschaften feststellen lässt und die über einen längeren Zeitraum, in der Regel Jahrzehnte oder länger, anhält. Der Klimawandel kann auf natürliche interne Prozesse oder externe Einflüsse wie Modulationen der Sonnenzyklen, Vulkanausbrüche und anhaltende anthropogene Veränderungen in der Zusammensetzung der Atmosphäre oder in der Landnutzung zurückzuführen sein. Gemäß Art 1 Nr. 2 Klimarahmenübereinkommen sind darunter Änderungen des Klimas zu verstehen, die unmittelbar oder mittelbar auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, welche die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändern, und die zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten natürlichen Klimaschwankungen hinzukommen.

Klimakrise bezeichnet nicht die Veränderungen des Klimasystems an sich, sondern die damit verbundene ökologische, politische und gesellschaftliche Krise. Der Begriff wird ähnlich wie „Klimakatastrophe“ zunehmend anstelle des Begriffs „(menschengemachter) Klimawandel“ verwendet, um das Ausmaß der globalen Erwärmung und die damit einhergehenden Risiken zu verdeutlichen.

Klimakatastrophe beschreibt in der Regel den menschengemachten Klimawandel mit globalen und katastrophalen Auswirkungen.

Klimaprotest

Als Klimaprotest bezeichnen wir spezifische öffentliche Aktionen oder Veranstaltungen, die von Mitgliedern der Klimabewegung oder Sympathisanten organisiert werden, um Aufmerksamkeit auf das Thema Klimawandel zu lenken und Druck auf politische Entscheidungsträger auszuüben. Klimaproteste können verschiedene Formen annehmen, darunter Demonstrationen, Sitzblockaden, Straßenblockaden oder künstlerische Darbietungen. Diese Aktivitäten sind in der Regel zeitlich und räumlich begrenzt. Sie können vereinzelt oder als Teil einer Kampagne stattfinden, voneinander unabhängig oder koordiniert an mehreren Orten.

Legalität

Gesetzmäßigkeit im Sinne der Übereinstimmung einer bestimmten Handlung oder Maßnahme mit dem aktuell geltenden Recht.

Narrativ

Ein Narrativ ist eine sinnstiftende Erzählung, die Werte und Emotionen transportiert und so Einfluss darauf hat, wie die Umwelt wahrgenommen wird.

Politische Teilhaberechte

Politische Teilhabe (auch: Partizipation oder Beteiligung) ist die Möglichkeit der aktiven Beteiligung von Bürger*innen an der politischen Willensbildung, nicht nur bei Wahlen und Abstimmungen, sondern beispielsweise auch im Rahmen von Bürgerinitiativen oder bei Demonstrationen. Neben dem Wahlrecht zählt zu den politischen Teilhaberechten zum Beispiel auch das Recht, sich in Parteien, Gewerkschaften, Vereinen oder Verbänden zu engagieren, das Petitionsrecht oder das Recht auf Beteiligung an Verwaltungsverfahren. Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind wesentliche Voraussetzungen für die Ermöglichung politischer Teilhabe.

Protest Policing

Die Rolle und der Einfluss von Polizeiverhalten auf Versammlungen sind besonders relevant für die Wahrnehmungen und Erfahrungen von Aktivist*innen, denn die Polizei ist (neben dem Ordnungsamt) die staatliche Institution, mit denen Aktivist*innen auf Versammlungen direkt interagieren. Um dieses Polizeiverhalten systematisch zu erfassen, wurde der Begriff „protest policing“ eingeführt. Er beschreibt die Art und Weise, wie die Polizei mit Versammlungen umgeht. Diese hat Einfluss auf die Möglichkeiten von Protestbewegungen sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen. Protest policing, stellt ein besonderes Feld innerhalb der polizeilichen Arbeit dar.

Repressionen

Zwanghafte oder gewaltsame Unterdrückung von Kritik und freier Meinungsäußerung, (politischem) Widerstand, zivilem Ungehorsam und Aktivismus. Gemeint sind im Kontext dieser Studie überwiegend Repressionen, die von staatlicher Seite ausgehen und Klimaaktivist*innen treffen, beispielsweise die Verhinderung oder Erschwerung von Versammlungen oder Einschüchterungsversuche.

Schmerzgriff

Eine Form der Gewaltanwendung durch Polizeibeamt*innen, durch deren Anwendung das Opfer durch Schmerzen zur Kooperation gezwungen werden soll. Sie werden vor allem bei Sitzblockaden angewandt. Die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen ist umstritten.

Versammlungsfreiheit

Das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, garantiert durch Art. 8 GG. Für Versammlungen unter freiem Himmel – beispielsweise Demonstrationen oder Klimacamps - kann das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 2 GG durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden, zum Beispiel indem festgelegt wird, dass solche Versammlungen vorab bei der zuständigen Behörde anzumelden sind.

Ziviler Ungehorsam

Eine Form der Beteiligung an der politischen Willensbildung, bei der Bürger*innen bewusst gegen bestimmte Rechtsnormen oder Gesetze verstoßen, um auf ein wahrgenommenes Unrecht hinzuweisen. Der Widerstand wird dabei gewaltfrei ausgeübt und zielt auf die öffentliche Meinungsbildung und die Beseitigung des wahrgenommenen Unrechts ab. Ziviler Widerstand bezweckt die Durchsetzung von Rechten der Bürger*innen innerhalb der bestehenden Rechtsordnung, nicht die Abschaffung dieser Ordnung. Typische Aktionsformen sind beispielsweise Sitzblockaden, nicht gewerkschaftlich organisierte Streiks oder Protestcamps.

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zustimmungswerte der Aktivist*innen zu Aussagen über ihre Erfahrungen auf Klimaprotesten	7
Abbildung 2: Erfahrene Einschränkungen der Teilnehmer*innen	8
Abbildung 3: Vergleich der Altersgruppen nach Anzahl der erfahrenen Einschränkungen	8
Abbildung 4: Wahrnehmung von Unterschieden je nach Bundesland	10
Abbildung 5: Vergleich Gruppe „ziviler Ungehorsam“ mit Gruppe „kein ziviler Ungehorsam“ hinsichtlich erfahrener Einschränkungen	11
Abbildung 6: Wahrnehmung von Veränderungen des klimapolitischen Umfelds	12
Abbildung 7: Artikel und Protestereignisse im Monat, N=893 (Artikel) / 1.787 Protestaktionen	19
Abbildung 8: Anteil der Protestereignisse mit einschränkenden Maßnahmen, Basis: Protestereignisse (N=1.787)	20
Abbildung 9: Anteile von Sprecher*innen	21
Abbildung 10: Anteile Protestmotive und Sicherheitsdiskurs, Basis: Artikel (N=825)	22
Abbildung 11: Berichtete einschränkende Maßnahmen im Zeitverlauf, Basis Protestereignisse (N=1.787)	25
Abbildung 12: Berichtete Maßnahmen gegen einzelne Gruppen, Basis: Protestereignisse (N=1.787)	27
Abbildung 13: Polizeimaßnahmen nach Protestform, Basis: Protestereignisse (N=1.787)	28
Abbildung 14: Häufigkeiten der Frames	59
Abbildung 15: Verteilung der Frames nach Parteien	67
Abbildung 16: Häufigkeiten nach Partei und Frame	67
Abbildung 17: Verteilung der Frames im Zeitverlauf	68
Abbildung 18: Vergleich der Frames in Bezug auf einzelne Protestakteure	69
Abbildung 19: Frame-Verteilung auf X	70
Abbildung 20: Visualisierung der vier übergeordneten Frames, die jeweils untergliedert werden.	73
Abbildung 21: Häufigkeiten der identifizierten Frames über Zeit. Quelle: Eigene Darstellung	79
Abbildung 22: Framing Analyse	83

8 Danksagung

Wir bedanken uns herzlich bei den Interviewpartner*innen für ihre Bereitschaft an den Erhebungen teilzunehmen sowie allen, die die Erstellung dieser Studie ermöglicht haben. Nur dank der vielfältigen Unterstützung und Rückmeldungen war die Erstellung möglich.

Zudem haben uns Eva Städele, Mirjam Hermann, George MacCallum, Ortha Dittmann, Katharina Reimann, Paul Madro, Pauline Wyrowski, Bernd Belina, Eric von Dömming, Christian Stecker, Maximilian Pichl sowie den Teilnehmer*innen des Arbeitsgruppenkolloquiums unterstützt, wofür wir uns herzlich bedanken.

9 Referenzen

Die zugrundeliegenden Daten werden auf Nachfrage bereitgestellt. Bitte wenden Sie sich hierfür an Green Legal Impact Germany e.V. unter: info@greenlegal.eu

¹ BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985, Brokdorf, BVerfGE 69, 315 (343).

² Amnesty International, Under Protected and Over Restricted 2024, erreichbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/eur01/8199/2024/en/>.

³ Deutsches Institut für Menschenrechte, Jährlicher Bericht über den Zustand der Menschenrechte in Deutschland 2023, erreichbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/berichterstattung/menschenrechtsbericht>

⁴ Civicus Monitor Tracking Civic Space, erreichbar unter: <https://monitor.civicus.org/presscentre/germany/>.

⁵ Climate Rights International, CRI Climate Protesters Report 2024, erreichbar unter: <https://cri.org/western-democracies-stop-crackdowns-climate-protesters/>.

⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme. Ein förderliches Umfeld - Was zivilgesellschaftliche Akteure brauchen, um nachhaltige Entwicklung mitgestalten zu können. Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum ‚Schutz von Menschenrechtsverteidigern‘ am 28. September 2016, 4.

⁷ Auf die Aussagen der Teilnehmenden der Gruppendiskussionen wird wie folgt verwiesen: Befragte*r 1-3 [B1- 3], inklusive der zugehörigen Gruppierung: Fridays for Future (FFF) und die Letzte Generation (LG).

⁸ Hoher Kommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Practical recommendations for the creation and maintenance of a safe and enabling environment for civil society, based on good practices and lessons learned (A/HRC/32/20) 2016, 17.

⁹ Julian Staben, Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung: Strukturen eines verfassungsrechtlichen Arguments, Internet und Gesellschaft 6, 2016, 3.

¹⁰ Simon Assion, Überwachung und Chilling Effects, in Überwachung und Recht Tagungsband zur Telemedicus Sommerkonferenz 2014, 34.

¹¹ Johanna Zanger, Freiheit von Furcht. Zur Grundrechtsdogmatischen Bedeutung von Einschüchterungseffekten, 2017, 94f.

¹² Donatella della Porta, und Oliver Fillieule. Policing Social Protest, in: The Blackwell Companion to Social Movements, David A. Snow (Hrsg.), 217–241 2004, 4.

¹³ Ebd., 218.

¹⁴ Donatella della Porta; Martin Winter, Protest2protest policing und das Problem der Gewalt,“, Der Hallesche Graureiher : Forschungsberichte des Instituts für Soziologie, 1998/5, 4-

¹⁵ Donatella della Porta, Herbert Reiter, Hrsg. Policing Protest: The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies. Social Movements, Protest and Contention. Minneapolis London: University of Minnesota Press, 1998, 4.

¹⁶ Martin Winter, „Protest policing und das Problem der Gewalt“, Der Hallesche Graureiher : Forschungsberichte des Instituts für Soziologie, 98-5 (Halle: Universität Halle-Wittenberg, Philosophische Fakultät I Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften, Institut für Soziologie, 1998), 2.

¹⁷ Martino Maggetti, Mixed-Methods Designs, in: Handbuch Methoden der Politikwissenschaft, Claudius Wagemann, Achim Goerres, und Markus B. Siewert (Hrsg.) 2020, 193-210.

¹⁸ Ebd., 196f.

-
- ¹⁹ Jost Reinecke, Grundlagen der standardisierten Befragung, in: Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, Nina Baur und Jörg Blasius (Hrsg.) 2014, 601-617, 603; Pia Wagner und Linda Hering, „Online-Befragung“, in: Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 661-673, 661.
- ²⁰ Andreas Witzel, Das problemzentrierte Interview, in: Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder, Gerd Jüttemann (Hrsg.) 1985, 227-256, 236 f.
- ²¹ Siegfried Lamnek, Gruppendiskussion: Theorie und Praxis 2005, 27; Katrin Prinzen, Gruppendiskussionen und Fokusgruppeninterviews, in: Handbuch Methoden der Politikwissenschaft, 305-324, 306.
- ²² Philipp Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken, 12. überarbeitete Auflage 2015, 13.
- ²³ Ebd., 13.
- ²⁴ Donatella della Porta und Filleule 2007, 217.
- ²⁵ Andrea Kretschmann und Aldo Legnaro, Politiken der Dominanz: Das Polizieren von Protest in Deutschland, in: Olivier Fillieule und Fabien Jobard, Politiken der Un-Ordnung: Das Polizieren von Protest in Frankreich 2024, 1-69.
- ²⁶ Susanne Krasmann, Kontingenz und Ordnungsmacht: phänomenologischer Versuch über die Polizei, 1993.
- ²⁷ Alexander Bosch und Roman Thurn, Die Positionierungen der deutschen Polizeigewerkschaften zu unabhängigen Polizeibeauftragten, 2024.
- ²⁸ Mascha Carina Bilsdorfer, Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Netzwerken, 2019.
- ²⁹ Eddie Hartmann, Felix Lang und Sabrina Arneth, Eskalation in Tweets. Die Rolle sozialer Medien, in: Stefan Malthaner und Simon Teune (Hg.) Eskalation. G20 in Hamburg, Protest und Gewalt, 2023, 108-118.
- ³⁰ Welt, 28.11. 2022.
- ³¹ Benjamin Derin, Tobias Singelnstein, Die Polizei: Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation, 2022.
- ³² Tagesspiegel, 18.12.2022.
- ³³ Welt, 1.11.2022.
- ³⁴ Pressemitteilung: Keine strafrechtliche Verantwortung von Klimaschützern für Tod einer Radfahrerin. (o. D.). Berlin.de
- ³⁵ taz, 4.9. 2023.
- ³⁶ Zur Methodik siehe Sven Hutter, Protest Event Analysis and Its Offspring, in: Donatella della Porta (Hg.): Methodological Practices in Social Movement Research, 2014, 335–367.
- ³⁷ Simon Teune, Moritz Sommer, Zwischen Emphase Und Aversion. Großdemonstrationen in Der Medienberichterstattung, 2017, erreichbar unter: https://protestinstitut.eu/wp-content/uploads/2017/11/ipb-working-paper-Gross-demonstrationen-in-den-Medien_web.pdf
- ³⁸ Jens Struck, Stefanie Kemme(2024): Abweichendes Verhalten und Kriminalisierung im Kontext der Klimabewegung. Ein systematischer Literaturüberblick. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. DOI: 10.1515/mks-2024-0015.
- ³⁹ Aykut et al. (2024): [Klimawende Ausblick 2024](#). Stand: 18.12.2024.
- ⁴⁰ Michel Forst, 2024, [Position Paper](#). Stand: 18.12.2024.
- ⁴¹ Maximilian Pichl, Law statt Order: der Kampf um den Rechtsstaat, 2024.
- ⁴² Lisa Hahn, Strategische Prozessführung im Klagekollektiv: Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zu Recht, 2024.

⁴³ Carolina A. Vestena, Das Recht in Bewegung, 2022.

⁴⁴ Samira Akbarian, Ziviler Ungehorsam als Verfassungsinterpretation, 2023.

⁴⁵ Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, 2007; Maximilian Pichl, Rechtskämpfe: eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration, 2021.

⁴⁶ Jennifer Brückner, Sarah Ketterer, Samira Wolfrum (i.E.), Versammlungsfreiheit in Deutschland: Ein umkämpftes Recht? Unveröffentlichte Masterarbeit, Goethe-Universität Frankfurt am Main.

⁴⁷ Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden Zitate aus den Interviews teils sprachlich geglättet, ohne den inhaltlichen Gehalt zu verändern.

⁴⁸ Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 21. April 1998, 1 BvR 2311/94, Rn. 25.

⁴⁹ Im Rahmen der Pilotstudie hatten wir ursprünglich geplant, Verwaltungsgerichte einzubeziehen. Allerdings kam kein Interview zustande, weshalb hierzu weiterer Forschungsbedarf besteht.

⁵⁰ Jens Struck,; Stefanie Kemme, (2024): Abweichendes Verhalten und Kriminalisierung im Kontext der Klimabewegung. Ein systematischer Literaturüberblick, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2024, vol. 107, Nr. 4, , 355-372.

⁵¹ Oliver Lepsius, Wandel der Protest-Kultur und „Brokdorf-Beschluss“, in: Robert Chr. van Ooyen und Martin H.W. Möllers (Hg.): Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 2024, 20.

⁵² Tamina Preuß, Widerstand gegen den Rechtsstaat? Ziviler Ungehorsam aus Sicht des Strafrechts (‐Klimakleber‐ und ähnliche Proteste), Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2024, 37 (2), 61–71.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ VGH München, Urteil v. 08.03.2022 – 10 B 21.1694, BayVBl 2022, 481.

⁵⁵ Lorenz Wielenga, Demokratische Proteste als Majestätsbeleidigung des Grundgesetzes, Verfassungsblog, =(März 2023, erreichbar unter: <https://verfassungsblog.de/demokratische-proteste-als-majestaetsbeleidigung-des-grundgesetzes/>.

⁵⁶ LTO, Baumhäuser im Protestcamp gegen Tesla bleiben vorerst, 08. März 2024, erreichbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-potsdam-3l22124-protestcamp-gruenheide-tesla-baumhaeuser-bleiben-voerst>.

⁵⁷ LTO, Aufnahmen von Raffineriebesetzung hätten nicht verbreitet werden dürfen, 28. Juli 2023, erreichbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-rostock-letzte-generation-raffinerie-besetzung-aufnahmen>.

⁵⁸ Hannes Schubert, Lufthansa und BER gegen die „Letzte Generation“, erreichbar unter: <https://jurawelt.com/lufthansa-und-ber-gegen-letzte-generation/>.

⁵⁹ Landeshauptstadt München, Allgemeinverfügung vom 09.12.2022 zu Versammlungen im Zusammenhang mit Straßenblockaden und Protestaktionen von Klimaaktivist*innen auf bestimmten Straßen und Autobahnen, 09. Dezember 2022, erreichbar unter: <https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:e8d48c86-1310-4f7d-886d-e48c022a1fa9/AV%20Versammlungen%20im%20Zusammenhang%20mit%20Strassenblockaden%20und%20Protestaktionen%20auf%20Autobahnen%20vom%2009.12.2022.pdf>.

⁶⁰ Andreas Gutmann, Wir können alles. Außer Versammlungsfreiheit. Zum Stuttgarter Verbot von Blockadeaktionen der Klimabewegung, Verfassungsblog, 11. Juli 2023, erreichbar unter: <https://verfassungsblog.de/wir-konnen-alles-auser-versammlungsfreiheit/>.

⁶¹ Fast 4900 Verfahren gegen Klimaaktivisten, Süddeutsche Zeitung, 31. Juli 2024, erreichbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/letzte-generation-klimakleber-berlin-justiz-lux.MQMUBSUj4L2qtWhDQisCsi>.

⁶² Green Legal Impact Germany e.V., Green Legal Spaces Report 2023, 17.

⁶³ Der Instanzenzug bezeichnet im Strafrecht den Ablauf eines Verfahrens durch mehrere gerichtliche Ebenen (Instanzen), bei dem ein Urteil durch höhere Gerichte überprüft werden kann.

⁶⁴ AG Eilenburg, Urteil vom 9. Januar 2024, 9 Cs 647 Js 34940/23.

⁶⁵ LTO, Ist der Klebstoff der "Letzten Generation" stark genug?, 21. August 2023, erreichbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/kammergericht-kg-3ors4623-berlin-strassenblockade-sitzblockade-letzte-generation-klimakleber-straftat-straftbarkeit-noetigung-widerstand-gegen-vollstreckungsbeamte>.

⁶⁶ Lisa Hahn, Strategische Prozessführung im Klagekollektiv: Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zu Recht, 2024, 311.

⁶⁷ Samira Akbarian, Ziviler Ungehorsam als Verfassungsinterpretation, 2023.

⁶⁸ Vgl. AG Eilenburg vom 9. Januar 2024, 9 Cs 647 Js 34940/23.

⁶⁹ Green Legal Impact Germany e.V., Green Legal Spaces Report 2023, 17.

⁷⁰ Akbarian, 2023.

⁷¹ Jennifer Brückner, Jennifer; Sarah Ketterer, Sarah; Samira Wolfrum, Samira (i.E.): Versammlungsfreiheit in Deutschland: Ein umkämpftes Recht? Unveröffentlichte Masterarbeit, Goethe-Universität, Frankfurt am Main.

⁷² Ebda.

⁷³ Green Legal Impact Germany e.V., Green Legal Spaces Report 2023, 17.

⁷⁴ Ebd., 16.

⁷⁵ Jan Kruse, Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz, 2015.

⁷⁶ Beate Littig, Interviews mit Experten und Expertinnen. Überlegungen aus geschlechtertheoretischer Sicht, in: Alexander Bogner, Beate Littig und Wolfgang Menz (Hg.), Das Experteninterview, 2002, 199–206.

⁷⁷ Ulrike Froschauer und; Manfred Lueger, ExpertInnengespräche in der interpretativen Organisationsforschung, in: Alexander Bogner, Beate Littig und Wolfgang Menz (Hg.): Das Experteninterview, 2002, 223–240.

⁷⁸ Littig, Beate (2002): Interviews mit Experten und Expertinnen. Überlegungen aus geschlechtertheoretischer Sicht. In: Alexander Bogner, Beate Littig und Wolfgang Menz (Hg.): Das Experteninterview. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 199–206.

⁷⁹ Ebd., 156.

⁸⁰ Kruse, 2015.

⁸¹ Udo Kuckartz und; Stefan Rädiker, Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 2024.

⁸² Stephanie Bethmann, Methoden als Problemlöser. Wegweiser für die qualitative Forschungspraxis, 2020.

⁸³ Rau, Stier, Die Echokammer-Hypothese: Fragmentierung der Öffentlichkeit und politische Polarisierung durch digitale Medien?, 2019

⁸⁴ Der Twitter-Bundestag, erreichbar unter <https://pollytix.de/twitter-bundestag/>

⁸⁵ Erving Goffman, Frame Analysis : An essay on the organization of experience, 1974

⁸⁶ Donald A. Schön und Martin Rein Frame reflection: Toward the resolution of intractable policy controversies, 2013.

⁸⁷ Ebd., 146.

⁸⁸ Robert M. Entman, Framing: Toward clarification of a fractured paradigm, Journal of Communication 1993

⁸⁹ Robert M. Entman, Democracy without citizens: Media and the decay of American politics. 1989.

⁹⁰ Robert M. Entman, How the Media Affect What People Think: An Information Processing Approach, The Journal of Politics 1989, 347 - 370

⁹¹ Thomas B. Christie, Framing Rationale for the Iraq War: The Interaction of Public Support with Mass Media and Public Policy Agendas, International Communication Gazette 2006, 68, 5-6.

⁹² Moritz Sommer, Dieter Rucht, Sebastian Haunss und Sabrina Zajak., Fridays for Future Profil, Entstehung und Perspektiven der Protestbewegung in Deutschland 2019, erreichbar unter: https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/02_Wissenschaftsportal/03_Publikationen/2019_ipb_FridaysForFuture.pdf.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ P. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse (12. Auflage) 2015. Weinheim/Basel: Beltz Verlag

⁹⁶ M. Linström, W. Marais, Qualitative news frame analysis: A methodology 2012.

⁹⁷ OECD, Perspectives on Global Development 2021: From Protest to Progress?, 2021.

⁹⁸ Brian Kennedy. und Alec Tyson, Americans' Trust in Scientists, Positive Views of Science Continue to Decline. 2023, erreichbar unter: <https://www.pewresearch.org/science/2023/11/14/americans-trust-in-scientists-positive-views-of-science-continue-to-decline/>

⁹⁹ Sander van der Linden., Anthony Leiserowitz, Seth Rosenthal und Edward Maibach, Inoculating the Public against Misinformation about Climate Change, Global Challenges 2017, 1(2), 1600008.

¹⁰⁰ Nikil Mukerji und Adriano Mannino, Covid-19: Was in der Krise zählt. Über Philosophie in Echtzeit 2020.

¹⁰¹ Z.B. Jennie King, Lukasz Janulewicz und Francesca Arcostanzo, Deny, Deceive, Delay: Documenting and Responding to Climate Disinformation at COP26 and Beyond, 2020, erreichbar unter: <https://www.isdglobal.org/isd-publications/deny-deceive-delay-documenting-and-responding-to-climate-disinformation-at-cop26-and-beyond-full/>.

¹⁰² Z.B. Paula Matlach und Lukasz Janulewicz, Kalter Wind von Rechts: Wie rechte Parteien und Akteur:innen die Klimakrise zu ihren Gunsten missbrauchen 2021, erreichbar unter: <https://isdgermany.org/kalter-wind-von-rechts-wie-rechte-parteien-und-akteurinnen-die-klimakrise-zu-ihren-gunsten-missbrauchen/>.

¹⁰³ Benjamin Moffitt, The Global Rise of Populism: Performance, Political Style, and Representation 2016.

¹⁰⁴ Hans-Jürgen Puhle, Populism and Democracy in the 21st Century 2020, erreichbar unter: https://www.scripts-berlin.eu/publications/Publications-PDF/SCRIPTS_Working_Paper_02_Web.pdf

¹⁰⁵ Thomas Homer-Dixon, Ortwin Renn, Johan Rockström, Jonathan F. Donges, and Scott Janzwood, A Call for An International Research Program on the Risk of a Global Polycrisis 2021, erreichbar unter: <https://cascadeinstitute.org/technical-paper/a-call-for-an-international-research-program-on-the-risk-of-a-global-polycrisis/>.

¹⁰⁶ Isabelle Stadelmann-Steffen, Christina Eder, Niklas Harring, Gabriele Spilker und Alexia Katsanidou, A framework for social tipping in climate change mitigation: What we can learn about social tipping dynamics from the chlorofluorocarbons phase-out, Energy Research & Social Science 2021, 82, 102307.

¹⁰⁷ Ildar Daminov, When Do Authoritarian Regimes Use Digital Technologies for Covert Repression? A Qualitative Comparative Analysis of Politico-Economic Conditions, Swiss Political Science Review 2024, erreichbar unter: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/spsr.12607>.

¹⁰⁸ Naomi Oreskes und Erik M. Conway, Merchants of Doubt: How a Handful of Scientists Obscured the Truth on Issues from Tobacco Smoke to Global Warming 2010.

¹⁰⁹ Bianca Nogrady, 'I hope you die': How the COVID pandemic unleashed attacks on scientists, Nature 2021, 598(7880), 250–253.

¹¹⁰ Vgl. Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid & Neue deutsche Medienmacher*innen (Hrsg.), Lauter Hass—Leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung. Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz 2024, erreichbar unter: https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/wp-content/uploads/2024/02/Studie_Lauter-Hass-leiser-Rueckzug.pdf

¹¹¹ Vgl. Audun Fladmoe und Marjan Nadim, Silenced by hate? Hate speech as a social boundary to free speech, in: Arnfinn Midtbøen, Kari Steen-Johnsen und Kjersti Thorbjørnsrud (Hrsg.), Boundary Struggles. Contestations of Free Speech in the Norwegian Public Sphere, 2017, erreichbar unter: <https://cdforskning.no/cdf/catalog/book/16>.

¹¹² Vgl. Steven Shapin, The Ivory Tower: The history of a figure of speech and its cultural uses, *The British Journal for the History of Science* 2012, 45(1), 1–27.

¹¹³ vgl. Erica Resende und Sybille Reinke de Buitrago, Populism in Times of Spectacularization of the Pandemic: How Populists in Germany and Brazil Tried to ‘Own the Virus’ but Failed, *Societies* 2023, 13(1), Article 1.

¹¹⁴ Z.B. Corina Niebuhr, Darf Wissenschaft aktivistisch sein?, 28. Juni 2021, erreichbar unter: <https://www.stifterverband.org/insights/forschung-innovation/impact-science/darf-wissenschaft-aktivistisch-sein>.

¹¹⁵ Vgl. Sedona Chinn, P. Sol Hart und Stuart Soroka, Politicization and Polarization in Climate Change News Content, 1985-2017, *Science Communication* 2020, 42(1), 112–129.

¹¹⁶ Vgl. Michael Higgins, Mediated populism, culture and media form. *Palgrave Communications* 2017, 3(1), 1–5.

¹¹⁷ Vgl. Ulrike Klinger, Karolina Koc-Michalska und Uta Russmann, Are Campaigns Getting Uglier, and Who Is to Blame? Negativity, Dramatization and Populism on Facebook in the 2014 and 2019 EP Election Campaigns, *Political Communication*, 2023 40(3), 263–282.

¹¹⁸ Vgl. Resende und Reinke de Buitrago, *Societies* 2023.

¹¹⁹ Z.B. Michael Brüggemann und Sven Engesser, Beyond false balance: How interpretive journalism shapes media coverage of climate change, *Global Environmental Change* 2017, 42, 58–67.

¹²⁰ Z.B. David Robert Grimes, A dangerous balancing act, *EMBO reports* 2017, 20(8), e48706.

¹²¹ Z.B. Oreskes und Conway, 2010.

¹²² Joachim Allgaier, Zum Gegenangriff gegen Desinformation, 03. April 2023, erreichbar unter: <https://www.wissenschaftskommunikation.de/zum-gegenangriff-gegen-desinformation-65963/>.

¹²³ Oreskes und Conway, 2010.

¹²⁴ Johannes Starkbaum, Katrin Auel, Valentina Bobi. et al., Ursachenstudie zu Ambivalenzen und Skepsis in Österreich in Bezug auf Wissenschaft und Demokratie) 2023, erreichbar unter: <https://irihs.ihs.ac.at/id/e-print/6648/4/ihs-report-2023-starkbaum-auel-et-al-endbericht-ursachenstudie-skepsis-wissenschaft.pdf>.

¹²⁵ Steve J. Cooke, Amanda L. Jeanson, Ian Bishop. et al., On the theory-practice gap in the environmental realm: Perspectives from and for diverse environmental professionals, *Socio-Ecological Practice Research* 2021, 3(3), 243–255.

¹²⁶ Nogrady, 2021.

Impressum

© GLI, Januar 2025

Herausgeber

Green Legal Impact Germany e.V.

Oberlandstraße 26-35 (Haus 2)

12099 Berlin

post@greenlegal.eu | www.greenlegal.eu

Vorstand | Executive Board

Immo Graf | Dr. Cornelia Nicklas | Tobias Ott | Dr. Roda Verheyen

Steuernummer: 27/666/59461

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

Haftungsausschluss

Die in diesem Text enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Interessensvertretung:

GLI ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer [R003270](#) eingetragen und betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „*Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes*“.

Green Legal Impact Germany e.V.

Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

<https://www.greenlegal.eu>

